image
not
available

LAW LIBRARY
FL8
G3.9
D71s
1907

Digitized by Google

TRAFRECHT
UND
SITTLICHKEIT

Zur Reform des deutschen Reichsstrafgesetzbuches.

VON Dr. HANNS DORN.

eis 1 M.

-5. Tausend.

nchen 1907
st Reinhardt.

Schriften des Verbandes
Fortschrittlicher Frauenvereine
Heft 1.

Digitized by Google

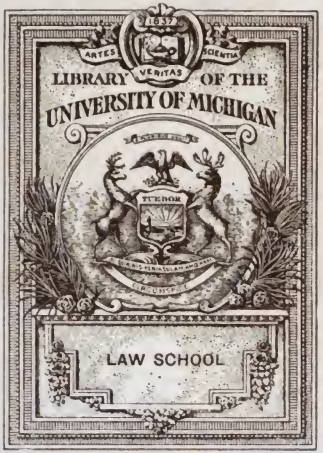
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
LAW SCHOOL

FL8
G3.9
D71s

Digitized by Google

Digitized by Google

STRAFRECHT

UND

SITTLICHKEIT

Zur Reform des deutschen Reichsstrafgesetzbuches.

VON Dr. HANNS DORN.

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY

54087

1.—5. Tausend.

München 1907
Ernst Reinhardt.

Schriften des Verbandes
Fortschrittlicher Frauenvereine
Heft 1.

Digitized by Google

VORWORT.

Diese Schrift ist hervorgegangen aus einem Vortrage, den ich im Oktober vorigen Jahres zu Berlin auf der Generalversammlung des Verbandes Fortschrittlicher Frauenvereine gehalten habe. Sie erscheint auf Wunsch des Verbandes und soll in erster Linie sozial interessierten Frauenvereinen als Einführung und Grundlage dienen für die eigene propagandistische Anteilnahme an der Strafrechtsreformarbeit.

Dieser Zweck war bestimmend für die Art der Darstellung. Eine ins einzelne gehende rein juristische Beschreibung des gegenwärtigen Rechtszustandes würde diesen Zweck nicht erfüllt haben. Ebensowenig aber eine blosse, nach dem Gesichtspunkt der praktischen Durchführbarkeit vorgenommene rechtspolitische Zusammenstellung von Reformforderungen.

Juristische Vorkenntnisse waren nicht vorauszusetzen. Darum baut die Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes auf einige grundlegende Probleme des allgemeinen Strafrechts auf und beschränkt sich in den Einzelfragen auf die Erörterung der wichtigsten. So begegnet der juristische Fachmann bald Lücken, bald Selbstverständlichkeiten.

Die Behandlung der Reformforderungen führt ab von der Normalspur der Rechtspolitik.

Die Strafbestimmungen der Sphäre des geschlechtlichen Lebens zeigen heute in allen Kulturstaaten Prinzipienlosigkeit und Systemlosigkeit. Diese Erkenntnis führte mich zu dem Gedanken einer moralwissenschaftlichen Fundierung der Reformforderungen: Die Reformforderungen sollten nicht bestimmt sein durch individuelle, mehr oder minder gefühlsmässige Erwägungen, sondern abgeleitet werden aus objektiven moralwissenschaftlichen Erkenntnissen — ohne Rücksicht auf ihre Durchsetzbarkeit bei der heute gegebenen politischen Lage.

Digitized by Google

Die Schrift gibt nur einen Versuch einer solchen Fundierung. Aber sie weckt vielleicht, bei aller Unvollkommenheit des Versuches, in dem einen oder anderen Leser die Überzeugung von der Notwendigkeit und von der Möglichkeit einer solchen moralwissenschaftlichen Fundierung gerade für dieses Stück der Strafrechtsreformarbeit.

Grünwald im Isartal, Herbst 1906.

Hanns Dorn.

Digitized by Google

Inhalt.

Allgemeiner Teil.

Seite

I. Ethische Grundlegung zur strafrechtlichen Reformarbeit 3

Die sexuelle Ethik im Lichte der Geschichte: Plato — Die christliche Philosophie des Mittelalters — Kant, Fichte, Hegel — H. Höffding, K. E. Dühring, Th. Lipps.

II. Die Aufgabe des Strafrechts im allgemeinen . 8

Nicht Volkserziehung, sondern Schutz menschlicher Lebensinteressen.
Allgemeine Voraussetzungen des Strafschutzes:
Die Möglichkeit des Schutzes: Schützbarkeit des Lebensinteresses und Fassbarkeit des Angriffes;
Die Notwendigkeit des Schutzes: Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Lebensinteresses.
Der Zweck der Strafe und der Streit der Strafrechtsschulen.
Die strafrechtliche Schuld.

III. Umgrenzung und Gliederung der Straftaten der sexuellen Lebenssphäre 13

Sexualdelikte im objektiven und subjektiven Sinn.
Die Hauptfälle der Angriffe: Angriffe auf die geschlechtliche Lebenssphäre — auf die Freiheit — auf den Personenstand — auf Leben, Leib und Gesundheit. — Angriffe auf Interessen der Gesellschaft — Ein Rechtsgut der öffentlichen Sittlichkeit?

IV. Die Sittlichkeitsdelikte in der Gesetzgebung, im besonderen im deutschen Reichsstrafgesetzbuch 17

Rechtsquellen — Geschichtliches.

Digitized by Google

Besonderer Teil.

A) Der strafrechtliche Schutz der geschlechtlichen Lebenssphäre 20

1. Der Schutz der Freiheit des geschlechtlichen Lebens 20

1. Physische und psychische Gewalt: Nötigung (§ 176 Ziff. 1 mit § 178) — Notzucht (§ 177 mit 178); Notzucht an einer geschlechtsunreifen Frauensperson — Unfreiwillige Schändung oder Schwächung (§ 176 Ziff. 2 mit § 178); Missbrauch von bewusstlosen oder geisteskranken Frauenspersonen zu unzüchtigen Handlungen schlechthin 20
2. Betrügerisches Verhalten: Erschleichung des Beischlafs (§ 179) — Erschleichung der Ehe (§ 170) — Mehrfache Ehe (§ 171) — Mädchenhandel (§ 48 des Auswanderungsgesetzes) 24
3. Gewalt oder betrügerisches Verhalten: Entführung (§ 236 mit § 238) 29
4. Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses . 30

II. Der Schutz der Unmündigen im besonderen . 33

Schutz gegen Irreleitung des geschlechtlichen Trieblebens und Schutz gegen vorzeitige Einführung ins normale Geschlechtsleben.

1. Unsittliche Handlungen an Unmündigen und Verleitung derselben zu solchen Handlungen (§§ 176 Ziff. 3 mit 178 u. 182.)
2. Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses gegenüber Unmündigen (§ 174 Ziff. 1)
3. Vorschubleisten gegenüber eigenem unsittlichem Handeln der Unmündigen (mit dritten Personen): Kuppelei und Mädchenhandel (§ 48 d. Auswanderungsgesetzes; ausserdem vergl. R. St. G. B. §§ 180—181a)
4. Sittlichkeitsgefährdung unter gleichzeitiger Entfernung aus dem Machtkreis der gesetzlichen Beschützer: Entführung (§§ 236—238) und Kindesraub (§ 235) — Erhöhung des Schutzalters — Sonderstellung des strafbaren Beischlafes gegenüber sonstigen Unzuchtshandlungen — 13jährige Kinder als Verbrecher aus § 176 Ziff. 3 — Das Erfordernis der Unbescholtenheit nach § 182 — Missbrauch der Arbeiterinnen durch Arbeitgeber und Aufseher — Missbrauch von Kindern durch Eltern und Stiefeltern — Missbrauch der Lehrerautorität — Der Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses als Tatbestandsmerkmal.

Digitized by Google

Seite

III. Der Schutz des sittlichen Gefühles 44

Begriff und Wesen des sittlichen Gefühles — Notwendigkeit eines verstärkten Schutzes für die Jugend — Die Prinzipienlosigkeit und die Systemlosigkeit der Bestimmungen des deutschen Reichsstrafgesetzbuches (§§ 183—184 b) — § 361 Ziff. 6.

B) **Der Schutz des Personenstandes**
C) **Der Schutz der Freiheit** . . .
D) **Der Schutz von Leben, Leib und Gesundheit** . . . . . } soweit im Zusammenhang mit der geschlechtlichen Lebenssphäre } 50

1. Rassengefährdung: Tuberkulose, Syphilis, Geisteskrankheiten — Inzucht: Blutschande (§ 173) 50
2. Abtreibung der Leibesfrucht (§§ 218—220)
Die seelischen Motive der Abtreibung — Die Bestrafung vom Standpunkt des Schutzes menschlicher Lebensinteressen — Der bevölkerungspolitische Gesichtspunkt — Die gesundheitlichen Gefahren 52
3. Kindestötung (§ 217) 56
4. Venerische Ansteckung 58

E) **Im Prinzip abzulehnende Bestimmungen aus dem geltenden deutschen Strafrecht.**

I. § 172 (Ehebruch) 61

Der § 172 als Schutz der ehelichen Lebensgemeinschaft — als Schutz der öffentlichen Ordnung — Die Modalitäten der heutigen Strafdrohung: Der Strafdrohung nach erfolgter Scheidung — Strafantrag trotz Verzeihung oder Anstiftung.

II. § 175 (widernatürliche Unzucht) 65

Willkürliche Abgrenzung der strafbaren Handlungen — Kein Angriff auf fremde Lebensinteressen — Strafdrohung für die Verführung Unmündiger.

III. §§ 180—181a (Kuppelei) 67

Strafbare Beihilfe zu straflosen Handlungen. — „Unzucht" und „Vorschubleisten" — Der Geschlechtsverkehr zwischen Verlobten.

Digitized by Google

Seite

IV. Konkubinat 70

Begriff — Die Straflosigkeit der vorübergehenden und die Strafbarkeit der dauernden Beziehungen — Das öffentliche Ärgernis — Die polizeiliche Trennung — Die soziale Bedeutung der Strafdrohung — Die juristische Anfechtbarkeit der Bestimmungen: Art. 2 des Einführungsgesetzes zum R. St. G. B.

Ergebnis.

Anhang.

I. Literatur: A) Ethische, kulturgeschichtliche und naturwissenschaftliche Literatur 76
B) Juristische Literatur 76
C) Gerichtliche Medizin 80

II. Paragraphenregister 81

III. Sachregister 82

Digitized by Google

„Ungleich tiefer dringend und ungleich sicherer als die Strafe und jede ihr verwandte Massregel wirkt die Sozialpolitik."

Franz von Liszt.

Digitized by Google

„Das Recht baut sich auf auf der Grundlage der Kultur; aber es ist, wie jedes Kulturelement, ein Januskopf; indem es aus der vergangenen Kultur stammt, hilft es einer künftigen Kultur, den Boden bereiten; hervorgegangen aus der Vernünftigkeit einer bestimmten Periode, dient es dem Fortschritt der Kultur und arbeitet an der Schöpfung einer neuen Kultur, an der Zerstörung seiner eigenen. Jedes Recht ist ein Ödipus, der seinen Vater tötet und mit seiner Mutter ein neues Geschlecht erzeugt."

Mit diesen Worten charakterisiert Joseph Kohler das Verhältnis von Rechtsentwicklung und Kulturentwicklung.

Man kann an die Stelle des Kulturbegriffes den Begriff der Sittlichkeit setzen, — der Sittlichkeit im allgemeinsten Sinne, — und man gelangt zu demselben Ergebnis: Das Recht wächst hervor aus den sittlichen Anschauungen einer Zeit, es ist die Frucht dieser Anschauungen, und es ist zugleich der Same, ist wenigstens eines der Samenkörner für die Moral einer neuen Zeit, die die Moral der alten Zeit und das Recht der alten Zeit zu Fall bringen wird.

So erscheint alles Recht auf das engste verknüpft mit dem sittlichen Leben und der sittlichen Entwicklung der Völker. Am augenfälligsten aber ist vielleicht diese Verknüpfung beim Strafrecht. Und von diesem wieder ganz besonders deutlich bei jener Gruppe von Rechtssätzen, die von den Erscheinungen der geschlechtlichen Lebenssphäre der Menschen handeln.

Wohl bildet der rechtliche Schutz von Leib und Leben das Fundament alles menschlichen Daseins; wohl sind Achtung vor unserer religiösen Überzeugung und Unversehrtheit unserer Ehre wertvolle Schätze unseres Gefühlslebens. Allein für die Entfaltung des Menschen zu einer sittlichen Persönlichkeit erlangt kaum eine andere Zone des Lebens eine so tiefe Bedeutung wie die körperlich-seelischen Beziehungen zwischen Mann und Weib. Darum gehört es zu den grossen Kulturfragen eines Volkes, welche Stellung die staatliche Macht, vor allem als Trägerin der Strafgewalt, den Erscheinungen des geschlechtlich-sittlichen Lebens gegenüber einnimmt.

Digitized by Google

So müsste denn eigentlich ein jeder Versuch einer Reform dieses Teiles der Strafgesetzgebung ausgehen von einer sorgfältigen moralwissenschaftlichen Untersuchung der sittlichen Grundlagen des geschlechtlichen Lebens. Vor man daran geht, an einzelnen Bestimmungen des geltenden Rechtes Kritik zu üben, Abänderung, Beseitigung oder Neuschaffung einzelner Bestimmungen zu verlangen, müsste man versuchen, ein Bild zu gewinnen von den Forderungen, welche die Ethik an die Beziehungen zwischen Mann und Weib stellt; ein Bild von den Werturteilen, nach welchen die Ethik Handlungen und Gefühle des Menschen im Verhältnis von Geschlecht zu Geschlecht einschätzt und ordnet; eine Vorstellung von den dauernden Gesetzen, die in diesen Werturteilen und Forderungen zum Ausdruck gelangen.

Allerdings wird heute allgemein weder für die Rechtswissenschaft noch für die Rechtspolitik eine solche moralwissenschaftliche Grundlegung für nötig erachtet. Ihre Entbehrlichkeit gilt meist schon als erwiesen durch den Hinweis auf das organische geschichtliche Wachstum alles Rechtes. Ja, die Moralwissenschaft wird gemeinhin sogar als Gefahr betrachtet, für Wissenschaft und Politik: Sie verlockt den Juristen zu irreführenden Spekulationen, und sie verführt den Politiker zu einem utopistischen Idealismus. Beide Vorwürfe haben ihre Berechtigung. Und doch werden Rechtswissenschaft und Rechtspolitik die Unterstützung der Moralwissenschaft nicht mehr verschmähen, sobald sie sich einmal klar geworden sind über Wesen und Aufgabe dieser Wissenschaft. Bauen sich doch unzählige Gesetzesbestimmungen auf einer moralischen Bewertung menschlicher Lebenserscheinungen auf, ohne dass heute der Schöpfer oder der Ausleger dieser Bestimmungen sich dieser Tatsache bewusst wird.

Bei der Frage nach den ethischen Gesetzen des geschlechtlich-sittlichen Lebens beschleicht uns zunächst das Gefühl einer hilflosen Unsicherheit. Nicht nur die Sitten wechseln von Volk zu Volk und von Zeitalter zu Zeitalter; auch die sittlichen Lehren der Philosophen und der Religionen zeigen grosse Verschiedenheiten. Ganz abgesehen von den Sitten der Urvölker und der Naturvölker; auch gar nicht zu gedenken der orientalischen Religionen und Philosophien: Schon in der streng geschichtlichen Zeit des Abendlandes begegnen uns weitgehende Abweichungen. Plato erzählt uns in seinem „Gastmahl" wie der Vater der Götter die menschliche Natur in zwei Hälften geteilt habe, so dass nun jede Hälfte voll Sehnsucht nach der andern die Welt durchirrt und beide nur in ihrer Vereinigung ihr höchstes

Digitized by Google

Glück finden können. Weit abweichend von dieser der ganzen älteren griechischen Philosophie eigentümlichen Auffassung trägt bereits die Lehre der christlichen Urkirche einen stark asketischen Zug. Schon Paulus galt das Zölibat höher als die Ehe; und von Augustin, der in seinen „Bekenntnissen" viel über die sündige Lust seiner Jugend klagt, stammt das Wort: „Die Ehelosen werden glänzen am Himmel wie leuchtende Sterne, während ihre Eltern, die sie erzeugten, den dunklen Sternen gleichen." Bei Tertullian, dem ältesten lateinischen Kirchenvater (Ende des 2. Jahrhunderts), steigert sich der asketische Gedanke vollends bis zur offenen Verachtung des anderen Geschlechtes: „Weib, du sollst in Trauer und Lumpen gehen, dem Blick deine Augen voll Tränen der Reue darbietend, um vergessen zu machen, dass du das Menschengeschlecht zugrunde gerichtet hast. Weib, du bist die Pforte der Hölle!"

Wenn ähnlich das ganze Mittelalter hindurch die scholastisch-christliche Philosophie in dem Weib nur die Schuldmöglichkeit des Mannes sah und die Abkehr vom Weibe predigte, so stand freilich diese Lehre in einem schroffen Widerspruch zu den Sitten und Gewohnheiten der germanischen und romanischen Völker.

Vielweiberei war noch unter den Merovingern eine alltägliche Erscheinung, und Karl der Grosse lebte, ohne Widerspruch mit den sittlichen Vorstellungen seiner Zeitgenossen, in einer Doppelehe und hielt sich Kebsweiber. Selbst noch in der neueren Zeit, auf dem fränkischen Kreistag zu Nürnberg am 16. Februar 1650, wurde — mit Rücksicht auf die starken Bevölkerungsverluste des 30jährigen Krieges — die Doppelehe den Untertanen obrigkeitlich gestattet und empfohlen.

Die Philosophen des 16. und 17. Jahrhunderts haben sich verhältnismässig wenig mit den Problemen des geschlechtlich-sittlichen Lebens befasst. Eingehender taten es aus der Zeit der klassischen und nachklassischen deutschen Philosophie Kant, Fichte, Hegel und Schopenhauer. Von den Ethikern der neuesten Zeit haben uns neben vielen anderen Harald Höffding, Karl Eugen Dühring und Theodor Lipps wertvolle Beiträge zur ethischen Seite des sexuellen Problems gegeben.

Die scheinbar unvereinbaren Gegensätze in den Lehren der Philosophen, wie in den Sitten der verschiedenen Zeitalter verführen auf den ersten Blick leicht zu einer, besonders modernen Naturwissenschaftern sehr sympathischen Anschauung: dass jedes Volk,

Digitized by Google

jede Zeit, jede Klasse ihre eigenen Begriffe von Sittlichkeit und Unsittlichkeit habe und dass darum absolut gültige Moralgesetze in jedem Sinne — ganz allgemein, nicht nur im geschlechtlichen Leben — etwas Undenkbares seien.

Es kann hier keine prinzipielle Widerlegung solcher Anschauungen versucht werden. Darum nur das Eine: Trotz aller Methodenkämpfe, trotz aller Widersprüche in den einzelnen Forschungsergebnissen, hat die Moralwissenschaft doch heute bereits in zahlreichen Erscheinungen des menschlichen Lebens wirklich allgemein gültige und dauernde ethische Gesetzmässigkeiten aufgezeigt. Und so werden sich auch für die Beziehungen der Geschlechter, trotz der so grundverschiedenen, kulturgeschichtlichen Umhüllungen innere, allen Erscheinungen, allen Zeiten und Völkern gemeinsame Grundlinien oder Tendenzen auffinden lassen.

Ganz allgemein und abstrakt kann man diese Tendenzen heute schon etwa dahin zusammenfassen:

Das geschlechtliche Leben im Menschen darf nicht hemmend oder gar zerstörend der allgemeinen Entwicklung seiner sittlichen Gesamtpersönlichkeit entgegentreten. Es soll fördernd und gestaltend auf die Persönlichkeit wirken, es soll eine Macht sein im Dienste der Entfaltung der Persönlichkeit.

Diese Grundidee schliesst eine Reihe von sittlichen Einzelforderungen in sich, die von verschiedenen Philosophen verschieden formuliert worden sind: Etwa die bereits von Kant und neuerdings besonders von Höffding betonte Forderung, dass in einer menschlichen Gesellschaft nie ein Individuum nur Mittel für die Zwecke des anderen sein darf. Oder Fichtes und Hegels — auch wieder Kants und Höffdings — Idee von der Einheitlichkeit und Unteilbarkeit der Persönlichkeit in der innigsten menschlichen Gemeinschaft. Oder Dührings Forderung der absoluten äusseren Freiheit, des Selbstbestimmungsrechtes und der Selbstbestimmungspflicht in den Beziehungen der Geschlechter. Oder die von Lipps psychologisch begründete Notwendigkeit einer innigen Verschmelzung der sinnlichen und geistigen Seite der Liebe.

Doch was soll es mit allen diesen „Forderungen"? Worauf gründen sie sich? Wer fordert hier? Mit welchem Recht spricht überhaupt die Moralwissenschaft von etwas, was sein soll?

Lipps gibt hierauf eine befriedigende Antwort: Die Frage, was

Digitized by Google

sein soll, ist auch für die Moralwissenschaft, wie für jede andere Wissenschaft, eine Tatsachenfrage: Etwas „soll" sein, oder etwas ist „sittlich gefordert", d. h.: es ist so, und es ist notwendig so, in dem Masse, in dem wir Menschen, d. h. ganze Menschen sind, also Menschen, in denen alles positiv Menschliche in voller Kraft gegeben ist und wirkt und alles höhere Menschliche um so wirksamer ist, je mehr es ein höheres Menschliches ist.

Die moralwissenschaftliche Forschung hat nun die Aufgabe, diese einzelnen Tatsachen, die wir als sittliche Forderungen an uns erkennen, mit einander in Zusammenhang zu bringen und so unserem Verständnis näher zu rücken. Als Beispiel: die Verschmelzung des Sinnlichen und des Geistigen in der Liebe. Die Forderung dieser Verschmelzung ist jedenfalls in einzelnen Menschen eine seelische Tatsache. Ob in vielen, ob in allen Menschen, ist zunächst gleichgültig. Da diese Tatsache nun einmal da ist, — wie wird sie verständlich? Ein Beispiel![1])

Schon im Tierreich ist der sinnliche Zug der Geschlechter zu einander gebunden an ästhetische Momente. Ebenso bei den Menschen; bei vielen, ja bei den meisten Menschen: geknüpft an Jugend, Schönheit, Anmut. Dieses ästhetische Moment ist aber nicht lediglich etwas Äusserliches. Das Gesicht, die ganze körperliche Erscheinung eines Menschen ist für uns mehr als ein Komplex von Farben, Linien und Flächen. Diese äussere Form erscheint uns erfüllt von dem inneren Leben des anderen Menschen — auch wenn wir uns dessen nicht bewusst werden. Wir versetzen uns — ohne Wollen — selber seelisch hinein in die Erscheinung des anderen und erleben eben damit in unserer Vorstellung die gesamte Persönlichkeit des anderen — gleichviel, ob das Innere des Anderen unserer Vorstellung wirklich entspricht oder nicht. Durch dieses Sichhineinversetzen, durch diese Einfühlung wird die geschlechtliche Anziehung zu dem Zuge nach der ganzen Persönlichkeit, zu dem Habenwollen dieser Persönlichkeit mit ihrem vollen Inhalte, zu dem Streben nach dem Besitz des ganzen psychisch-geistigen Wesens, zu einem Ineinanderfliessen der ganzen Menschen. Und so erscheint dann das sinnliche Begehren ohne dieses Habenwollen der ganzen Persönlichkeit als eine Verkümmerung, eine Schwäche, ein Mangel —

[1]) Lipps, Ethische Grundfragen, S. 199 ff.

Digitized by Google

also etwas, was — sittlich gesehen — nicht sein soll, als die Verletzung einer sittlichen „Forderung".

Unzählige Einzelprobleme in den Beziehungen zwischen Mann und Weib harren so der moralwissenschaftlichen Lösung: Monogamie oder Polygamie — Dauer der geschlechtlichen Verbindung — Gebundenheit oder Freiheit der Ehe — die Bedeutung des Kindes im Verhältnis der Geschlechter. Doch: Brauchen wir wirklich die Lösung aller dieser einzelnen Probleme, um die Aufgabe des Strafrechtes im geschlechtlich-sittlichen Leben zu bestimmen? Sehen wir näher zu!

* * *

Welches ist denn überhaupt die Aufgabe der Rechtsordnung, speziell der Strafrechtsordnung?

„Alles Recht ist um der Menschen willen da" (Ihering). Es bezweckt den Schutz menschlicher Lebensinteressen. Das Strafrecht im besonderen will den Einzelnen oder die Gesamtheit schützen vor Angriffen durch das asozial gesinnte Individuum, den Täter des Unrechts, den Verbrecher. Das Strafrecht will aber nicht den Täter eines Unrechts vor sich selber schützen. Mit anderen Worten: Das Strafrecht macht es sich zur Aufgabe, für den Einzelnen wie für die Gesamtheit jene Angriffe — Verletzungen oder Gefährdungen — zu verhüten oder zu beseitigen, die durch einen Dritten, den Verbrechenstäter, dem Einzelnen oder der Gesamtheit auf dem Wege seiner Lebensentfaltung bereitet werden können. Aber es gehört nicht zur Aufgabe des Strafrechtes, den Einzelnen oder die Gesamtheit selber auf diesem Wege eines sittlichen Lebens direkt oder positiv zu fördern, oder gar ihnen Weg und Ziel der sittlichen Entfaltung zu weisen.

Dass das Strafrecht solches nicht übernehmen kann, bedarf keines eingehenden Beweises. Eine zwangsweise Abhaltung des erwachsenen Individuums von unsittlichem Handeln hat an sich schon nur in den wenigsten Fällen einen sittlichen Wert. Ausserdem würde ein allgemein gültiges Erziehungsgesetz infolge seiner abstrakt-formelhaften Natur und infolge seiner allzu äusserlichen Kriterien gegenüber einer konkreten Einzelerscheinung des geschlechtlichen Lebens durchaus nicht immer zu sittlich zutreffender Wertung führen. Die Übertragung eines solchen erzieherischen Zwangsrechtes an die Staatsgewalt aber würde nicht nur bei dem heutigen Gesetzgebungs-

Digitized by Google

apparat keinerlei Garantien für eine wirklich sittlich wertvolle Ausgestaltung vorfinden, sondern sie stünde auch im schroffen Widerspruche zu unserer sonstigen modernen Auffassung vom Verhältnis zwischen Staatsgewalt und Staatsbürger.

Damit scheiden von vorne herein aus dem Wirkungskreis des Strafgesetzes alle jene Handlungen aus, bei denen der Täter zwar eine vielleicht sehr schwere Unsittlichkeit begeht, aber eine Unsittlichkeit, die ihrer Natur nach weder die Lebensinteressen eines Anderen noch die der Gesellschaft angreift.

Doch sehen wir weiter: Wir können auch nicht jeden Angriff, jede Verletzung oder Gefährdung strafen, die ein Individuum oder die Gesamtheit von einem unsittlich handelnden Individuum erfährt: Eine Mutter, die es in schuldhafter Nachlässigkeit versäumt, ihrer Tochter rechtzeitig und in geeigneter Weise Aufklärung zu geben über die Vorgänge der Zeugung und der Schwangerschaft, schädigt vielleicht die sittliche Entwicklung ihres Kindes nicht weniger als ein „Verführer", der sie vorzeitig oder auf unsauberem Pfade dem Mysterium der sinnlichen Liebe entgegenführt. Oder der Ehemann, der in seiner Gattin nur die Besorgerin seines Hauses und das Mittel zur Befriedigung seiner physiologischen Begierden sieht — er zerstört gewiss mehr an ihrer sittlichen Persönlichkeit als jener andere Mann, mit dem sie vielleicht schliesslich in echter Liebe die Ehe bricht. Und doch fordert, in unserer Zeit zum mindesten, niemand, dass jene Mutter oder jener Gatte unter Strafe gestellt werde.

So erhebt sich denn die Frage: Unter welchen Voraussetzungen soll überhaupt eine Verletzung oder Gefährdung des geschlechtlichen Lebens des Einzelnen oder der Gesamtheit mit Strafe bedroht werden?

Die Entscheidung dieser Frage wird in der praktischen Gesetzgebungsarbeit im Zeitpunkte der tatsächlichen Schöpfung des Gesetzes stets eine politische Sache sein. Die Frage lässt sich überhaupt nicht wissenschaftlich in allen ihren Einzelerscheinungen lösen; und selbst so weit die wissenschaftliche Lösung möglich ist, wird sie dank der Tätigkeit der politischen Machtfaktoren nur selten rein im Gesetze zur Verwirklichung kommen. Trotz alledem müssen wir hier den Versuch machen, die Voraussetzungen für den strafrechtlichen Schutz der in der Sphäre des Geschlechtlichen liegenden Lebensinteressen in einigen allgemeinen Leitsätzen zu formulieren.

Die erste Voraussetzung für die Statuierung eines strafrechtlichen

Digitized by Google

Schutzes wird stets die Möglichkeit des Schutzes sein. Das bedeutet ein Doppeltes. Einmal: Das Lebensinteresse muss des Schutzes durch die Strafe fähig sein. Gerade in der Sphäre des geschlechtlichen Lebens liegen Lebensinteressen, deren Natur so fein, so ätherisch ist, dass das plumpe Instrument der Strafdrohung ihnen nie oder nur in den Fällen der gröbsten Verletzungen Schutz gewähren kann. Und dann: Zur Möglichkeit des Strafschutzes gehört auch die Fassbarkeit des Angriffes. Wie viele Angriffe auf geschlechtliche Lebensinteressen entziehen sich ihrer Natur nach überhaupt jeglichem Nachweis! Und bei wie vielen andern ist dieser Nachweis zwar möglich, würde aber selbst wieder neue, vielleicht noch schlimmere Verletzungen oder Gefährdungen des verletzten Individums oder der Gesamtheit nötig machen!

Ausser der Möglichkeit muss auch die Notwendigkeit des Strafschutzes gegeben sein. Auch dies schliesst ein Doppeltes in sich. Zunächst die Schutzwürdigkeit des Lebensinteresses: Nicht jedes in der Sphäre des Geschlechtlichen liegende Lebensinteresse eines Einzelnen oder der Gesamtheit wird uns als so wichtig erscheinen, dass wir um seinetwillen nach dem Schutze des Strafgesetzgebers rufen möchten. Wo aber die Schutzwürdigkeit gegeben ist, wo es sich also wirklich um ein hochwertiges Interesse handelt, da hängt die Notwendigkeit des Schutzes auch noch ab von der Schutzbedürftigkeit. Nicht jedes Lebensinteresse der Sphäre geschlechtlichen Lebens bedarf des Schutzes der staatlichen Strafe. Manch eines vermag seiner Natur nach sich selber zu schützen, und manches andere wieder kann durch schwächere Mittel als durch Strafe — durch eine Satzung des Zivilrechts, durch eine Massregel der Verwaltung — geschützt werden. „Wie der Krieg das äusserste Mittel ist, mit welchem die Staaten ihren Willen gegen einen anderen Staat durchzusetzen suchen, so soll die Strafe nur das äusserste Mittel sein, mit welchem der Staat seinen Willen gegenüber der Unbotmässigkeit durchsetzt." (Hermann Seuffert).

Mit all diesem haben wir bereits Stellung genommen zu jenem Grundproblem der Strafrechtswissenschaft, das heute im Mittelpunkt des Streites der Strafrechtsschulen steht: zum Problem des Zweckes der Strafe. Ein wissenschaftliches Eingehen auf diesen Streit ist hier unmöglich und auch unnötig. Wenn die Strafe auf jeden Fall dem Schutze menschlicher Lebensinteressen zu dienen bestimmt ist, so wird sie nicht, wie Kant meint, „verhängt, damit

Digitized by Google

einem Individuum das widerfahre, was seine Taten wert sind", sondern „damit Staat und Gesellschaft, also wir alle uns möglichst des Genusses der menschlichen Lebensgüter in Sicherheit freuen können". (Stooss). Damit lehnen wir von vorne herein die von der sogenannten klassischen Strafrechtsschule vertretene Vergeltung als Zweck der Strafe ab und stellen uns auf den Standpunkt der anthropologisch-soziologischen Schule. Und wenn ein namhafter Vertreter der klassischen Strafrechtsschule (Birkmeyer) seine Forderungen für die bevorstehende Strafrechtsreform auf dem Satz aufbaut: „Die Bestrafung begangener Verbrechen hat nach dem Grundsatze gerechter Vergeltung zu erfolgen", so werden wir darauf mit Seuffert entgegnen: „„Gerecht"" ja; „„zur Vergeltung"", nein, dreimal nein. Ich suche die Vergeltung deshalb nicht mehr, weil die Vergeltungsstrafe die Bedingungen meines Daseins und meines Wohlergehens nicht erhöht."[1])

Ist die Strafe wirklich zum Schutze von menschlichen Lebensinteressen bestimmt, so hat sie, da sie nicht imstande ist, die einmal geschehenen Angriffe wieder ungeschehen zu machen, lediglich die Aufgabe, die künftigen Angriffe zu verhüten oder in ihrer Zahl zu vermindern oder wenigstens in ihrer Gefährlichkeit herabzusetzen. Die Strafdrohung vermag dies zu tun, durch Abschreckung des verbrecherisch Gesinnten vor der Tat; der Strafvollzug ausserdem noch durch Besserung oder durch Unschädlichmachung des Verbrechers und durch Abschreckung desselben vor künftigen verbrecherischen Taten.

Nur wo die Möglichkeit und die Notwendigkeit des

---

[1]) Einen über die Juristenkreise hinaus beachtenswerten Gedanken zur Kritik der Vergeltungstheorie hat Liszt in seiner Rede auf der Petersburger Tagung der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung" (21. Sept. 02) ausgesprochen. Er zitiert Tolstois „Auferstehung": „Wie kommt ihr sündigen Menschen, die ihr seid, dazu, über einen eurer Mitmenschen zu Gerichte zu sitzen?" und Liszt fügt bei: „Wer mit den Anhängern der Vergeltungstheorie sich anmasst, mit der Strafe die Sühne zu vollstrecken, die einzig und allein Gottes ist, wer mit den Vertretern der klassischen Schule das Schwert Gottes zu schwingen sich unterfängt, der wird auf Tolstois flammende Anklage keine Antwort finden. Wer aber in der Strafe nur ein Mittel sieht, um den Schwachen aufzurichten und den rettungslos Verlorenen vor der Gefahr zu schützen, dass er sich und anderen unabsehbaren Schaden zufüge, — der wird durch die von Tolstoi erhobene Anklage nicht berührt. Er weiss sich im Einklang nicht nur mit den Forderungen der Staatsklugheit, sondern auch mit den Grundlehren des Christentums."

Digitized by Google

Strafschutzes gegeben ist, sollen Angriffe auf Lebensinteressen mit Strafe bedroht werden.

Nur wo ein Angriff schuldhafter Weise erfolgt, soll die angedrohte Strafe verhängt werden.

Moralwissenschaft und Rechtswissenschaft sind heute einig in dem Grundsatz: Ohne Schuld keine Strafe. Die Meinungen über das Wesen der strafrechtlichen Schuld gehen freilich noch meist auseinander. Auch diese Grundfrage muss hier unerörtert bleiben. Nur das sei hervorgehoben: Die beiden Elemente der Schuld, die Zurechnungsfähigkeit des Täters und die Zurechenbarkeit der Tat, sind bei den Angriffen auf die geschlechtliche Lebenssphäre besonders schwer festzustellen.[1])

Nicht minder schwer zu bestimmen ist das Mass der Schuld. Jedes Recht, auch das Strafrecht, braucht äussere, formale Kriterien für die Behandlung eines Falles. Bei den Erscheinungen des geschlechtlichen Lebens entscheiden aber gerade oft recht verwickelte und tief verborgene, nur schwer oder gar nicht erkennbare seelische Tatsachen allein den Wert einer Handlung oder eines Gefühles. Daraus erwächst im besonderen Masse die Gefahr einer ungerechten Bestrafung: sowohl im absoluten Sinne, in dem wir nach äusseren formalen Merkmalen auch da strafen, wo überhaupt kein sittlicher Grund zur Strafe vorliegt; aber auch im relativen Sinne, indem wir die Äusserung der niedrigsten Gesinnung gleich stellen und gleich behandeln mit der Äusserung einer ungleich weniger niedrigen. Und so können wir dazu kommen, vielleicht gerade vor den schwersten Angriffen nur ungenügend zu schützen oder aber gerade die Besten an der Entfaltung ihres Lebens in Beziehung zum anderen Geschlechte zu hemmen. Jedes Strafgesetz, das die geschlechtliche Lebenssphäre trifft, muss sich mit besonderer Klarheit seiner doppelten Aufgabe bewusst sein: es soll die Gesamtheit vor Angriffen schützen, aber darf dabei sich nicht selber als Angriff oder Eingriff darstellen gegenüber den Lebensinteressen der feiner empfindenden Minderheit.

* * *

[1]) Gustav Aschaffenburg fand unter 200 wegen Sittlichkeitsdelikten zu Gefängnisstrafe Verurteilten nur 49,5% voll zurechnungsfähig, völlig gesund; also völlig normal waren nur 22,5%. 44 unter den 200 waren „vom Standpunkt des Irrenarztes zu Unrecht verurteilt". (Zeitschr. f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Bd. 2.)

Digitized by Google

Welches sind nun im einzelnen die Rechtsgüter, d. h. die rechtlich zu schützenden Lebensinteressen, mit denen wir es hier zu tun haben? Aus der Abgrenzung der „Sittlichkeitsdelikte" in den Gesetzbüchern oder in den Lehrsystemen des Strafrechtes gewinnen wir keine befriedigende Antwort auf diese Frage. Der Begriff der Sittlichkeitsdelikte ist in allen Gesetzen willkürlich gefasst. Im deutschen Recht fallen Doppelehe (R. St. G. B. § 171) und Ehebruch (R. St. G. B. § 172) unter die „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit", während die Eheerschleichung (R. St. G. B. § 170) zu den „Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand" gehört. Das alte österreichische Strafgesetzbuch (1787) zählt Ehebruch und widernatürliche Unzucht zu den „politischen Verbrechen", das heutige niederländische Gesetz rechnet auch Tierquälerei und Missbrauch von Alkohol zu den „Verbrechen gegen die Sittlichkeit". (Tit. 14).

Unter den theoretischen Ausführungen über das Wesen der Sittlichkeitsdelikte im allgemeinen gehören zu den besten die von Fr. von Liszt; aber auch sie haben, weil sie sich streng im Rahmen des heute geltenden deutschen Rechts bewegen, für uns hier wenig Wert. Liszt definiert als „geschlechtliche Sittlichkeit" die Einhaltung der durch die jeweilige Sitte dem geschlechtlichen Verkehr gezogenen Schranken; und er versteht unter der „unsittlichen Handlung", durch die der Angriff auf die geschlechtliche Sittlichkeit erfolgt, den Beischlaf, die unzüchtige Handlung[1]) und die schamlose Handlung.[2])

---

[1]) Als „unzüchtige Handlung" bezeichnet Liszt im Anschluss an den Sprachgebrauch des deutschen Gesetzes: „Jede Handlung, welche, auf die Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtet oder doch dem erregten Triebe zum Ausdruck dienend, zugleich den sittlichen Anstand in geschlechtlicher Beziehung, die durch die jeweilige Sitte dem Geschlechtsleben gezogenen Schranken, gröblich verletzt"; als „schamlose Handlung": „Jede Entblössung des Körpers, die ohne selbst geschlechtliche Beziehung zu haben (Verrichtung der Notdurft, Baden ohne Schwimmhose) in dem Zusehenden geschlechtliche Vorstellungen auslöst."

[2]) Ähnlich definiert Professor Binding in seinem „Gutachten" („Zeitschrift", Bd. 2, S. 458 ff.) den Begriff der „unzüchtigen Handlung":

„1. Alle ausserhalb des normalen ehelichen Lebens vorgenommenen Handlungen behufs Befriedigung des Geschlechtstriebes und

2. alle erregtem Geschlechtstriebe entsprungenen oder zur Erregung des Geschlechtstriebes bestimmten Handlungen, welche nach den anerkannten Regeln des geschlechtlichen Anstandes jedenfalls den Täter und ausserdem noch, falls er die unzüchtige Handlung mit einer Person vorgenommen, diese

Digitized by Google

Diese Begriffe und Einteilungen schliessen sich eng an die Bestimmungen des deutschen Reichsstrafgesetzbuches an, entbehren indes der moralwissenschaftlichen Begründung, und sind eben darum auch nur von geringer prinzipieller Bedeutung.[1])

Auf eine für das System eines Gesetzbuches brauchbare Begriffsbestimmung der Sittlichkeitsdelikte kann hier verzichtet werden. Für unsere Zwecke wird der Kreis der zu erörternden Straftaten möglichst weit gezogen: Alle mit der Sphäre des geschlechtlichen Lebens in Zusammenhang stehenden Straftaten werden zu beachten sein, d. h. einerseits alle jene Angriffe, die auf die Sphäre des geschlechtlichen Lebens (des Angegriffenen) gerichtet sind, gleichviel welcher Sphäre verbrecherischer Gesinnung sie entstammen (Sexual-Delikte in objektivem Sinne); anderseits alle die Angriffe, die aus einem unsittlichen Element in der geschlechtlichen Lebenssphäre (des Täters) entspringen, gleichviel auf welche Lebenssphäre des Verletzten sie gerichtet sind. (Sexual-Delikte im subjektiven Sinne).

Diese Umgrenzung geht weit hinaus über das Feld der eigentlichen „Sittlichkeitsdelikte". Sie umfasst Angriffe auf Lebensinteressen der verschiedensten Art, nicht nur auf Interessen der geschlechtlichen Lebenssphäre.

In ihrer Hauptmasse sind diese Lebensinteressen Lebensinteressen des Einzelnen — nicht der Gesamtheit.

Das fundamentale Lebensinteresse der geschlechtlichen Lebenssphäre ist das Interesse an der ungehemmten, freien, persönlichen Entfaltung des geschlechtlichen Lebens. Diese schliesst in sich nicht nur die Freiheit des leiblich-seelischen Tun und Lassens jeder Persönlichkeit — in der geschlechtlichen Lebenssphäre —, sondern auch die Ungestörtheit der seelischen Eindrücke und Vorstellungen: des sittlichen Gefühls.

---

selbst im Falle ihrer in Verstandesreife erteilten Einwilligung als sittlich unrein erweisen."

Gerade diese Definitionen zeigen am deutlichsten die traurige Unzulänglichkeit einer solchen Fundierung der Sittlichkeitsdelikte auf das „normale Allgemeingefühl", — anstatt auf moralwissenschaftlich-psychologische Erkenntnis.

[1]) Für die medizinischen Grundlagen zum Verständnis der Sittlichkeitsdelikte vgl. die Arbeiten von Aschaffenburg, v. Krafft-Ebing, Moll, Eulenburg, Bloch, v. Schrenk-Notzing, M. Hirschfeld.

Digitized by Google

Von den Interessen anderer Lebenssphären, die in den Kreis dieser Betrachtung fallen, ist das bedeutsamste das Interesse an Leben, Leib und Gesundheit.

Danach gruppieren sich die Hauptfälle der Angriffe, gegen die das Strafrecht Schutz gewähren soll: Einmal die Angriffe auf die Freiheit der Entfaltung des geschlechtlichen Lebens: Durch physische oder psychische Gewalt, durch Missbrauch der verschiedensten psychischen oder sozialen Abhängigkeitsverhältnisse und durch betrügerisches Verhalten kann die Freiheit des Einzelnen in der Auswirkung seines geschlechtlichen Lebens verletzt werden. Die physiologische Stellung des Weibes in den Beziehungen der Geschlechter zu einander macht es notwendig, dass der Schutz des Strafrechts gegen solche Angriffe dem erwachsenen Weibe in weiterem Umfang zuteil wird als dem erwachsenen Manne.

Einen verstärkten Schutz gegenüber diesen Angriffen verlangt auch die Unerfahrenheit und die geringere Widerstandskraft der Unmündigen.

Neben den Angriffen auf die Freiheit des geschlechtlichen Lebens bedürfen auch die Verletzungen und Gefährdungen unseres sittlichen Gefühls der staatlichen Strafdrohung.

Als Angriffe auf Leben, Leib und Gesundheit erscheinen im besonderen Kindestötung (§ 217), Fruchtabtreibung (§§ 218—220), Fruchtabtreibung, venerische Ansteckung und Blutschande (§ 173) — soferne man die letztgenannte als Akt der Rassengefährdung betrachtet.

Entführung (§§ 236—238) und Kindesraub (§ 238) können als Angriffe gegen die Freiheit schlechthin charakterisiert werden.

Schliesslich liegt es bei einzelnen in die Sphäre des geschlechtlichen Lebens fallenden Handlungen — so bei der „Eheerschleichung" (§ 170) und bei der Doppelehe (§ 171) — nahe, sie als Angriffe auf Familienrechte aufzufassen.

Die Mehrzahl der Angriffshandlungen freilich bedeutet einen Angriff auf mehrere Lebensinteressen zugleich. So erscheint z. B. die Notzucht unter Umständen etwa als Angriff auf die geschlechtliche Freiheit und auf das sittliche Gefühl und auf Leben, Leib und Gesundheit. Von der jeweiligen Bedeutung der beteiligten Lebensinteressen und von der Schwere ihrer Verletzung wird es abhängen, welcher Gruppe von Angriffen die Angriffshandlung in der nachfolgenden Darstellung zuzurechnen ist.

Digitized by Google

Man ist versucht, neben diesen Angriffen auf Lebensinteressen der einzelnen Individuen im Umkreis des geschlechtlichen Lebens auch noch nach Angriffen auf die Interessen der Gesellschaft als solcher auszuschauen. Vor allem mag man bei manchen Handlungen, die kein Lebensinteresse des einzelnen angreifen, an eine Verletzung oder Gefährdung der öffentlichen Moral denken und für dieses „Rechtsgut der öffentlichen Moral" als für ein Lebensinteresse der Gesellschaft den Schutz der staatlichen Strafe fordern. Eine jede unmoralische Handlung, auch wenn sie allein den Täter oder die Täter selber angeht und keines anderen Lebensinteressen berührt, bleibt doch auch für die Gesellschaft nicht ohne Bedeutung: sie trägt in sich den Keim der geistigen Ansteckung und wird so — in ihrer Wiederholung besonders — zu einer Gefahr für die sittliche Ordnung der Gesellschaft. Sie verstärkt für das einzelne Glied der Gesellschaft nicht nur die Versuchung zu eigenem unsittlichen Handeln, sie vergrössert auch — durch die wachsende Zahl sittlich verdorbener Individuen — die Gefahr der Angriffe auf individuelle Lebensinteressen — gerade jener Angriffe, die eben durch die bestehenden Strafdrohungen der Rechtsordnung verhütet werden sollen.

So plausibel demnach dieses Rechtsgut der öffentlichen Sittlichkeit klingt, — es stehen seiner Annahme doch schwere Bedenken entgegen.[1]) Es soll eine unsittliche Handlung im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit bestraft werden, auch wenn kein Lebensinteresse eines einzelnen verletzt ist. Genau besehen, bedeutet ein solcher Strafschutz der „öffentlichen Sittlichkeit" nichts anderes, als eine Strafdrohung gegen das schlechte Beispiel. Als schlechtes Beispiel kann aber schliesslich jede unsittliche Handlung wirken. Also welche unsittliche Handlung soll unter Strafe gestellt werden? Jede? — Kein Gesetzgeber könnte im Ernst daran denken. Aber wo dann die grundsätzliche Grenze ziehen zwischen strafbaren und straffreien

---

[1]) Ganz abgesehen davon, dass ein Rechtsgut der öffentlichen Sittlichkeit im Rahmen des heutigen deutschen Strafrechts keinen Platz hat: das deutsche Reichsstrafgesetzbuch kennt — freilich ohne diese Einteilung sichtbar zum Ausdruck zu bringen — nur drei Gruppen von Angriffen gegen die Interessen der Gesamtheit als solcher: Angriffe gegen den Staat, gegen die Staatsgewalt und gegen die Staatsverwaltung. (Vgl. Liszt, S. XVII—XXII) Angriffe auf die öffentliche Sittlichkeit liessen sich, soweit es sich nicht einfach um Verletzung der Sittlichkeitspolizei handelt, ohne Zwang in keiner dieser drei Gruppen unterbringen.

Digitized by Google

Unsittlichkeiten? Die subjektive Schwere der Unsittlichkeit, die grössere oder geringere sittliche Verwerflichkeit der Handlung könnte allein hier entscheiden. Wird aber diese Verwerflichkeit nicht in ersterer Linie von inneren, psychischen, oft äusserlich gar nicht erkennbaren Tatsachen bestimmt? Ist sie nicht grundverschieden von Fall zu Fall und fehlt dann da nicht — sobald man von der Verletzung individueller Lebensinteressen absieht — jeder allgemein gültige Massstab für die Beurteilung? Der Strafschutz der „öffentlichen Sittlichkeit" müsste immer auf Willkürlichkeiten aufbauen und hinausführen auf Ungerechtigkeiten.

Gelangt man so zu einer Ablehnung des Strafschutzes der öffentlichen Sittlichkeit, als Lebensgut der Gesamtheit, so ist doch nicht zu leugnen, dass noch durch manche Handlungen der geschlechtlichen Lebenssphäre Lebensinteressen der Gesamtheit tangiert werden. So im besonderen bei der Fruchtabtreibung und bei der Blutschande. Alle diese Fälle werden sich indes zugleich — und vornehmlich — als Angriffe auf die individuellen Lebensinteressen erweisen.

* * *

Wie entspricht nun das heutige deutsche Strafrecht allen diesen Prinzipien? Welche Forderungen sind auf dieser Grundlage an die künftige Reform des Strafgesetzes zu stellen?

Die Hauptmasse der hierher gehörigen Gesetzesbestimmungen ist vereinigt im 13. Abschnitt des 2. Teiles des deutschen Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871: „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit", §§ 171—184b. Nur ein Teil dieser Paragraphen in der heutigen Fassung stammt aus der Zeit der Entstehung des Gesetzbuches selber. Eine Reihe von Bestimmungen sind neu geschaffen bzw. abgeändert worden durch die Gesetze vom 26. Februar 1876, 5. April 1888 und 25. Juni 1900.

Neben den Bestimmungen des 13. Abschnittes kommen hier in Frage § 170 (die sogen. „Eheerschleichung"), § 217 (Kindstötung), §§ 218—220 (Fruchtabtreibung), §§ 235 bis 238 (Kindesraub und Entführung), § 361 Ziff 6 (Gewerbsunzucht).

Aus dem 1. Teil — dessen gründliches Studim der Beschäftigung mit dem 2. Teil des R. St. G. B. stets vorangehen sollte — sind für das Verständnis dieser Schrift von besonderer Bedeutung: §§ 1 (Definition von „Verbrechen", „Vergehen", „Übertretung"), 51, 55—57, 61 (Strafausschliessungsgründe).

Digitized by Google

Von reichsgesetzlichen Strafbestimmungen ferner § 48 des Auswanderungsgesetzes vom 9. Juni 1897, der sich mit dem Mädchenhandel befasst. Ausserdem die heute noch bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften gegen den Konkubinat.

Die in den anderen Kulturstaaten hauptsächlich in Betracht kommenden Strafgesetzbücher und Strafgesetzentwürfe datieren: für Österreich von 1852; Ungarn 1878; Niederlande 1881; Dänemark 1866; Schweden 1864; Norwegen 1902; Russland 1903; Finland 1889; Schweiz: Entwurf von 1903; Frankreich 1810 (code pénal) mit zahlreichen späteren Zusätzen; Belgien 1867 (code pénal in wesentlich verbesserter Gestalt); Italien 1889; Japan 1880 (gegenwärtig in Neubearbeitung); England und Nordamerika haben keine geschlossenen Strafgesetzbücher in unserem Sinn.

Die staatliche Strafgesetzgebung zeigt gegenüber den Erscheinungen des geschlechtlich-sittlichen Lebens zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern eine ganz verschiedene Stellung.

Das römische Recht kennt bis kurz vor Christi Geburt überhaupt keine umfassenderen staatlichen Strafbestimmungen gegen Sittlichkeitsdelikte. Ihre Ahndung geschah durch die Strafgewalt des Hausvaters und durch die Rüge des Zensors. Erst 16 v. Chr., zur Zeit der grossen Ehelosigkeit und Kinderscheu und des allgemeinen Sittenverfalles wurde in der Lex Julia de adulteriis eine Reihe von Tatbeständen mit krimineller Strafe bedroht: adulterium (Ehebruch), stuprum (Nichtgewaltsamer Beischlaf eines Mannes mit einer ehrbaren Jungfrau oder Witwe), lenocinium (Gewerbsmässige Kuppelei), incest (Blutschande).

Auch das frühe deutsche Mittelalter kennt noch nicht den öffentlichen Gesichtspunkt bei Bestrafung von Sittlichkeitsvergehen. Der einfache ausserehelichen Geschlechtsverkehr eines Mannes mit einem Weibe des gleichen Standes gilt als ein Eingriff in die Mundschaft — d. i. jene Art Vormundschaft, der nach altem deutschen Rechte auch die erwachsene Frau unterstand —; die Sühnung geschieht durch Zahlung einer Busse an den Gewalthaber. Mit dem Tode hingegen wird die freie Frau bestraft, die bei ihrem Knechte schläft.

Dem kanonischen Rechte erschien die Unsittlichkeit, als welche z. B. auch jeder ausserehelichen Geschlechtsumgang betrachtet wurde, als Sünde und galt ihm bis zu den Gedanken und Wünschen herab als strafbar. Doch vermochten seine Lehren im praktischen Rechtsleben so wenig Einfluss zu gewinnen, dass wir bekanntlich das ganze Mittelalter hindurch überall nicht nur geduldete, sondern ausdrücklich anerkannte und vielfach mit besonderen Privilegien ausgestattete städtische Frauenhäuser begegnen. Die 1532 erlassene „Peinliche Gerichtsordnung" Kaiser Karls V. — die sogenannte „Carolina" — folgte im allgemeinen der deutsch-rechtlich-kanonischen Auffassung. Sie bedrohte in den Artikeln 116—123 Sodomie, Blutschande, Entführung, Notzucht, Ehebruch, Doppelehe und Kuppelei. Sie findet ihre

Digitized by Google

Ergänzung durch die Reichsgesetze, insbesondere die Reichspolizeiordnungen des XVI. Jahrhunderts, die den einfachen ausserehelichen geschlechtlichen Verkehr, den Verkehr mit einer Dirne, den Konkubinat u. a. m. mit Geld oder Gefängnisstrafe bedrohten. Der geschlechtliche Verkehr zwischen Christen und Juden wurde noch zu Beginn der Neuzeit als „widernatürliche Unzucht" bestraft; erst im XVII. Jahrhundert verschwand allmählich die Todesstrafe für dieses Vergehen; noch 1786 verhängte Toscana für dasselbe harte Strafen.

Während die Rechtssprechung in Deutschland im XVII. und XVIII. Jahrhundert die strengen Strafen der „Carolina" durch Einschränkungen der Tatbestände zu mildern suchte, schufen die deutschen Landesgesetzgebungen derselben Zeit eine grosse Zahl zusammenhangloser, praktisch meist wenig wirksamer Strafbestimmungen gegen die Unsittlichkeit. Dieser Entwicklung gebot erst im Laufe des XVIII. Jahrhunderts die Aufklärungsliteratur Einhalt, die für die Sittlichkeitsdelikte möglichst wenig und möglichst geringe Strafen verlangte, „da durch sie niemand beleidigt und auch der Staat nicht in Gefahr gebracht werde".

Im XIX. Jahrhundert bekunden Gesetzgebungen und Wissenschaft auch in der Frage der Sittlichkeitsdelikte eine starke Neigung, sich von der freien Auffassung der Aufklärungszeit wieder mehr und mehr zu entfernen. Ihre Haltung in den einzelnen Fragen zeigt grosse Schwankungen, wenig System und fast gar keine allgemeinen Prinzipien. Nahezu in allen Kulturstaaten ist der gegenwärtige Rechtszustand nur ein Produkt politischer Kompromisse und erscheint in höherem oder geringerem Grade reformbedürftig.[1])

[1]) Vergl. Liszt, S. 365 ff.

* * *

Digitized by Google

Die Freiheit in der Gestaltung des geschlechtlichen Lebens bedarf in erster Linie beim Weibe des Schutzes gegen physische und psychische Gewalt. Die Akte physischer und psychischer Gewalt bestehen in einer Nötigung zur Duldung unsittlicher Handlungen.

Dabei muss die Nötigung zum Beischlaf (Notzucht) mit Rücksicht auf dessen besondere Bedeutung für das leiblich-seelische Leben des Weibes als besonders schwere Straftat herausgehoben werden aus der Reihe der übrigen geschlechtlichen Nötigungsdelikte.

Ausserdem verlangen eine Sonderstellung — als Delikte von geringerer Schwere — jene Fälle, in denen nicht wie bei den eigentlichen Nötigungsdelikten eine fremde Widerstandskraft erst mit Gewalt gebrochen werden muss, sondern lediglich eine bereits gebrochene Widerstandskraft zu unzüchtigen Handlungen benützt wird (insbesondere der Fall der sog. „unfreiwilligen Schändung oder Schwächung").

Das deutsche Strafgesetzbuch bringt diese Gesichtspunkte nahezu vollständig zum Ausdruck in den §§ 176 Ziff. 1 mit § 178 (Nötigung), 177 mit 178 (Notzucht) und 176 Ziff. 2 mit 178 (unfreiwillige Schwächung oder Schändung).

§ 176. Ziff. 1.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1) mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt;

§ 177.

Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs nötigt, oder wer eine Frauensperson zum ausserehelichen Beischlaf missbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewusstlosen Zustand versetzt hat.

Digitized by Google

§ 176, Ziff. 2.

Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer

2) eine in einem willenlosen oder bewusstlosem Zustande befindliche oder geisteskranke Frauensperson zum ausserehelichen Beischlaf missbraucht;

§ 178.

Ist durch eine der in den §§ 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

In der Geschichte der Straftaten dieser Gruppe spielt die Hauptrolle die eigentliche Notzucht.

Das römische Recht kennt für die Tatbestände dieser Delikte nur das Verbrechen der vis (Nötigung), die auch an dem Mann begangen werden kann, z. B. als gewaltsame Päderastie. Im deutschen Recht erscheint die Notzucht von jeher als selbständiges gegen die weibliche Geschlechtsehre gerichtetes Verbrechen. Deshalb gilt meist die Unbescholtenheit der Frauensperson als Erfordernis; „fahrende Weiber und die amie" (Schwabenspiegel Art. 311) müssen sich auch gewaltsame Umarmungen gefallen lassen. Die Klage wird von der Verletzten erhoben. Strafen: das Schwert oder Lebendigbegraben mit oder ohne Pfählen. Die Carolina (Art. 119) bedroht mit dem Schwerte den, der „einer unverleumdeten Ehefrau, Witwe oder Jungfrau mit Gewalt und wider ihren Willen ihre jungfräuliche oder fräuliche Ehre nehme".

Obwohl bereits fortschrittliche Rechtslehrer des 17. Jahrhunderts gegen diese Auffassung Widerspruch erhoben hatten, stellen doch vielfach deutsche Gesetzbücher noch im 18. Jahrhunderts nur die Notzucht an einer wohlbeleumundeten Person unter Strafe.

Die Schriftsteller der Aufklärungszeit — unter anderen auch Voltaire — bestritten die Möglichkeit einer Notzucht beim ernstlichen Widerstreben des Weibes. Daher straft z. B. das österreichische Gesetz von 1787 (§ 130) nur, wenn die Tat mit Fesselung, vorgezeigten mörderischen Waffen oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist. Erst das preussische Allgemeine Landrecht von 1794 hat diese Beschränkung beseitigt.

Heute bestehen wohl in allen Kulturstaaten Strafbestimmungen gegen die Notzucht.

Die Nötigung zur Duldung unzüchtiger Handlungen mittels physischer oder psychischer Gewalt (d. h. „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben") (§ 176, Ziff. 1) kann, wie alle Delikte dieser Gruppe, nur an weiblichen Personen verübt werden. Die Nötigung einer männlichen Person, etwa zu gewaltsamer Manustupration, ist nur als einfache Nötigung, d. h. Verletzung der persönlichen Freiheit in einer bestimmten Richtung ihrer Betätigung (§ 240), strafbar. Aus den bisherigen Erfahrungen dürfte

Digitized by Google

sich auch kaum die Notwendigkeit einer Ausdehnung des § 176 Ziff. 1 zum Schutze männlicher Personen ergeben.

Beiläufig bemerkt sei, dass auch die mit Gewalt vorgenommenen unzüchtigen Handlungen eines Ehemannes an der eigenen Ehefrau unter die Strafdrohung des § 176, Ziff. 1 fallen — und zwar gewiss mit allem Recht.

Die Berechtigung der Strafbestimmungen gegen die Notzucht (§ 177), (Nötigung zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs) wird heute nur noch von ganz vereinzelten Stimmen — mit derselben Begründung wie in der Aufklärungszeit — bestritten. Von anderen wird im Gegenteil zur Erwägung gegeben, ob nicht das dänische Prinzip, die Tat unter Umständen mit dem Tode zu bestrafen, der Nachahmung wert sei.

Vereinzelt wird auch heute immer noch das Verlangen erhoben, es solle von Gesetzes wegen ein Unterschied zwischen bescholtenen und unbescholtenen Frauenspersonen gemacht werden, da die Überwindung des Widerstands einer unbescholtenen Frauensperson auch noch die „weibliche Ehre" vernichte, während diese bei einer bescholtenen bereits vernichtet sei.

Eine dringende Notwendigkeit dürfte für keine dieser beiden Forderungen bestehen. Dem letztgenannten Vorschlag stehen überdies schwere positive Bedenken entgegen.

Bestritten ist bei der heutigen Fassung des § 177, ob die Straftat der Notzucht nur an einer geschlechtsreifen weiblichen Person möglich ist. Der Notzuchtsparagraph spricht nur von der Nötigung zum „Beischlaf". Die Vollziehung des Beischlafs aber, meinen manche Strafrechtstheoretiker (z. B. auch F. von Liszt), setze stets eine geschlechtsreife, weibliche Person voraus. Angesichts dieser Streitfrage dürfte sich eine Fassung empfehlen, nach welcher der Beischlaf bzw. die dem Beischlaf — mit der geschlechtsreifen Person! — entsprechende Handlung auch mit einer geschlechtsunreifen weiblichen Person ausdrücklich als Notzucht bestraft wird. Denn beurteilt man solche Handlungen an Geschlechtsunreifen nicht als Notzuchtsdelikte, so gelangt man zu einem widerspruchsvollen Ergebnis: die der Notzucht entsprechende Handlung an einer geschlechtsunreifen Person, die doch wohl eine noch schwerere Straftat als die Notzucht an einem geschlechtsreifen Weibe ist, stünde dann unter leichterer Strafdrohung. Die Notzüchtigung der Geschlechtsunreifen müsste dann einfach als unzüchtige Handlung

Digitized by Google

bestraft werden, und zwar, an einem Kinde unter 14 Jahren verübt, nach § 176 Ziff. 3, an einer geschlechtsunreifen Person über 14 Jahren verübt, nach § 176, Ziff. 1. Die Strafdrohung des § 176 aber lautet nur auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren; die Strafdrohung gegen die Notzucht dagegen (§ 177) auf Zuchthaus schlechthin, d. h. bis zu 15 Jahren (vgl. R. St. G. B. § 14).

§ 177 bedroht nur die Nötigung zum ausserehelichen Beischlaf. Nicht unter Strafe steht die Anwendung irgend welcher Gewalt von seiten des Ehemannes gegenüber der Ehefrau zur Erzwingung der — gleichviel aus welchem Grunde — von der Frau versagten ehelichen Hingebung. Unsere heutige Auffassung vom Wesen der Ehe und von der Stellung der Frau in der Ehe wird auch ein solches Verhalten stets als unsittlich verurteilen. Lediglich die Rücksicht auf die Intimität der Ehe und der Grundsatz, nur in dringenden Fällen zu Strafdrohungen zu schreiten, rechtfertigt die Straflosigkeit dieser Fälle.

Nicht völlig befriedigend ist im geltenden Recht die Strafdrohung gegen Angriffe auf die geschlechtliche Freiheit durch einfache Benützung — nicht erst Herbeiführung — eines Zustandes der Widerstandsunfähigkeit. Der § 176, Ziffer 2 (unfreiwillige Schändung oder Schwächung) bedroht den Missbrauch einer willenlosen, bewusstlosen oder geisteskranken Frauensperson nur im Falle des Beischlafs. Diese Einschränkung erscheint ungerechtfertigt. Die Praxis kennt Fälle des Missbrauches von bewusstlosen Frauenspersonen zu unzüchtigen Handlungen schlechthin, beispielsweise Missbrauch narkotisierter Patientinnen durch den Arzt.[1]) Man hat trotz der Widerlichkeit solcher Handlungen die Forderung einer Strafdrohung ablehnen wollen mit Rücksicht auf die namentlich für den ärztlichen Stand daraus erwachsende Gefahr grundloser Denunziationen durch übelwollende oder hysterische Patientinnen. Allein diese Gefahr, die übrigens fast in demselben Masse auch bei der jetzigen Strafdrohung gegen den Missbrauch zum Beischlaf besteht, kann ja leicht durch Zuziehung einer sachkundigen Assistenz zur Narkose behoben werden.

Auch der Missbrauch einer willenlosen, bewusstlosen oder geisteskranken Frau wird nach geltendem Recht nur ausserhalb der Ehe bestraft. Von der Straflosigkeit des nämlichen Miss-

[1]) Prof. Hoche in Aschaffenburgs Monatsschrift, Bd. I, S. 420—424.

Digitized by Google

brauchs einer Ehefrau gilt dasselbe wie von der Straflosigkeit der Gewalt gegenüber der Ehefrau.

* * *

Das betrügerische Verhalten als Angriff auf die Freiheit des geschlechtlichen Lebens bedeutet in den meisten Fällen eine Täuschung über Verhältnisse, die mit dem Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zusammenhängen. Dazu kommen noch jene Betrugsfälle, die bezwecken, eine Frauensperson der gewerbsmässigen Unzucht zuzuführen. Aus dem geltenden Recht gehören hierher Erschleichung des Beischlafs (§ 179), Erschleichung der Ehe oder Ehebetrug (§ 170), mehrfache Ehe oder Bigamie (§ 171), und endliche die Strafdrohung gegen den Mädchenhandel (Auswanderungsgesetz vom 9. Juni 1897, § 48).

§ 179.

Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafes dadurch verleitet, dass er eine Trauung vorspiegelt oder einen anderen Irrtum in ihr erregt und benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hält, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 170.

Wer bei Eingehung einer Ehe dem andern Teile ein gesetzliches Ehehindernis arglistig verschweigt, oder wer den andern Teil zur Eheschliessung arglistig mittels einer solchen Täuschung verleitet, welche den Getäuschten berechtigt, die Gültigkeit der Ehe anzufechten, wird, wenn aus einem dieser Gründe die Ehe aufgelöst worden ist, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des getäuschten Teiles ein.

§ 171.

Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe gelöst oder für nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, dass er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Digitized by Google

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

§ 48 des Auswanderungsgesetzes:

Wer eine Person zu dem Zwecke, sie der gewerbsmässigen Unzucht zuzuführen, mittels arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark, sowie auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Dieselben Vorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Kenntnis des vom Täter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert; sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe von einhundertünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Das Delikt der Erschleichung des Beischlafs (§ 179) kennt weder die Carolina, noch das allgemeine preussische Landrecht, ebensowenig der Code pénal; auch das japanische Strafrecht nicht. Norwegen straft nicht, wenn der Täter und die Missbrauchte sich heiraten.

Die Eheerschleichung (§ 170) ist nahezu allen Rechten als besonderes Delikt unbekannt.

Die Doppelehe straft das römische Recht seit Diokletian (284—303 n. Chr.) mit Infamie. Im mittelalterlichen deutschen Recht begegnen wir dem Delikt zum ersten Mal im XIII. Jahrhundert. Die Carolina stellt die Doppelehe dem Ehebruch gleich und straft mit Todesstrafe. Ebenso das gemeine Recht. Die Aufklärungszeit bestreitet die Strafwürdigkeit.

Das preussische allgemeine Landrecht unterscheidet zwischen dem Verheirateten, der vor Trennung einer Ehe wissentlich und vorsätzlich eine andere vollzieht, und dem Unverheirateten, der wissentlich eine verheiratete Person heiratet, und endlich dem, der sich fälschlich für unverheiratet ausgibt und einen anderen zu einer solchen nichtigen Ehe verleitet. Sie straft den letzteren mit 3 Jahren Zuchthaus, den ersteren mit 1—2 jährigem Zuchthaus oder Festung, den zweiten mit 6 Monaten bis zu 1 Jahr Zuchthaus.

Der Code pénal (Art. 340) straft nur den Verheirateten und zwar mit zeitlicher Zwangsarbeit.

Die Niederlande bestrafen die Doppelehe als Verbrechen gegen den Personenstand (Art. 237) mit Gefängnis bis zu 4 Jahren und event. Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte. Wenn der Bigamist dem anderen Teile ver-

Digitized by Google

schweigt, dass er schon verheiratet ist, mit Gefängnis bis zu 6 Jahren. — Finnland unterscheidet zwischen einseitiger und zweiseitiger Doppelehe und bestraft erstere mit 4, letztere mit 6 Jahren Zuchthaus.

Der Mädchenhandel fällt in der Geschichte des Strafrechts im allgemeinen zusammen mit der Kuppelei. (S. u.!)

Die heute geltende Strafdrohung gegen die Erschleichung des Beischlafes (§ 179) dürfte durchaus den eingangs entwickelten Prinzipien entsprechen. Mit Rücksicht auf die tiefe physiologische Bedeutung, die unter Umständen der Beischlaf für das Weib gewinnt, wird ein solcher besonderer Strafschutz des Weibes seine volle Berechtigung haben.

Die Strafdrohungen gegen die Erschleichung der Ehe (§ 170) und gegen die mehrfache Ehe (§ 171) — meist ungenau „Doppelehe" oder „Bigamie" genannt — sind im deutschen Reichsstrafgesetzbuch in zwei verschiedenen Abschnitten angeordnet: § 170 steht unter den „Verbrechen und Vergehen in bezug auf den Personenstand"; § 171 steht unter den „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit".

Es dürfte indes für diese verschiedene Systematisierung kaum eine zwingende Begründung zu finden sein. Zunächst stellen beide, Eheerschleichung wie mehrfache Ehe, eine Verletzung der geschlechtlichen Lebenssphäre dar, und zwar eine Verletzung durch betrügerisches Verhalten. Daneben können auch beide §§ als Delikte gegen den Personenstand charakterisiert werden.

Nicht minder ähnlich werden in der Regel bei beiden Delikten Motiv und Zweck der verbrecherischen Handlung sein.

Gegen den Ehebetrugsparagraphen (170) wird keine Einwendung zu erheben sein. Hingegen entspricht Fassung und Strafordnung des § 171 wohl kaum unseren Leitsätzen.

Die mehrfache Ehe kann auf Seite des Bigamisten je nach der Lage des Falles eine betrügerische Verletzung

1. der Interessen des bisherigen Ehegatten (erster Ehe) oder
2. der Interessen des neuen Ehegatten darstellen,

je nach dem, ob die Eingehung der neuen Ehe dem bisherigen Ehegatten oder das Bestehen der bisherigen Ehe dem neuen Ehegatten verschwiegen wird.

Sie kann:

3. als eine Verletzung gegenüber dem bisherigen und dem neuen

Digitized by Google

Ehegatten erscheinen; im Falle des Verschweigens der neuen und der bisherigen Ehe.

Sie kann auch:

4. weder dem bisherigen noch dem neuen Ehegatten gegenüber eine Interessenverletzung, ein betrügerisches Verhalten bedeuten: wenn nämlich jedem dieser beiden gegenüber mit offenen Karten gespielt wird.

Es ist klar, dass im letzten Falle nicht vom Standpunkt des Schutzes der geschlechtlichen Lebenssphäre gestraft werden kann. Unverkennbar ist auch, dass die Fälle 1 und 2 von geringerer Schwere sind, als der Fall 3.

Neben dem Bigamisten bestraft das geltende Recht auch dessen „Mitschuldigen" d. h. „die unverheiratete Person, die mit dem Ehegatten, wissend, dass er verheiratet ist, eine Ehe eingeht".

Dringend bedarf noch der Erwägung, ob es angeht, diesen Mitschuldigen unter die gleiche Strafdrohung zu stellen wie den Bigamisten selbst. Wer z. B. ohne Wissen seines bisherigen Ehegatten eine zweite Ehe eingeht, gegenüber seinem Mitschuldigen aber, dem neuen Ehegatten, betrügerischer Weise behauptet, der bisherige Ehegatte habe nichts gegen diese neue Ehe, der begeht hiemit eine Handlung von ungleich schwererer Schuld, als jener andere, der in dem guten Glauben an die Zustimmung des früheren Ehegatten mit dem Bigamisten die Ehe schliesst.

Schliesslich wird zunächst festzuhalten sein, dass der bigamistische Betrug zwar gegenüber dem Ehebetrug des § 170 wohl als ein schwerer Betrugsfall gelten wird, aber eben doch als ein im wesentlichen gleich gearteter.

Darum dürfte vom Standpunkt des Sittlichkeitsdeliktes aus die Behandlung der Bigamie als Verbrechen — gegenüber dem Ehebetrug als Vergehen — kaum angebracht erscheinen.

In all den 4 Fällen der mehrfachen Ehe kann stets, wie beim Ehebetrug, ein Vergehen wider den Personenstand erblickt werden. Auch dieses erscheint gegenüber dem Vergehen des § 170 als der schwerere Fall, rechfertigt aber wohl doch immer noch nicht die Wertung der Handlung als Verbrechen, oder die Bedrohung mit Zuchthausstrafe.

Zu dieser milderen Auffassung des Deliktes der mehrfachen Ehe führt endlich die Erwägung, dass der Hauptgrund der früheren, überaus strengen Bestrafung der Doppelehe, von welcher die gegenwärtige noch ein Überrest ist, in dem sakramentalen Charakter der

Digitized by Google

Ehe lag, dass aber durch die bürgerlich-rechtliche Regelung die Ehe für das staatliche Rechtsleben diesen sakramentalen Charakter verloren hat. —

Für den strafrechtlichen Schutz gegen den Mädchenhandel bedeutet die Bestimmung des § 48 des Auswanderungsgesetzes einen wertvollen Anfang. Freilich ist die Bestimmung eines weiteren Ausbaues bedürftig.

Die Hauptschwierigkeit begegnet dem Strafschutz in dem internationalen Charakter des Deliktes. Der Mädchenhandel ist, wie Prof. Ullmann-München auf der 2. nationalen Konferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels zu Berlin 1903 ausgeführt hat, ein Delikt, das sich regelmässig auf die Jurisdiktion verschiedener Staaten erstreckt. Mit Rücksicht auf diesen internationalen Charakter war bereits auf dem 1. internationalen Kongress zu Frankfurt a. M. 1902 der Antrag gestellt worden, es sei dahin zu wirken, dass ausländische Prostituierte in keinem Staate geduldet werden, und dass dieselben, wo man sie findet, in ihr Vaterland zurück befördert werden.

Wohl mit Recht, indess vorläufig nur unter Zustimmung der Minderheit, erhoben sich auf der Pariser Konferenz Stimmen, welche die Ausdehnung der Strafbarkeit — sei es durch einen internationalen Akt, sei es im Wege der Landesgesetzgebung — auch auf die Fälle die Einwilligung einer grossjährigen Frauensperson forderten. Die Verleitung einer Frauensperson zur Auswanderung mit dem Zwecke der gewerbsmässigen Unzucht sollte in jedem Falle, also nicht nur wegen arglistiger Verschweigung dieses Zweckes, bestraft werden. Diese Erweiterung erscheint voll gerechtfertigt, wenn man bedenkt, dass die verkuppelte Person, auch wenn ihr der Zweck ihrer Ausbildung offenbart wird, doch immer noch einem Betruge verfällt: das Opfer vermag mit seiner geringen Weltkenntnis selbst dann in der Regel noch nicht annähernd die Tragweite seines Tuns, besonders die schwere Gefahr für Gesundheit und Leben zu übersehen, — die dem Kuppler stets in vollem Umfange bekannt ist. — In jenen Fällen schliesslich, wo man wirklich zweifelt, ob betrügerisches Verhalten vorliegt, wird fast immer der Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses oder die Ausbeutung einer Notlage gegeben sein.

Mit Rücksicht auf die Gemeingefährlichkeit des Deliktes hat die deutsch-nationale Konferenz von 1903 auch den Gedanken erwogen, ob nicht auch für den Mädchenhandel jene allgemeine staatsbürgerliche Anzeigepflicht zu fordern sei, deren Verletzung

Digitized by Google

in § 139 R. St. G. B. für gewisse Fälle, z. B. für Hochverrat, Mord, Raub und anderes mit Gefängnisstrafe bedroht ist.

Neben diesen strafgesetzlichen Bestimmungen erhofft man eine gute Wirkung von den neuerdings ergangenen internationalen Verwaltungsmassregeln zur Unterdrückung des Mädchenhandels, insbesondere auch von dem jüngsten im Frühjahr 1905 geschlossenen Abkommen, das von der Mehrzahl der europäischen und aussereuropäischen Kulturstaaten angenommen worden ist, und das die beigetretenen Staaten verpflichtet zur Einrichtung von Nachrichtenbehörden, zur Ausübung einer Überwachung der Agenturen für weibliche Stellenvermittlung und des Verkehrs auf Bahnhöfen und Einschiffungsplätzen, und das ausserdem Bestimmungen trifft über die Heimschaffung der Opfer und über die Unterstützung mittelloser Frauenspersonen.

* * *

Mitten zwischen den beiden bisher erörterten Fällen von Verletzungen der Freiheit des geschlechtlichen Lebens — Verletzung durch Gewalt und Verletzung durch Betrug — steht die Entführung (auch Frauenraub); im geltenden Recht bedroht in § 236 mit § 238 R. St. G. B.

§ 236.

Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, und wenn die Entführung begangen wurde um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängnis bestraft.

§ 238.

Hat der Entführer die Entführte geheiratet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für nichtig erklärt worden ist.

Die Geschichte des Deliktes der Entführung s. S. 35!

Die Fassung des § 236 „. . . . eine Frauensperson . . . . zur Unzucht bringen . . . ., zur Ehe bringen . . . ." entspricht nicht unserer Auffassung von der inneren Selbständigkeit des Weibes als Persönlichkeit. Ebensowenig die Auslegung, welche die oberstrichterliche Rechtsprechung dieser Fassung gegeben hat: „Entführen" be-

Digitized by Google

deutet „ein Hinbringen an einen anderen Ort, an welchem die Frauensperson der Willensbestimmung des Verfügungsberechtigten entzogen, und der willkürlichen Behandlung eines anderen (Unberechtigten) preisgegeben wird." („Entscheidungen" Bd. 6, S. 292).

In dieser Vorstellung eines „Verfügungsberechtigten" kommt die alte Auffassung von dem zeitlebens unter der Mundschaft des Mannes stehenden Weibes zum Ausdruck, — eine Auffassung, die heute weder im Recht noch in der Sitte Anerkennung beanspruchen darf.

§§ 236 und 238 bezieht sich nicht nur auf die Entführung eines erwachsenen Weibes, sondern auch auf die einer unmündigen weiblichen Person. Davon wird später noch mehr zu sagen sein.

* * *

Die vierte Gruppe von Angriffen auf die Freiheit im geschlechtlichen Leben bilden die Fälle des Missbrauches eines Abhängigkeitsverhältnisses, insbesondere eines Autoritätsverhältnisses. Hierher gehören Handlungen, die in ihrer äusseren Erscheinung vielleicht keinerlei unsittliche Elemente zeigen; das unsittliche und strafwürdige der Fälle liegt vielmehr allein darin, dass durch Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses die Freiheit der Willensentschliessung — die Voraussetzung für jedes sittliche Tun und Lassen in der geschlechtlichen Lebenssphäre — beeinträchtigt wird. Solche Verhältnisse begegnen uns als:

Abhängigkeit infolge natürlicher oder gesetzlicher Schutzverhältnisse: z. B. das Verhältnis von Kindern und Mündeln zu Eltern und Vormündern.

Abhängigkeit infolge eines Amtsverhältnisses: das Verhältnis von Schülern, Zöglingen, Pfarr- und Beichtkindern zu Lehrern, Erziehern und Geistlichen.

Abhängigkeit infolge eines — wenn auch nur vorübergehenden — rein psychischen Autoritätsverhältnisses: Das Verhältnis des Klienten oder Patienten zu Rechtsanwalt oder Arzt ohne Amtscharakter.

Abhängigkeit infolge wirtschaftlicher Verhältnisse: als Hauptfall das Verhältnis des Arbeiters, besonders der Arbeiterin zum Arbeitgeber und Aufseher oder Werkmeister.

Digitized by Google

Nicht selten werden in einem Fall zugleich mehrere Arten von Abhängigkeiten vorliegen.

Missbraucht kann die Abhängigkeit werden durch eigene sexuell-unsittliche Handlungen des Missbrauchenden oder durch „Vorschubleistung" gegenüber unsittlichen Handlungen des Abhängigen mit dritten Personen. Die Fälle letztgenannter Art gehören im geltenden Recht unter die Kuppelei (§ 180—181 a) und unter den Mädchenhandel (§ 48 des Auswanderungsgesetzes), sind indes hier nicht alle klar herausgehoben. Die Fälle der ersten Art sind in § 174 R. St. G. B. bedroht.

§ 174.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
2) Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
3) Beamte, Ärzte, oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen, oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hilflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängnis oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Carolina kennt diese Straftat nicht. Das preussische allgemeine Landrecht (Art. 1030 ff.) straft Vormünder, wenn sie Unzucht treiben, mit 1—2 Jahren Zuchthaus oder Festung; Aufseher von Gefängnissen, Arbeits-, Armen-, Waisenhäusern, wenn sie „zur Befriedigung ihrer Geilheit missbrauchen" mit Entlassung und 6 Monaten bis 2 Jahren Gefängnis oder Zuchthaus; Erzieher. Prediger, andere Lehrer, welche „schänden", mit Unfähigkeit zu allen öffentlichen Ämtern, Würden, Ehrenstellen und 2—4 Jahren Festung oder Zuchthaus.

Code pénal (Art. 333) straft „instituteurs, serviteurs à gages, fonctionnaires publics, ministres d'un culte" mit Zwangsarbeit auf Lebenszeit, die das Gesetz vom 28. April 1832 auf Zeit herabsetzte. Diese Strafe ist auch im Gesetze vom 13. Mai 1863 verblieben.

Digitized by Google

Japan kennt diese Straftat nicht. Norwegen (Art. 199) straft „unzüchtigen Verkehr", zu dem sich jemand die Gelegenheit durch Missbrauch seiner öffentlichen Stellung oder seiner Stellung als Arzt, Geistlicher, Lehrer, Vorgesetzter verschafft hat, oder mit der Person, die im Gefängnis, Arbeitshaus, Krankenhaus, Armenhaus, Erziehungs- oder ähnlicher Anstalt, die unter seiner Gewalt und Aufsicht steht, mit Gefängnis bis zu 4 Jahren. Ferner (Art. 380) schon den, der durch Missbrauch einer Gewalt oder Vernachlässigung pflichtmässiger Fürsorge eine untergeordnete oder seinem Hausstand angehörige Person Verhältnissen aussetzt, die ihre Sittlichkeit oder Rechtschaffenheit augenscheinlich gefährden, mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Monaten.

Dänemark (Art. 166) straft Missbrauch der Stellung, um Pflegekinder, Mündel, zum Unterricht oder Erziehung anvertraute Frauenspersonen zum Beischlaf zu verführen, mit Strafarbeit bis zu 6 Jahren oder Gefängnis bei Wasser und Brot von 10 Tagen an. Die Strafe fällt weg, wenn die beiden sich heiraten.

Ein Verwalter, Vorsteher oder Aufseher von Gefängnissen, Pflegeanstalten usw., der mit den unter seiner Aufsicht befindlichen Frauenspersonen „Unzucht" treibt, wird mit Gefängnis, bei erschwerenden Umständen mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Das niederländische Gesetz (Art. 249 Abs. 1) bestraft Vorsteher oder Aufseher in Etablissements oder Fabriken, die mit ihren minderjährigen Bediensteten oder Untergebenen „Unzucht" treiben. Die Strafe tritt nicht ein, wenn der Täter die Minderjährige geheiratet hat.

Der § 174 unterscheidet zwischen solchen Abhängigkeitsverhältnissen, deren Missbrauch in jedem Fall unter Strafe steht, und solchen, bei denen nur der Missbrauch gegenüber Minderjährigen bestraft wird.

Zu erwägen ist, ob es nicht angezeigt wäre, auch den Missbrauch der seelsorgerlichen Amtsautorität in die erste Gruppe oder — in die Gruppe ohne Altersgrenze —, einzubeziehen. Dagegen dürfte das Autoritätsverhältnis des Anwaltes zum Klienten und das des Arztes zum Patienten kaum stark genug sein, um eine strafrechtliche Berücksichtigung zu verdienen.

Von der Erweiterung und Einschränkung der Bestimmung des § 174 wird im übrigen später beim besonderen Schutz der Minderjährigen die Rede sein. Desgleichen von der Reformbedürftigkeit der §§ 181—181a. Über den Mädchenhandel s. S. 28!

* * *

Digitized by Google

Eine von diesen bisherigen allgemeinen Bestimmungen vielfach abweichende Behandlung fordert der Schutz der geschlechtlichen Freiheit beim Unmündigen.[1]) Die geringere Einsicht in Wesen und Bedeutung der geschlechtlichen Lebensvorgänge und die schwächere Widerstandskraft des Unmündigen gegen einen Anreiz zu unsittlichem Handeln verlangen beim Unmündigen einen stärkeren Schutz der Freiheit in der Entwicklung des geschlechtlichen Lebens als beim Erwachsenen.

Dieser verstärkte Strafschutz des Unmündigen wird sich richten müssen gegen die Gefahr einer unmittelbaren Irreleitung des geschlechtlichen Trieblebens, und gegen die andere Gefahr einer verfrühten — im Alter der körperlichen und geistigen Unreife erfolgenden — Einführung ins normale Geschlechtsleben.

Unter Strafe wird demnach zunächst zu stellen sein: Die Vornahme geschlechtlich-unsittlicher Handlungen an Unmündigen sowie die Verleitung von Unmündigen zur Duldung oder zur eigenen Vornahme solcher Handlungen. Nicht minder strafwürdig erscheint die Vorschubleistung gegenüber dem eigenen unsittlichen Handeln der Unmündigen mit dritten Personen: die Fälle der Kuppelei und der Mädchenhandel gehören auch hierher.

Endlich bedürfen besonderer Beachtung jene Fälle, in denen die Vornahme unsittlicher Handlungen oder die Verführung oder Verleitung eines Unmündigen zu solchen Handlungen unter gleichzeitiger Entfernung des Unmündigen aus dem Machtkreis seiner gesetzlichen Beschützer, der Eltern oder des Vormundes erfolgt: Entführung und Kindesraub.

Von den Bestimmungen des R. St. G. B. sind demnach für den Schutz der Unmündigen unmittelbar von Bedeutung die § 176 Ziff. 3

[1]) Den Begriff der „Unmündigkeit" kennt heute weder das Bürgerliche Recht noch das Strafrecht. In dieser Schrift wird „Unmündigkeit" gebraucht als zusammenfassende Bezeichnung für verschiedene rechtlich bedeutsame Altersstufen: z. B. Strafmündigkeit (12. bezw. 15. Lebensjahr), Heiratsfähigkeit (bei der Frau 16. Lebensjahr, beim Mann Volljährigkeit), Minderjährigkeit, d. i. beschränkte (bürgerlich-rechtliche) Geschäftsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit (in der Regel das 21. Lebensjahr).

Digitized by Google

mit 178 (unzüchtige Handlungen an Kindern unter 14 Jahren); § 174 Ziff. 1 (unzüchtige Handlungen an Minderjährigen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen); § 182 (Verführung eines Mädchens unter 16 Jahren).

§ 176 Ziff. 3.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

3) mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 178.

Ist durch eine in den §§ 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 182.

Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlaf verführt, wird mit Gefängnis bis zu Einem Jahr bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.

§ 174 Ziff. 1.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1) Vormünder, die mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen.

§ 236.

Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängnis bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 237.

Wer eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängnis bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Digitized by Google

§ 238.
Hat der Entführer die Entführte geheiratet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für nichtig erklärt worden ist.

§ 235.
Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger entzieht, wird mit Gefängnis, und wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln, oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Daneben kommen weiter für den Schutz der Unmündigen in Betracht: R. St. G. B. § 175 (widernatürliche Unzucht); §§ 180—181 (Kuppelei); § 48 des Auswanderungsgesetzes vom 9. Januar 1897 (Mädchenhandel); R. St. G. B. § 218 (Frucht-Abtreibung).

Die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Unmündigen war in der Carolina nicht besonders mit Strafe bedroht. Das preussische allgemeine Landrecht straft nur, wenn öffentliches Ärgernis gegeben ist oder die Tat vom Verletzten gerügt wird. Der code pénal kennt die Straftat nicht; dagegen bestimmt das französische Gesetz vom 28. April 1832 reclusion für jedes „attentat à la pudeur" gegen Kinder unter 11 Jahren; das Gesetz vom 13. Mai 1863 erhöhte das Alter auf 13 Jahre und setzte die Strafbarkeit jedes Aszendenten bei unzüchtigen Handlungen gegen Minderjährige fest.

Norwegen straft unzüchtigen Verkehr mit Kindern unter 13 Jahren mit Gefängnis bis zu zehn Jahren; ist das Verletzte getötet oder schwer verletzt, oder der Schuldige wegen Unzucht vorbestraft, eventuell mit Gefängnis auf Lebenszeit. Heiratet der Täter sein Opfer, so tritt keine Strafe ein, auch wenn schon Strafantrag ergangen ist.

Über die Verletzung Minderjähriger durch Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses s. o. S. 31—32.

Den besonderen Fall der Verführung eines unmündigen Mädchens zum Beischlaf kennt weder die Carolina, noch das preussische allgemeine Landrecht, noch der code pénal. — Dänemark straft Verführung eines Mädchens von 12 bis 16 Jahren zur Unzucht auf Antrag der Eltern oder Vormünder mit Gefängnis nicht unter 2 Monaten, bei erschwerenden Umständen mit Strafarbeit bis zu 4 Jahren.

Die Strafdrohung gegen die Entführung geht bis auf das römische Recht zurück. Bereits Constantin bedrohte den Raub von Jungfrauen wie auch den von Witwen und Ehefrauen mit schwerer Todesstrafe. Das deutsche Mittelalter stellte den Frauenraub, d. h. die Entführung wider Willen der Entführten, mit der Notzucht zusammen und forderte daher auch die Unbescholtenheit der Entführten als Voraussetzung der Strafbarkeit. Die eigentliche Entführung zum Zwecke der Ehe wurde, auch bei Einwilligung der

Digitized by Google

unselbständigen Entführten — gleichviel welchen Alters — als Eingriff in die „Mundschaft" an dem Entführer wie an der Entführten selbst bestraft. Die Carolina verweist auf den „Rat der Rechtsverständigen". Das preussische allgemeine Landrecht (Art. 1095) rechnet die Entführung — gleich manchem neueren Autoren und gleich dem R. St. G. B. — zu den Freiheitsverbrechen.

Das gegenwärtige deutsche Strafrecht deckt sich in der Hauptsache mit den Konsequenzen unserer Grundlegung; im einzelnen freilich ergeben sich mannigfache Reformforderungen.

Bei der Strafdrohung gegen unzüchtige Handlungen an Unmündigen bedarf dringend einer Erwägung die Heraufsetzung des Schutzalters von 14 auf 16 Jahren, vielleicht sogar auf 18 Jahren. Denn beim gegenwärtigen Rechtszustand ist das für die geschlechtliche Entwicklung so entscheidende Alter von 14—18 Jahren beim männlichen wie beim weiblichen Geschlecht — abgesehen von den Fällen des § 182 (Verführung eines 14—16 Jahre alten Mädchens zum Beischlaf) in keiner Weise gegen den scheusslichsten Missbrauch geschützt. § 182 aber ist als Schutz nach vollendetem 14. Lebensjahre ungenügend: einmal weil er nur die Verführung zum Beischlaf bedroht, jeden anderen geschlechtlichen Missbrauch aber straffrei lässt, und sodann, weil er nur das Mädchen angeht, den vielfach ebenso schutzbedürftigen über 14 Jahre alten Knaben schutzlos lässt.

Im Interesse der Reform des Begriffes der „unzüchtigen Handlung" wäre es auch in § 176 Ziff. 3 wie an anderen Stellen des R. St. G. B. wünschenswert, dass der Fall des Beischlafes aus dem Begriffe der unzüchtigen Handlung heraus gelöst und im Texte besonders genannt würde.

Und schliesslich wird noch eine folgenschwere Änderung in der Fassung des § 176 Ziff. 3 zu fordern sein:

Die heutige Fassung bedroht schlechthin jeden, der „mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt etc." ohne Rücksicht auf das Alter des Täters. Mit anderen Worten: Ist eine Person nach den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Strafrechtes als strafmündig anzusehen (R. St. G. B. § 56), so ist sie auch stets alt genug, die Straftat des § 176 Ziff. 3 zu begehen. Demnach könnte jedes über 12 Jahre altes Kind als Verbrechenstäter aus § 176 Ziff. 3 bestraft werden, sofern es bei Begehung der Tat die „zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht" besass. Das ungeheuerliche Ergebnis ist: zwei 13jährige Kinder sind

Digitized by Google

beispielsweise wegen gegenseitiger Onanie aus § 176 Ziff. 3 zu bestrafen, — denn jedes hat unzüchtige Handlungen an einer Person unter 14 Jahren vorgenommen. Zwei 15jährige hingegen, die dieselbe Handlung begehen, bleiben straflos. Da die Handlungen des § 176 Ziff. 3 mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bedroht sind, demnach als „Verbrechen", nicht als „Vergehen", erscheinen (R. St. G. B. § 1), so kann nach R. St. G. B. § 57 Ziff. 3 nicht etwa mit Verweis gestraft werden, sondern es muss eine Gefängnisstrafe verhängt werden, und zwar, auch wenn mildernde Umstände angenommen werden, nicht unter 3 Monaten.

Für den juristischen Laien ein unbegreifliches Ergebnis! Man erwartet zum mindesten, dass die ganze Schlusskette ohne praktische Bedeutung sei, weil ja doch jeder Richter bei 13jährigen Tätern mit oder ohne Unterstützung eines ärztlichen Sachverständigen regelmässig zu einer Verneinung der „zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht" kommen wird.

Und auch der Jurist erhebt den begründeten Einwand: Wenn der Gesetzgeber den noch nicht 14jährigen als noch nicht voll verfügungsfähig gegen gewisse Handlungen geschlechtlicher Natur schützt, wie kann er dann eben diesen noch nicht 14jährigen als Täter für dieselbe Handlung verantwortlich machen? Liegt doch den sämtlichen Sittlichkeitsdelikten gegen Unmündige nur das eine Prinzip zugrunde: Verstärkter Schutz des geschlechtlich-sittlichen Lebens der Unmündigen mit Rücksicht auf ihre geschlechtliche Unreife. Warum wird die Verführung eines Kindes unter 14 Jahren etwa zum Beischlaf mit Zuchthaus bedroht, während die Verführung einer Person von 17 Jahren straflos bleibt? Weil der Gesetzgeber dem noch nicht 14 Jahre alten Kinde noch nicht die Einsicht in die Bedeutung des Geschlechtsaktes zutraut und ihm noch nicht die Verantwortung für eine freie Gestaltung des eigenen geschlechtlichen Lebens auferlegen will. Wie kann dann dasselbe Kind als Täter diese Einsicht besitzen und diese Verantwortung tragen? Entweder der Dreizehnjährige ist reif für das geschlechtliche Leben: dann mag er als Verbrechenssubjekt für seine Taten verantwortlich gemacht werden; — dann hat es aber keinen Sinn ihm als Verbrechungsobjekt einen verstärkten Schutz zu gewähren. Oder aber er ist nicht reif: dann verdient er als Objekt verbrecherischer Handlungen eine besondere Fürsorge des Gesetzgebers; dann ist es aber sinnlos, ihn als verantwortlichen Verbrechenstäter zu behandeln.

Digitized by Google

So führt selbst die juristische Interpretation nach dem Sinne des Gesetzes zur Straflosigkeit dieser 13jährigen Kinder.[1]) Dessen ungeachtet vertritt das Reichsgericht die Strafbarkeit solcher Handlungen. (Entscheidung des III. Strafsenates vom 18. Dezember 1882, Bd. 7, S. 352; und Entscheidung des I. Strafsenates vom 23. Jan. 1890, Bd. 20, S. 181).

Entschliesst man sich für die oben geforderte Ausdehnung des Schutzalters in § 176 Ziff. 3 bis zum vollendeten 16. bezw. 18. Lebensjahr, so fällt damit die Sonderstellung der Verführung eines unmündigen Mädchens zum Beischlaf und mit ihr die Bestimmung des § 182. Verzichtet man auf eine Erhöhung des Schutzalters für § 176 Ziff. 3, so bleibt immer noch für den § 182 eine solche Erhöhung von 16 auf 18 Jahren zu erwägen.

Auch das Erfordernis der Unbescholtenheit für den Strafschutz des § 182 dürfte trotz der Verteidigung, die das Reichsgericht selber versucht hat, noch nicht als zweckmässig erwiesen sein.

„Es tritt beim § 182" (heisst es in der neuesten hierauf bezügl. Entscheidung, Bd. 37 S. 94 ff.) „der Zweck in den Vordergrund, innerhalb der gesteckten Grenzen die physische geschlechtliche Reinheit zu wahren und den Gefahren vorzubeugen, die durch die Preisgabe an den Mann mit dem Erwecken sinnlicher Begierden und Minderung der Widerstandsfähigkeit der Verführten hinsichtlich weiterer Wahrung ihrer Geschlechtsehre begründet sind. Ausgeschlossen von diesem Schutze sollen diejenigen Mädchen sein, denen die „Unbescholtenheit" in geschlechtlicher Hinsicht abgeht, zweifellos aus dem Grunde, weil gegenüber diesen Personen der gekennzeichnete Zweck des Gesetzes zessiert und sie seines Schutzes nicht mehr bedürftig oder würdig angesehen sind. Seine Hilfe angedeihen lassen kann der Staat nur denjenigen Mädchen, bei denen selbst der Wille vorhanden oder vorauszusetzen ist, ihre geschlechtliche Reinheit zu wahren."

Der Staat fühlt sich also verpflichtet, das unbescholtene Mädchen unter 16 Jahren durch eine kriminelle Strafdrohung vor der verbrecherischen Annäherung eines Verführers zu schützen, weil er dem Mädchen noch nicht zumuten will, selbst voll für sich einzutreten. Erweist sich aber dieser staatliche Schutz als unzulänglich, wird trotz der Strafdrohung ein Verbrechen an dem Mädchen begangen, erfüllt also der

[1]) Für die Straflosigkeit sprechen sich auch aus: Liszt, Olshausen, Berner u. a.

Digitized by Google

Staat seine Schutzpflicht schlecht, — dann soll das Mädchen künftig des staatlichen Schutzes überhaupt unwürdig sein? — — —

Von der Frage eines besonderen über das 16. oder 18. Lebensjahr hinausreichenden Schutzes der Unmündigen gegen die Verführung zur widernatürlichen Unzucht wird in anderem Zusammenhang die Rede sein. — — —

Jene unsittlichen Handlungen an Minderjährigen, die unter Missbrauch eines physischen oder sozialen Abhängigkeitsverhältnisses, insbesondere eines Autoritätsverhältnisses vorgenommen werden, nehmen mit Recht in den geltenden Gesetzen eine besondere Stellung ein. Hier verstärkt das Abhängigkeitsverhältnis noch die Gefahr für die geschlechtliche Freiheit, — jene Gefahr, die bereits in der Unmündigkeit liegt. Darum erhöht der deutsche Gesetzgeber das Schutzalter gegenüber solchen Angriffen bis zur Grenze der Minderjährigkeit, also regelmässig bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

Reformbedürftig erscheint uns die Strafbestimmung indes nach zweifacher Richtung: sie bedarf einer Erweiterung und einer Einschränkung.

Zunächst legt die Gestaltung des modernen wirtschaftlichen Lebens, im besonderen seit den letzten Jahrzehnten, eine Ausdehnung der Strafdrohung auf Arbeitgeber und Aufseher industrieller Betriebe im Verhältnis mindestens zu ihren minderjährigen Arbeiterinnen nahe. (Vergleiche die niederländische Gesetzgebung!).

Noch dringender erfordert aber ist die Einbeziehung der Eltern und Stiefeltern in den Personenkreis der Gesetzesbestimmung, soweit es sich um minderjährige Kinder und Stiefkinder handelt.

Abgesehen von Geistlichen, Lehrern und Erziehern spricht die Strafbestimmung nur von Vormündern, Adoptiv- und Pflegeeltern. Gegenüber den Stiefeltern und den leiblichen Eltern, wie auch gegenüber den älteren Geschwistern ist das Kind völlig schutzlos. Denn das kriminelle Verbot der Blutschande (§ 173) betrifft ja nur den Beischlaf zwischen Eltern und Kindern. Jede andere erdenkliche Scheusslichkeit pflichtvergessener Eltern oder Stiefeltern ihren Kindern gegenüber — Kinder über oder unter 14 Jahren — bleibt straflos. „Ein Vater kann mit seiner eigenen Tochter jahraus, jahrein die schändlichsten Dinge treiben, sobald er nur eine Vereinigung der Geschlechtsteile vermeidet; darauf allein kommt es an." (Aschaffenburgs Monatsschrift, Bd. 1, S. 114.) Nicht nur der Wortlaut des Gesetzes selber drängt zu dieser Auffassung; auch verschiedene Ent-

Digitized by Google

scheidungen des Reichsgerichts vertreten dieselbe Anschauung. Besonders charakteristisch ist dafür das Urteil des II. Strafsenats vom 17. Dezember 1880 („Entscheidungen", Bd. 3, S. 125).

X. hat mit seiner minderjährigen Stieftochter L. unzüchtige Handlungen vorgenommen. Das Landgericht Berlin I hat als erwiesen angenommen, dass der Angeklagte Pflegevater der Gemissbrauchten sei, hat ihn aber trotzdem freigesprochen, weil er „als Ehemann der Mutter der Gemissbrauchten im Verhältnis eines Stiefvaters zu derselben gestanden" habe. Das Reichsgericht schliesst sich auch hier wie in anderen Fällen dieser Entscheidung an, aber es findet ausserdem noch einen neuen Gesichtspunkt der Freisprechung: In einer umfassenden Untersuchung über den Begriff des Pflegevaters wird festgestellt, dass X. überhaupt nicht Pflegevater ist, obwohl das Kind in seinem Hause „auferzogen, beherbergt, genährt und verpflegt" worden; „die Annahme der Eigenschaft des Angeklagten als Pflegevater beruht auf rechtsirrtümlicher Grundlage". Es steht somit den Attacken des Stiefvaters auf das unmündige Kind auch in Zukunft kein rechtliches Bedenken entgegen.

Angesichts solcher Fälle verblasst auch das Bedenken, dass eine solche Ausdehnung des Personenkreises zu tief eingreifen möchte in die intimen Beziehungen der Familie. In der Tat wirken Handlungen solcher Art regelmässig auf den Unmündigen nicht weniger demoralisierend als die Blutschande selber. Handelt es sich doch hier oft um jene zahlreichen Grenzfälle, in denen das Delikt der Blutschande nur deshalb nicht vollendet wird, weil die normale geschlechtliche Vereinigung aus Angst vor der Schwangerschaft unterbleibt.

Nicht weniger dringend geboten ist eine Einschränkung der Strafdrohung des § 174 Ziff. 1. Die Strafbestimmung will Schutz gewähren gegen Missbrauch der „Lehrerautorität". „Lehrer" im Sinne dieses Paragraphen ist aber nach der aus den reichsgerichtlichen Entscheidungen zu entnehmenden Interpretation: jede Person, „welche einem andern in irgend einem Wissenszweig (auch in künstlerischen oder technischen Fertigkeiten) bei geistiger und sittlicher Unterordnung des letzteren einen fortdauernden Unterricht erteilt". (Daude, Strafgesetzbuch, 9. Aufl., S. 161). So schützt der Paragraph also in dieser Fassung — um einen extremen Fall anzunehmen — z. B. auch den 20jährigen jungen Mann, der von einem 22jährigen Mädchen Musik- oder Malunterricht empfängt, vor einer

Digitized by Google

Sittlichkeitsgefährdung. Sobald das Moment der geistigen und sittlichen Unterordnung gegeben ist, muss, wenn zwischen beiden ein Liebesverhältnis mit intimem Charakter zur Entstehung kommt, das Mädchen mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bezw., da wohl mildernde Umstände vorliegen dürften, mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft werden. Denn als „unzüchtige Handlung" gilt auch hier, wie in § 176 und anderwärts, der normale geschlechtliche Verkehr, auch der unter Verlobten.

Will man solchen extremen Konfliktsfällen nicht durch wenig befriedigende kasuistische Strafbestimmungen begegnen, so werden sie am besten aus der Welt geschafft, indem man den Missbrauch des Autoritätsverhältnisses, anstatt ihn wie bisher für alle Fälle stillschweigend zu vermuten, ausdrücklich als beweisbedürftiges objektives Tatbestandsmerkmal mit in die Strafdrohung aufnimmt: Straft man nur, wenn ausdrücklich festgestellt ist, dass im gegebenen Fall der Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses vorliegt, so werden Fälle der angedeuteten Art stets straffrei ausgehen.

Aber nicht nur die Vornahme unzüchtiger Handlungen an unmündigen Personen oder deren Verleitung zu solchen Handlungen, — auch die Vorschubleistung gegenüber eigenem unsittlichen Handeln Unmündiger mit dritten Personen ist unter Strafe zu stellen. Hier wird die Ausdehnung des Strafschutzes bis an die Grenze der Minderjährigkeit durchaus angebracht sein,

Je nach den näheren Umständen auf Seiten des Verbrechenstäters und auf Seiten des Unmündigen werden hier mehrere verschieden schwere Straftaten zu unterscheiden sein: Im Hinblick auf den Verbrechenstäter: Die einfache Vorschubleistung ohne erschwerendes Motiv, bei der jedenfalls wieder der einmalige Fall und der Fall der gewohnheitsmässigen Vorschubleistung eine verschiedene Behandlung verdienen; und dann: die Vorschubleistung aus eigennützigem oder gewinnsüchtigem Motiv, gegenüber den vorigen Fällen die sittlich verwerflichere und schwerer zu ahndende Tat.

Im Hinblick auf den Unmündigen: die Vorschubleistung zu einfacher, normalerweise als unsittlich zu wertender Handlung, insbesondere zum vorzeitigen normalen geschlechtlichen Verkehr; und dann der schwerere Fall der Vorschubleistung zur gewerbsmässigen Unzucht. Und schliesslich noch der besondere Fall, dass der Täter zum Unmündigen in einem Abhängigkeitsverhältnis irgendwelcher

Digitized by Google

Art steht, z. B. in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis oder sonst in einem besonderen, Autorität begründenden Verhältnis, — wieder ein Umstand von besonderer Schwere.

Alle diese verschieden schweren Fälle und die aus ihnen möglichen Kombinationen wird eine differenzierende Strafdrohung beachten müssen. Die heute geltenden Kuppeleiparagraphen 180—181a haben im wesentlichen diese Unterscheidungen bereits durchgeführt bezw. angedeutet. Allein sie stellen die „Verkuppelung" von Unmündigen der von Erwachsenen gleich und sind ausserdem in ihrer ganzen Fassung, besonders in der Formulierung des schwierigen Begriffes der „Vorschubleistung" reformbedürftig.

Eine eigene Strafdrohung verlangt — vornehmlich dank der internationalen Natur des Deliktes — die Verkuppelung Minderjähriger in Gestalt des Mädchenhandels (§ 48 des Auswanderungsgesetzes). Da der Mädchenhandel auch die geschlechtliche Freiheit des erwachsenen Weibes bedroht, war von ihm bereits oben in anderem Zusammenhang zu sprechen!

Die geschlechtlich-sittliche Gefährdung Unmündiger, unter gleichzeitiger Entfernung aus dem Machtkreis ihrer gesetzlichen Beschützer, der Eltern, oder Vormünder — Entführung, Kinderraub — ist im R. St. G. B. in ziemlich befriedigender Weise geregelt (§§ 236—238 und 235.)

Innerhalb der eigentlichen „Entführung" — „Anmassung der körperlichen Herrschaft über Frauenspersonen zum Zwecke der Unzucht oder der Ehe" (Liszt) — wird unterschieden:

Die Entführung wider Willen (§§ 236 mit 238) und die Entführung mit Willen der Entführten (§§ 237 mit 238.)

Bei der Entführung einer Unmündigen mit ihrem Willen (§ 237) ist das Schutzalter, gewiss mit Recht, bis an die Grenze der Minderjährigkeit ausgedehnt. Ebenso berechtigt erscheint die Beschränkung der Strafdrohung auf die Entführung einer unverheirateten Minderjährigen.

Die Entführung wider Willen (§ 236) wird bei der unmündigen Frauensperson wie bei der Erwachsenen behandelt. Eine Differenzierung der Strafdrohung, die sich aus den bisherigen Erhebungen wohl kaum als nötig erwiesen hat, würde vielleicht eher schädlich wirken.

Von der Entführung der erwachsenen Frauenspersonen war bereits oben (S. 29 f.) die Rede!

Digitized by Google

Als Zweck der Entführung kennt das Gesetz Ehe und Unzucht. Nur bei der Entführung wider Willen bestimmt das Gesetz je nach dem Zwecke verschiedene Strafen. Es wäre zu erwägen, ob nicht auch bei der Entführung mit Willen der Zweck der Unzucht und der Zweck der Ehe eine verschiedene Behandlung verdienen.

Ob mit „Unzucht" nur der ausserehelichen Geschlechtsverkehr oder auch andere „unzüchtige Handlungen" — insbesondere etwa auch die „widernatürliche Unzucht" — gemeint ist, wird heute bestritten. Bei einer Verbesserung der Formulierung wird die weitere Fassung — einschliesslich der „widernatürlichen Unzucht" — zu befürworten sein.

Das Delikt des Kinderraubes (§ 235) fällt in den Kreis dieser Darstellung nur soweit, als die Entführung der minderjährigen Person aus dem Machtkreis ihrer gesetzlichen Beschützer in der Absicht erfolgt ist, sie zu geschlechtlich-unsittlichen Zwecken zu gebrauchen. — — —

Alle bisher betrachteten Strafbestimmungen dienen ausschliesslich oder vorwiegend dem Schutze der geschlechtlichen Lebenssphäre des Unmündigen, und zwar im besonderen dem Schutz der Freiheit des Tun und Lassen. Vom Schutze des sittlichen Gefühles wird im folgenden die Rede sein. Hier sei nur angedeutet, dass die geschlechtliche Unreife des jugendlichen Alters beim weiblichen Geschlecht auch noch einen besonderen Schutz gegen eine mit dem geschlechtlichen Leben zusammenhängende Gefährdung von Leben, Leib und Gesundheit notwendig macht: Unsere später zu erörternde Stellung zur Fruchtabtreibung verlangt eine besondere Strafdrohung gegen die Bestimmung einer minderjährigen unverheirateten Frauensperson zur Abtreibung ihrer Leibesfrucht, allein schon mit Rücksicht auf die aus der Abtreibung entspringenden Gefahren für Leib und Leben, die der Minderjährigen in der Regel nicht klar bewusst werden, abgesehen von der für sie auch noch nicht fassbaren seelischen Bedeutung, die in vielen Individuen das Bewusstsein, ein werdendes Leben vernichtet zu haben, gewinnt.

Auch von dem besonderen Schutz der Unmündigen gegen venerische Ansteckung wird im folgenden zu sprechen sein.

* * *

Digitized by Google

Neben den Angriffen auf die geschlechtliche Freiheit stehen als zweite Hauptgruppe in der Interessensphäre des Geschlechtslebens: Die Angriffe auf das sittliche Gefühl.

Auch unser sittliches Gefühl ist ein des rechtlichen Schutzes bedürftiges und fähiges Lebensinteresse.

Hatten wir es in der ersten Hauptgruppe, beim Schutz der geschlechtlichen Freiheit mit Angriffen auf unsere Willensbetätigungen im positiven oder im negativen Sinn zu tun, so handelt es sich hier beim Schutz des sittlichen Gefühles um Angriffe auf unsere Gefühls- und Vorstellungswelt.

Jedes Glied der Gesellschaft, jeder von uns, hat ein Interesse daran, dass die Eindrücke der Aussenwelt, besonders die Gesichts- und Gehörseindrücke, die in unsere Gefühls- und Vorstellungswelt eingehen, solcher Art sind, dass sie an sich die besten Elemente einer ethisch-ästhetisch wertvollen Gefühls- und Vorstellungswelt zu bilden vermögen. Nun kann freilich jeder, wie immer geartete Eindruck der Aussenwelt zum Element eines solchen hochwertigen seelischen Erlebens werden. Die Rolle, die ein äusserer Eindruck in unserer Gefühls- und Vorstellungswelt spielt, hängt bekanntlich durchaus nicht allein von der Natur dieses Eindruckes ab. Dem Dichter oder Denker kann ein normalerweise als scheusslich gewerteter Eindruck grosse Probleme zeigen und eine hochwertige Stimmung erwecken. In einem ethisch-ästhetischen zerrütteten Individuum kann ein normalerweise als schön gewertetes Bild die hässlichste Assoziation wachrufen und vergiftend wirken. Darum lässt sich innerhalb der Eindrücke der Aussenwelt nach deren Wirkung keine scharfe für alle Fälle untrügliche Entscheidung treffen.

Allein bis zu einem hohen Grad der Zuverlässigkeit vermögen wir doch wenigstens für die extremen Fälle Unterscheidungen aufzuzeigen. Dieses ist angedeutet, wenn ich von einem „normalerweise als scheusslich", „normalerweise als schön" gewerteten Eindruck spreche.

Das will besagen: Es gibt auf der einen Seite Eindrücke, die ihrer Natur nach regelmässig, d. h. beim körperlich und seelisch nicht zerrütteten Individiuum in seiner seelischen Alltagsverfassung,

Digitized by Google

wertvolle Gefühls- und Vorstellungsinhalte erzeugen. Und auf der anderen Seite solche Eindrücke, die wieder ihrer Natur nach regelmässig störend oder verderblich auf die Gefühls- und Vorstellungswelt wirken.

Solche störende und darum dem nicht zerrütteten Menschen unerwünschte Eindrücke haben wir in jeder Lebenssphäre zu gewärtigen: Das Orchestrion meines Nachbars, das von früh bis spät einen Gassenhauer leiert; die Kraftanlage, die den Wasserfall für ihre Turbine ableitet.

Sofern solche Eindrücke menschlichen Handlungen entstammen, ist es Aufgabe der Rechtsordnung, speziell auch der Strafrechtsordnung, unsere Gefühls- und Vorstellungswelt, soweit möglich, zu schützen. „Soweit möglich" bedeutet hier ganz besonders: soweit möglich, ohne neue, vielleicht noch schwerere Verletzungen derselben oder anderer Lebensinteressen.

Die Strafrechtsordnung wird auf allen Gebieten nur die extremsten, nur die schwersten Verletzungen unserer Gefühls- und Vorstellungswelt bedrohen können. Darum wird sie stets nur einer gewissen gesunden aber nicht allzufein veranlagten — seelischen — Mittelschicht wirksamen Schutz verleihen, während das differenziertere Gefühlsleben der höher entwickelten Minderheit relativ schutzlos bleibt. Der Umfang und Inhalt des strafrechtlichen Schutzkreises wird jeweils durch die gesamte Kulturhöhe eines Volkes bestimmt sein.

Dieses gilt, wie von allen anderen Lebensinteressen, so auch von der Sphäre des geschlechtlichen Lebens: unsere Gefühls- und Vorstellungswelt soll geschützt werden gegen Verletzungen durch unsittliche Handlungen und durch Äusserungen in Wort, Schrift und Bild.

Für die Jugend bedeuten solche Verletzungen des sittlichen Gefühls eine besonders schwere Gefahr. Dank ihrer grösseren Eindrucksfähigkeit und dank der geringeren Kraft der Gegenvorstellungen vermögen nachteilige Eindrücke so stark auf die jugendliche Seele einzuwirken, dass sie nicht nur die Gefühls- und Vorstellungswelt, sondern unter Umständen unmittelbar die Willenssphäre tangieren. Daraus ergibt sich auch hier die Notwendigkeit eines verstärkten Schutzes der Unmündigen.

In der praktischen Gesetzgebung begegnet der Rechtsschutz des sittlichen Gefühles besonders grossen, fast unüberwindlichen Schwierigkeiten. Dementsprechend hat die Frage bisher in allen Kulturstaaten keine befriedigende Lösung gefunden.

Digitized by Google

Aus dem geltenden deutschen Strafrecht gehören hierher die § 183—184b, zum Teil auch § 361 Ziff. 6.

§ 183.

Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Ärgernis gibt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 184.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1) Unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feil hält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist;
2) Unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überlässt oder anbietet;
3) Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt, oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;
4) Öffentliche Ankündigungen erlässt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbei zu führen.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 184a.

Wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überlässt oder anbietet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§ 184b.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen

Digitized by Google

zugrunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mitteilungen macht, welche geeignet sind, Ärgernis zu erregen.

§ 361 Ziff. 6.

Mit Haft wird bestraft:

Eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmässiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmässige Unzucht treibt.

Von diesen Bestimmungen sind erst durch das Gesetz vom 25. Juni 1900 neu geschaffen worden: § 184 Ziff. 3 u. 4, und § 184a. Auch § 184b beruht auf dem Gesetz vom 25. Juni 1900; er war ehedem durch das Gesetz vom 5. April 1888 als Absatz 2 dem § 184 angefügt worden.

Das römische und das kanonische Recht kannten keine diesen Paragraphen entsprechenden Bestimmungen, wohl auch, „weil die Druckerpresse, der ein Teil dieser Delikte seine Entstehung verdankt, erst später erfunden wurde". Die aus dem Mittelalter stammenden Bestimmungen gegen die Verletzung des sittlichen Gefühles waren meistens polizeiliche Massregeln. Erst seit dem 18. Jahrhundert beschäftigen sich die Gesetzgebungen mit Delikten dieser Art. In früherer Zeit machte auch die Zensur Strafdrohungen solcher Art verhältnismässig unnötig. Die Presse-Zensur wurde in den meisten Gebieten von Deutschland erst im Jahre 1848 aufgehoben. (In England bereits 1679, in Frankreich 1791.)

Das deutsche Reichsstrafrecht in der ursprünglichen Fassung hat die Bestimmungen des Code pénal (Art. 287) zum Vorbild genommen.

Das deutsche Recht unterscheidet:

1) Öffentliche Erregung von Ärgernis durch eine unzüchtige Handlung (§ 183);
2) Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen, Darstellungen (§ 184 Ziff. 1);
3) entgeltliche Überlassung oder Anbietung einer Schrift etc. an Unmündige (§ 184 Ziff. 2);
4) die Ausstellung etc. von Gegenständen, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind (§ 184 Ziff. 3);
5) öffentliche Ankündigung zwecks Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs (§ 184 Ziff. 8);

Digitized by Google

6) Überlassung oder Anbietung von Schriften etc., welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, an jugendliche Personen (§ 184a);
7) Ärgernis erregende Mitteilungen aus Gerichtsverhandlungen (§ 184b).

Die Bestimmungen dienen nicht alle und ausschliesslich dem Schutze des sittlichen Gefühls. In § 184 Ziff. 3 gelangt auch ein bevölkerungspolitischer Gesichtspunkt zum Ausdruck.

Schon diese Gruppierung zeigt die völlige Prinzipienlosigkeit und Systemlosigkeit der Bestimmungen — ganz abgesehen von ihrer meist wenig glücklichen Fassung.

Die Reformbedürftigkeit der heutigen Bestimmungen wird auch von den Vertretern der konservativen Richtung in der Strafrechtstheorie anerkannt. So bezeichnet Köhler in seiner Schrift „Zur Reform des Strafrechts" (München 1903) die Bestimmungen des § 184 als „sehr reformbedürftig", „weil sie zu viel ins ungleiche Ermessen des Richters stellen, zu weit gehen in der Bedrohung von Vorbereitungshandlungen und interessierten Abnehmern im Publikum den Weg nicht etwa abschneiden, sondern es geradezu auf gefährliche Wege bringen. Man lasse sich genügen mit Bedrohung der Tatbestände in § 184 Ziff. 1 unter Weglassung des neuen Schlusspassus Ziff. 2 und 4".

Einer der Gründe dieser Unzulänglichkeit ist die geringe Klarheit über das Wesen des sittlichen Gefühles, die allen Gesetzgebungsvorarbeiten, Parlamentsreden, Strafrechtslehrbüchern, oberstrichterlichen Entscheidungen und Kommentaren eigentümlich ist.[1])

Bei der Kompliziertheit der Frage kann im Rahmen dieser Schrift keine ins einzelne gehende Kritik unternommen werden.

---

[1]) Auch v. Liszt, der sonst die allgemeinen Gesichtspunkte mit einer seltenen Klarheit herausgearbeitet hat, verzichtet hier auf eine grundlegende Darstellung, die den Boden für eine prinzipielle Kritik der heutigen Bestimmungen hätte geben können. „‚Das sittliche Gefühl' umfasst die Vorstellungen des Einzelnen über die dem Geschlechtsleben gezogenen Schranken; Vorstellungen, die nicht rein intellektueller Natur, sondern durch lebhafte Empfindungswerte ausgezeichnet („gemütlich betont") sind. Ausfluss des Sittlichkeitsgefühles ist das Schamgefühl, das mit dem Anblick des entblössten Körpers oder seiner Nachbildungen geschlechtliche Vorstellungen verknüpft. Erst das Gesetz von 1900 hat es für nötig gefunden, das Schamgefühl unter Strafschutz zu stellen." (Lehrbuch, 14. und 15. Auflage, Seite 364.)

Digitized by Google

Dass der denkbar stärkste Schutz unseres sittlichen Gefühles nur wünschenswert ist, darüber sind alle Streitteile einig. Aber das Eine wird festzuhalten sein: Schutzbestimmungen solcher Art müssen stets an einem doppelten Massstab gemessen werden: sie sollen in ihrer idealen Gestalt einerseits wirklich alle das wahre sittliche Gefühl verletzenden Erscheinungen treffen, und sie sollen anderseits auch in keinem Falle auf ethisch und ästhetisch wertvolle Erscheinungen des Lebens, vor allem Erscheinungen der Kunst, missbräuchliche Anwendung finden können. Dass die heutigen deutschen Bestimmungen dieser zweifachen Forderung schlecht genügen, braucht keinen Nachweis.

Zu § 361 Ziff. 6 hier nur dies: Wenn wir grundsätzlich für die Aufhebung der Reglementierung der Prostitution eintreten, so müssen wir selbstverständlich auch für diese Bestimmung eine entsprechende Abänderung fordern.

Auch der Ausdruck „Weibsperson" wird durch einen andern zu ersetzen sein, der weniger im Missklang steht zu unserer heutigen Kenntnis von den sozialen Ursachen der Prostitution.

* * *

Digitized by Google

Nicht alle im früher bezeichneten Sinne mit der geschlechtlichen Lebenssphäre zusammenhängenden Straftaten verletzen Interessen der geschlechtlichen Lebenssphäre. Eheerschleichung und mehrfache Ehe erkannten wir bereits auch als Angriffe gegen den Personenstand, gegen Familienrechte; Entführung und Kindsraub auch als Angriffe gegen die Freiheit.

Noch fehlt die wichtigste Gruppe: die Angriffe gegen Leib, Leben und Gesundheit, soweit sie mit Handlungen der geschlechtlichen Lebenssphäre zusammenhängen. Sie verlangen eine gesonderte Darstellung.

Leib, Leben und Gesundheit menschlicher Individuen können durch Handlungen geschlechtlicher Natur bereits im Hinblick auf das noch ungeborene kommende Geschlecht verletzt werden. Jede geschlechtliche Lebensäusserung, die die Möglichkeit einer Rassenverschlechterung in sich trägt, bedeutet streng genommen eine Verletzung oder Gefährdung der kommenden Generation an Leben und Gesundheit. Jede Geschlechtsvereinigung, bei der ein tuberkulöses, ein syphilitisches oder ein geisteskrankes Individuum beteiligt ist, ja vielleicht jeder Zeugungsakt eines Betrunkenen erscheint als ein solcher Angriff auf die Integrität der Rasse.

Die sittliche Verwerflichkeit und damit die Strafwürdigkeit der schwereren unter diesen Fällen ist — soweit nicht guter Glaube der Beteiligten vorliegt — zweifellos. Jedenfalls muss die Strafwürdigkeit für gewisse, von den medizinischen Sachverständigen näher zu bestimmende — und auch unschwer bestimmbare — Fälle von Syphilis, Tuberkulose, Alkoholismus und Psychose angesichts der wachsenden Gefahr dieser Erkrankungen zugegeben werden.

Auch die Strafbedürftigkeit kann kaum einem Zweifel unterliegen: staatliche — vielleicht neben der Strafdrohung sehr wünschenswerte — Massregeln anderer Art, z. B. zivilrechtliche Eheverbote würden nur ganz unvollkommenen Schutz gewähren.

Auch die Strafmöglichkeit wird für die überwiegende Mehrzahl der Fälle zu bejahen sein. Die Unmöglichkeit, alle wirklich vorkommenden Straftaten zu erfassen, kann hier, so wenig wie bei den meisten Delikten der geschlechtlichen Lebenssphäre von der Schaffung einer Strafdrohung abhalten.

Digitized by Google

Dass bis heute — ausser einigen amerikanischen Staaten — noch kein Strafrecht Bestimmungen dieser Art kennt, beweist wenig gegen die Möglichkeit und Notwendigkeit solcher Bestimmungen. Strafbestimmungen dieser Art entspringen überhaupt nur einem verhältnismässig hoch entwickelten, von sozialem Pflichtgefühl erfülltem Sittlichkeits- und Rechtsempfinden; sie setzen zudem eine erst in neuester Zeit erschlossene Einsicht in ehedem dunkle medizinisch-biologische Tatsachen voraus; und sie sind erst in jüngster Zeit durch die zunehmende Verbreitung der erwähnten Krankheiten zur dringenden Notwendigkeit geworden. Darum konnte von unseren fast allein vom Gesichtspunkt der Tradition geleiteten Strafgesetzbüchern eine Lösung dieser Probleme bisher nicht erwartet werden.

Im geltenden deutschen Strafrecht ist die einzige unter dem Gesichtspunkt der Rassengefährdung zu wertende Straftat die Blutschande (R. St. G. B. § 173).

§ 173.

Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Verwandte und Verschwägerte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Während wir bei Persern, Egyptern, Syrern und anderen hochentwickelten Völkern des Altertums legitimen Geschwisterehen begegnen, finden sich bei vielen wilden Völkerschaften Eheverbote bis ins dritte Glied.

Das römische Recht kennt keine Bestrafung der Blutschande als solcher. Es straft nur den Abschluss von Verwandtenehen (incestus). Dabei unterscheidet es den schweren Fall: Ehe zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie; und den leichteren: Ehe zwischen sonstigen nahen Verwandten.

Ähnlich stellt das kanonische Recht eine Blutschande göttlichen Rechtes einer solchen nach Menschensatzung gegenüber. Zugleich erweitert es den Verwandtenkreis ins Masslose.

Das deutsche Recht des Mittelalters wird früh beherrscht von der kanonischen Auffassung. Es droht mit Verbannung und Vermögensverlusten, bei den schwersten Fällen vielfach mit Todesstrafe. Der Sinn der unklaren Strafdrohung der Carolina blieb bestritten.

Die deutschen Gesetzgebungen des 16. und 17. Jahrhunderts

Digitized by Google

differieren von „Staupenschlagen" und Landesverweisung bis zum Feuertode. Die Aufklärungszeit fordert vielfach die Straflosigkeit der Blutschande.

In den modernen romanischen Rechten und im niederländischen Strafgesetzbuch ist das Delikt beseitigt. Anderseits haben germanische Rechte den Personenkreis noch erweitert. So bestraft das finnische Recht auch den Geschlechtsverkehr zwischen Geschwisterkindern und zwischen Halbgeschwisterkindern. Indes hat hier das Delikt einen wesentlich anderen Charakter als im deutschen Recht: Es wird an den entfernteren Graden nur mit Geldstrafe (40 bis 200 M.) geahndet, und bleibt, wenn die Täter miteinander die Ehe eingehen, straflos.

Dass die Blutschande nicht als Angriff auf Interessen der geschlechtlichen Lebenssphäre anzusehen ist, wird heute ziemlich allgemein anerkannt. „Der Grundgedanke des Sittlichkeitsdeliktes ist preisgegeben". „Als Zweck des Gesetzes kann mithin nur die Verhinderung der Inzucht bezeichnet werden". (v. Liszt, Lehrbuch, S. 386.)

Ob die Inzucht tatsächlich Gefahren für die Rassenverschlechterung im Gefolge hat, ist wissenschaftlich heute noch nicht festgestellt. Die statistischen Erhebungen haben bis jetzt — entgegen manchen persönlichen Beobachtungen — noch nicht einmal physiologische Nachteile bei Geschwisterkinderehen aufgezeigt. Allein vom Standpunkt der politischen Fürsorge für die Rassenerhaltung erscheint allerdings auch die Möglichkeit einer Rassengefährdung bereits genügend zur Statuierung einer Strafdrohung. Ungerechtfertigt ist freilich bei dieser Auffassung die nur aus dem alten religiösen Ursprung erklärliche Schwere der Strafe.

* * *

Als zweiter Fall von Angriffen auf Leib und Leben gehört in diesen Kreis: die Fruchtabtreibung. Gegen die Gestaltung dieses Deliktes im heute geltenden deutschen Recht sind von unserem Standpunkte aus schwere Bedenken zu erheben.

§ 218.

Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tötung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht.

Digitized by Google

§ 219.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangern, welche ihre Frucht abgetrieben oder getötet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§ 220.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Das ältere römische Recht überliess die Ahndung der Abtreibung der hausväterlichen Gewalt und der Rüge des Censors. Erst Septimus Severus (193—211 n. Chr.) drohte mit öffentlicher Strafe um die Zerrüttung des Familienlebens aufzuhalten und um den Ehegatten dagegen zu schützen, dass er um seine Hoffnungen betrogen werde. Das römische Recht dachte nicht an einen selbständigen Schutz des Embryos, sondern betrachtete diesen als Bestandteil des Mutterleibes.

Das kanonische Recht unterschied zwischen einer belebten und einer unbelebten Frucht. Belebt ist der Embryo nach der auf das zweite Buch Moses gestützten Auffassung erst, wenn die Seele in ihn eingegangen, d. i. erst 6 bis 10 Wochen nach der Empfängnis. Vor diesem Zeitpunkt wird die Abtreibung nur „willkürlich" gestraft; nach demselben: gleich der Tötung. Ebenso unterschied die Carolina (Art. 133). Einzelne Landrechte des 17. Jahrhunderts machten einen Unterschied zwischen der ersten und zweiten Hälfte der Schwangerschaft, wobei zumeist das Auftreten der Kindsbewegungen als entscheidend betrachtet wurde.

Das geltende deutsche Recht stellt — wie auch die Mehrzahl der übrigen Strafrechte — prinzipiell jede Abtreibung unter Strafe, und macht eine Ausnahme nur für jene Fälle, in denen die Vollendung der Schwangerschaft oder der Geburt eine ernste Gefahr für Leben oder Gesundheit der Schwangeren bedeuten würde. Dass damit der Kreis der straffreien Ausnahmefälle gewiss noch nicht weit genug gezogen ist, wird heute selbst von den prinzipiellen Freunden der Bestrafung der Abtreibung zugegeben. Es steht keinesfalls im Einklang mit einem verfeinerten sittlichen Empfinden, eine Frau zu verurteilen, wenn sie etwa das in einem Notzuchtsverbrechen oder in der mehr oder minder gewaltsamen Umarmung eines betrunkenen Ehemannes erzeugte Kind nicht zur Welt kommen lassen will.

Digitized by Google

Überhaupt hat die Abtreibung, die mit Rücksicht auf ungünstige körperlich-seelische Lebensbedingungen des künftigen Individuums — insbesondere schlechte körperliche Vererbung — vorgenommen wird, heute kaum mehr grundsätzliche Gegner, sondern wird von vielen bereits als soziale Pflicht im Interesse der Erhaltung der Rasse empfunden. Schon weniger Verständnis und Anerkennung findet die Abtreibung als Akt des sozialen Pflichtbewusstseins oder als Akt einer verfeinerten Kindesliebe in jenen Fällen, in denen die wirtschaftliche Lage der Eltern trotz Anspannung aller Kräfte keine ausreichende Pflege des kommenden Kindes verbürgt oder eine Schädigung der bereits vorhandenen Kinder in der Pflege befürchten lässt. Am seltensten freilich ist Verständnis und gerechte Beurteilung gegenüber jenen feineren seelischen Konflikten, in denen das Kind von den Eltern, besonders von der Mutter im gegenwärtigen Zeitpunkt wenigstens als Gefahr für die künftige innere Entfaltung der eigenen Persönlichkeit oder für das eigene geistige Schaffen empfunden wird.

Nun ist es freilich nicht möglich, alle diese Fälle, die nur durch die Verschiedenheit der äusserlich kaum erkennbaren seelischen Motive markiert sind, auch in Gesetz und Rechtspflege deutlich zu scheiden. Allein von unserem eingangs festgelegten Standpunkt aus bedarf es solcher Unterscheidungen auch gar nicht:

Erblickt man den Zweck einer Strafdrohung ausschliesslich im Schutz eines menschlichen Lebensinteresses, so wird man die Bestrafung der Abtreibung nicht in der Allgemeinheit anerkennen, in der sie das heutige Gesetz fordert; sondern wird sie auf folgende Gruppen von Fällen beschränken:

1. wenn die Abtreibung durch eine andere Person als die Schwangere selbst gegen den Willen der Schwangeren vorgenommen wird. Hier strafen wir alsdann den Angriff auf die Gesundheit der Schwangeren und auf ihre Freiheit in einer Funktion des geschlechtlichen Lebens;

2. wenn die Abtreibung durch die Schwangere selbst oder durch eine andere Person vorgenommen wird, zwar mit Zustimmung der Schwangeren, aber nur nachdem die Schwangere durch einen andern unter Missbrauch eines (psychischen oder sozialen) Abhängigkeitsverhältnisses zur Zulassung der Abtreibung bestimmt worden ist. Hauptfall: Abhängigkeit der Schwangeren vom ehelichen oder unehelichen Vater ihres Kindes.

Digitized by Google

Dem Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses wäre prinzipiell gleichzustellen der Fall der Bestimmung einer Unmündigen zur Abtreibung.

Vielleicht wird man ausserdem — analog dem römischen Recht — durch eine Strafdrohung den Ehemann dagegen schützen, dass die Ehefrau wider seinen Willen eine Abtreibung vornimmt und ihn so um „die Früchte der Ehe" bringt. Auf alle Fälle aber könnte es sich hier nur um ein Antragsdelikt handeln. Ausserdem würden bereits bei einer solchen Strafdrohung auch Kautelen zugunsten der Frau nicht zu entbehren sein,

In allen andern Fällen werden wir, da nicht die Verletzung eines rechtlich zu schützenden Lebensinteresses vorliegt, die Bestrafung der Abtreibung ablehnen müssen. Allerdings ist nicht mit Unrecht bei der strafrechtlichen Betrachtung der Dinge stets auch der bevölkerungspolitische Standpunkt energisch betont worden. Gewiss würde eine starke Ausbreitung der Abtreibung gleich einem Überhandnehmen des Neu-Malthusianismus — wie dies heute schon in Frankreich und in Nordamerika zu beobachten ist — auch in Deutschland zu ernsten politischen Bedenken Anlass geben. Man wird zweifellos mit allen Mitteln der Volkserziehung für die Erkenntnis und an der Bekämpfung dieser Gefahr arbeiten müssen. Aber der Strafgesetzgeber kann, wie wir im Eingang festgestellt haben, im modernen Staat keinesfalls die Aufgabe der Volkserziehung mitübernehmen. Überdies würde auch die Kriminalstrafe kaum ein geeignetes Mittel sein, um das Bewusstsein einer solchen nationalen und kulturellen Pflicht zu wecken oder wach zu erhalten.

Eine ernstere Erwägung fordert der Einwand, dass die Straffreiheit der Abtreibung in dem von uns geforderten Umfange schwere gesundheitliche Schädigungen des Weibes im Gefolge haben würde. Allein auch dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Niemand, der die heutigen sozialen Zustände kennt, wird sich verhehlen, dass auch heute trotz des § 218 im Geltungsgebiet des deutschen Strafrechts alljährlich ohne Straffolge Abtreibungen zu Tausenden vorgenommen werden. Jeder erfahrene Arzt weiss genau, dass die meisten seiner Patientinnen, denen er mit dem Hinweis auf die Strafbestimmung ihre Bitte abschlägt, beim nächsten Gang eine willfährige weise Frau finden. So hält die Strafdrohung in den meisten Fällen nicht von der Straftat selbst ab, sondern vermehrt nur die gesundheitlichen Gefahren für die Schwangere, indem sie die Operation dem Wirkungskreis des

Digitized by Google

sachkundigen Arztes entzieht. Aber selbst für den Fall, dass die Straffreiheit eine beträchtliche Vermehrung der Abtreibungen zur Folge haben sollte, so könnte doch die darin liegende Steigerung der gesundheitlichen Gefahren leicht wieder wettgemacht werden durch eine Gesetzesbestimmung, dass die Abtreibung nur von einem Arzte oder aber nur von einem mit Amtscharakter ausgestatteten Arzte oder vielleicht sogar erst nach vorausgegangenem Gutachten eines Ärzte-Kollegiums vorgenommen werden dürfe, andernfalls aber stets kriminell strafbar sei.

* * *

Ähnlich wie Rassengefährdung und Vernichtung der Leibesfrucht stehen auch mehrere Gruppen von Angriffen auf Leib und Leben des Menschen nach vollendeter Geburt im Zusammenhang mit der geschlechtlichen Lebenssphäre: es sei hier abgesehen von den Fällen des Lustmordes und den aus derselben sexuellen Perversität entspringenden Fällen verbrecherischer Körperverletzung, die beide im deutschen Gesetz nicht besonders aus den Tötungs- bezw. Körperverletzungsdelikten herausgehoben sind, und von denen hier nur zu erwähnen ist, dass in der Frage der Zurechnungsfähigkeit Gesetz und Rechtsprechung heute nicht selten hier zum Widerspruch mit unseren modernen psychiatrischen Erkenntnissen führen.

Dann bleibt noch als Hauptfall dieser Gruppe von Angriffen die sogenannte Kindstötung, d. h. die Tötung eines Kindes durch die eigene Mutter in oder gleich nach der Geburt.

§ 217.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

Die Kindstötung ist im römischen Recht als besonderes Delikt unbekannt; wohl hauptsächlich weil ihm auch eine soziale Ächtung der unehelichen Mutter im heutigen Sinne fremd ist. Im deutschen Recht entwickelt sich das Delikt unter dem Einfluss der Kirche, wird aber hier, im Gegensatz zu den milden kirchlichen Bussbestimmungen mit erschwerter Todesstrafe (Lebendigbegraben und Pfählen) bedroht. Ebenso in der Carolina (Art. 131): „Welches Weib ihr Kind, das Leben und Gliedmass empfangen hätte, heimlicher, boshaftiger, williger Weise ertötet, die werden gewöhnlich lebendig begraben und gepfählt. Aber darinnen Verzweiflung zu verhüten, mögen dieselben Übeltäterinnen, in welchem

Digitized by Google

Gericht die Bequemlichkeit des Wassers dazu vorhanden ist, ertränkt werden. Wo aber solche Übel oft geschehen, wollen wir die gemeldete Gewohnheit des Vergrabens und Pfählens um mehrerer Furcht willen solcher boshaftigen Weiber auch zulassen, oder aber, dass vor dem Ertränken die Übeltäterin mit glühenden Zangen gerissen werde." In der Rechtsprechung begnügte man sich vielfach mit dem Schwerte.

Die naturrechtliche Literatur und die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts bringen eine wesentliche Milderung der Auffassung und rücken die Verhütung der Kindstötung in den Vordergrund. Das preuss. allg. Landrecht (II. 20. 902.) verpflichtet beachtenswerter Weise die Mutter, ihre 14jährige Tochter über Kennzeichen der Schwangerschaft und Unterbindung der Nabelschnur zu belehren. Die Todesstrafe wird im allgemeinen erst um 1800 beseitigt.

In der modernen Gesetzgebung behandeln Österreich, Niederlande und die französische Schweiz die eheliche Mutter gleich mit der unehelichen. Frankreich und England kennen das Delikt überhaupt nicht. Von besonderem Interesse sind die Bestimmungen des finnländischen Gesetzbuches (§ 3. 22. Kap.): Wer der Frau zur Kindstötung rät, wird als Teilnehmer bestraft. Bestraft wird auch ein Vater, eine Mutter, ein Hausherr oder eine Hausfrau, welche Kenntnis davon hat, dass eine Frau, die bei ihnen wohnt und unter ihrem Gehorsam steht, infolge unehelichen Beischlafs schwanger geworden ist, es unterlässt ihr bei der Niederkunft die Pflege angedeihen zu lassen, die ihr Zustand erfordert (und dadurch den Tod des Kindes verschuldet). Ebenso der uneheliche Kindsvater, wenn er mit Kenntnis von der Schwangerschaft und Notlage der Frau dieselbe ohne Unterstützung oder nötige Pflege lässt.

Das deutsche Gesetz richtet sich in § 217 nur gegen die „uneheliche" Mutter. Bei der „ehelichen" Mutter ist die Handlung nach den allgemeinen — strengeren! — Strafbestimmungen über die Tötung (§§ 211—215) zu bestrafen. Diese mildere Bestrafung der unehelichen Mutter statuiert der Gesetzgeber mit Rücksicht darauf, dass bei den heute herrschenden sittlichen Anschauungen und sozialen Verhältnissen die unehelich Gebärende sich in der Mehrzahl der Fälle in einem besonders stark erregten Seelenzustand befinde, der ihre Tat weniger schuldhaft erscheinen lässt.

In dieser Erwägung liegt ein richtiger Gedanke, der aber nicht klar und konsequent zum Ausdruck gekommen ist. Tatsächlich ist überhaupt die Frau im Zeitpunkt der Geburt und unmittelbar nach derselben — gleichviel ob eheliche oder uneheliche Geburt — in der Regel in einer seelischen Verfassung, die hart an die Unzurechnungsfähigkeit grenzt, wenn nicht derselben völlig gleichkommt. Aber selbst von dieser forensisch-medizinischen Frage abgesehen: Die moralische Schuld für die Tat der unehelichen Mutter trifft — soweit man von einer solchen Schuld überhaupt sprechen kann — in der

Digitized by Google

überwältigenden Mehrzahl der Fälle nicht sie, sondern andere, die heute gänzlich straffrei ausgehen: den Vater des Kindes, die Eltern oder die Umgebung der Frau. Darum erscheint die Strafbestimmung des finnischen Gesetzes unter dem moralischen Gesichtswinkel jedenfalls ungleich zutreffender als die deutsche.

* * *

Schliesslich ist hier bei den Angriffen auf Leben, Leib und Gesundheit noch eine wichtige und viel diskutierte Frage zu erörtern: die Strafbarkeit der venerischen Ansteckung oder Ansteckungsgefährdung. Die Meinungen sind in dieser Frage heute noch sehr geteilt. Unserem Standpunkt entsprechen am meisten die Ergebnisse, zu denen F. von Liszt gelangt in jenem Gutachten, das er vor einigen Jahren der „Gesellschaft für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten" zur Verfügung gestellt hat.[1])

Danach ist die Frage so zu stellen: ob gegenüber den Gefahren, welche dem Gesunden aus dem Verkehr mit an Geschlechtskrankheiten leidenden Personen drohen, ein über das geltende Recht hinausgehender Strafschutz wünschenswert und durchführbar ist.

Nachweisbar erfolgte Ansteckung, speziell syphilitische Ansteckung fällt heute unzweifelhaft unter die Strafbestimmungen gegen Körperverletzung. (R. St. G. B. §§ 223 ff.) Allein die Anwendung dieser Bestimmungen begegnet verschiedenen Schwierigkeiten; ganz besonders, was den Nachweis des Kausalzusammenhanges angeht. Diese Schwierigkeit liegt begründet in der langen Inkubationszeit der venerischen Krankheiten und in dem neuerdings immer häufiger nachgewiesenen Vorkommen von Fällen einer Ansteckung ohne geschlechtlichen Verkehr (syphilis insontium); somit wird auch der Sachverständige nur ganz selten in der Lage sein, den Kausalzusammenhang einer bestimmten Infektion mit einem bestimmten Geschlechtsverkehre zuverlässig nachzuweisen.

Dank diesen Schwierigkeiten gelangen denn auch heute die Strafbestimmungen über Körperverletzung in den uns hier interessierenden Fällen überaus selten zur Anwendung. Daraus folgt nach Liszt, dass der Gesetzgeber, der der Verbreitung venerischer Krank-

[1]) von Liszt, Der strafrechtliche Schutz gegen Gesundheitsgefährdung durch Geschlechtskranke. Ein Gutachten. Zeitschrift f. Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten, 1903.

Digitized by Google

heiten entgegentreten will, vom Erfordernis einer erfolgten Infektion gänzlich absehen und den geschlechtlichen Verkehr einer infizierten Person als solchen unter Strafe stellen muss.

Von den deutschen Landesgesetzgebungen vor 1870 befasst sich nur ein kleiner Teil mit der „Lustseuche". In den einen Gesetzbüchern finden wir Strafschärfungen für den Fall der gewerbsmässigen Unzucht einer syphilitisch infizierten Frauensperson; so auch in dem Österreichischen Strafgesetzbuch von 1852. Das besondere Delikt der erfolgten Ansteckung findet sich, allerdings in technisch wenig befriedigender Weise, in Sachsen (1855). Dagegen kennt Oldenburg bereits 1814 den strafbaren Beischlaf eines Infizierten ohne Rücksicht auf eine erfolgte Ansteckung.

Innerhalb der ausserdeutschen Gesetzgebungen unterscheidet Liszt drei Gruppen:

1. Gruppe: Gesetze und Entwürfe, welche eine besondere und zwar allgemein gehaltene Strafdrohung gegen Gesundheitsgefährdung durch den Geschlechtsverkehr infizierter Personen kennen: hierher gehören unter anderem das alte norwegische Gesetz von 1874 und der von Professor Stooss ausgearbeitete Vorentwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches von 1896.

Die 2. Gruppe von Strafdrohungen betrifft ausschliesslich die Prostituierte, die trotz ihrer ihr bekannten syphilitischen Erkrankung dem Beischlaf sich hingibt. Auch hier wird nicht Gesundheitsschädigung durch erfolgte Ansteckung, sondern nur Gesundheitsgefährdung verlangt. Der Unterschied von der 1. Gruppe liegt aber in der Beschränkung der Strafbarkeit auf einen bestimmten Kreis von Personen.

Die 3. Gruppe bilden diejenigen Bestimmungen, durch welche die Gesundheitsgefährdung auch in anderen Fällen, d. h. ausserhalb des Geschlechtsverkehrs getroffen werden soll. Es handelt sich dabei insbesondere um Übertragung von der stillenden Mutter oder Amme auf das Kind oder umgekehrt; oder um Gefährdung des Hausstandes durch angesteckte Dienstboten und ähnliche Fälle: hierher gehört das gegenwärtig geltende Österreichische Strafgesetzbuch von 1852 und ausserdem das gegenwärtig geltende norwegische Gesetzbuch.

Innerhalb der gesetzgebenden Faktoren des Deutschen Reiches wurde die Frage bei Beratung der Lex Heinze eingehend besprochen, jedoch ohne abschliessendes Ergebnis.

Von den Einwendungen die immer wieder gegen die Aufstellung einer solchen Strafdrohung erhoben werden, ist die wichtigste die der geringen, praktischen Bedeutung. Schon bei der ersten Kommissionsberatung des deutschen Entwurfs, 1893, betonte der Vertreter des Reichsgesundheitsamtes mit allem Nachdruck die bedeutenden Schwierigkeiten des Nachweises, dass der Angeschuldigte zur Zeit des Beischlafs syphilitisch erkrankt gewesen sei. Allein

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY

Digitized by Google

Liszt hält dieses Bedenken keineswegs für durchschlagend und betont dem gegenüber ausserdem wohl mit Recht, dass ja die Bedeutung der Strafbestimmung sich nicht im Strafvollzug erschöpfe, sondern dass die erste und nicht die geringste Wirkung der Strafe in der Strafdrohung selbst liege: möge immerhin die weibliche Prostitution den Herd für die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten darstellen, so liege doch die Gemeingefährlichkeit dieser Krankheiten gerade darin, dass die von den Prostituierten infizierten Männer die Infektion in weitere Kreise, in die eigne wie in fremde Familien hineintragen. Und den jungen Männern aus allen Schichten des Volkes gegenüber, die eine Zukunft vor sich haben, ihnen gegenüber werde die Strafdrohung eine ernste Mahnung sein.

Dass es auf keinen Fall angeht, die Strafdrohung nur gegen die Prostituierte zu richten, bedarf wohl kaum einer ausdrücklichen Hervorhebung.

Ob es notwendig ist, mit Liszt im allgemeinen Strafverfolgung von Amtswegen — nicht nur auf Antrag — zu fordern, kann bezweifelt werden. Für den Verkehr von Ehegatten untereinander könnte jedenfalls nur das Antragsdelikt in Betracht kommen.

Gänzlich straflos bleiben müsste ohne Zweifel der Verkehr infizierter Personen untereinander.

Für jene Fälle, in denen der nicht infizierte Teil vor erfolgtem Geschlechtsverkehr von der Infektion des anderen Teils Kenntnis hat, wird eine Altersunterscheidung angebracht sein: Während gegenüber einem Erwachsenen — Mann oder Weib — sobald er von der Krankheit des anderen Teiles Kenntnis hat, die Schutzaufgabe des Gesetzes ihren Sinn verliert, erscheint der Unmündige auch dann noch des strafrechtlichen Schutzes bedürftig, weil von ihm noch keine volle Einsicht in die Gefahren der Ansteckung erwartet werden darf. Solange noch die geschlechtliche Aufklärung der Jugend so selten und so spät geübt wird wie heute, werden in diesem Sinne alle Minderjährigen unter die Unmündigen zu rechnen sein.

* * *

Digitized by Google

Alle bisher betrachteten Strafbestimmungen des geltenden deutschen Strafrechts hatten dieses Eine mit einander gemein, dass sie nur in Einzelheiten — wenn auch oft in ganz wesentlichen — von unsern eingangs entwickelten ethisch-kriminalistischen Leitsätzen abweichen. Hier würden mehr oder minder tiefgreifende Abänderungen den Einklang mit unsern Forderungen herstellen.

Nun bleibt vom geltenden Strafrecht aber noch eine Gruppe von Rechtssätzen, die zu unserer Auffassung prinzipiell im Widerstreit steht. Bei diesen Strafbestimmungen führt eine Kritik von unserem Standpunkt aus folgerichtig zur Forderung der völligen Beseitigung.

Hierher gehört in erster Linie die Strafdrohung gegen den Ehebruch:

R. St. G. B. § 172:

> Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Gatten sowie dessen Mitschuldigen mi Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Das römische Recht bedroht den Ehebruch mit Strafe nach der „Lex Julia de adulteriis"; aber, in Übereinstimmung mit der Volksanschauung von der hausherrlichen Gewalt des Ehemannes, nur: den Bruch der ehelichen Treue durch die Frau und die Störung fremder Ehe durch den Mann; nicht aber den geschlechtlichen Verkehr des verheirateten Mannes mit der unverheirateten Frau. Die uralte Tötungsbefugnis blieb, wenn auch in engeren Grenzen, sowohl dem Vater als dem Ehemann der ehebrechenden Frau gewahrt.

Nach dem Justinianischen Recht trifft den Ehebrecher das Schwert; die Ehebrecherin kommt ins Kloster, aus welchem sie der Gatte nach zwei Jahren befreien kann. Auch nach dem alten deutschen Recht ist nur die verheiratete Frau und ihr Mitschuldiger strafbar. Erst die Kirche fordert von dem Manne auf Grund des sakramentalen Charakters der Ehe die gleiche Keuschheit, vermochte aber dem weltlichen Recht gegenüber nicht durchzudringen. Die Carolina verweist nur auf „die Sage unserer Vorfahren und unsere kaiserlichen Rechte". Die Landesgesetzgebungen vom 16. bis 18. Jahrhundert bemühten sich vielfach Mann und Weib gleichzustellen. Die Rechtsprechung war sehr schwankend. Sachsen hat erst 1783 die Todesstrafe abgeschafft.

Digitized by Google

Die Aufklärungszeit sah in dem Ehebruch rechtlich nur die Verletzung des aus dem Ehevertrage entspringenden rein privatrechtlichen Anspruches auf ausschliesslichen geschlechtlichen Verkehr.

Das österreichische Strafgesetzbuch 1787 zählte den Ehebruch zu den „politischen Verbrechen". Das preuss. allg. Landrecht von 1794 (Art. 1061—1065) ist nur gegen die ehebrecherische Frau streng; Gefängnis bis zu 6 Wochen beim Mann; 3 bis 6 Monate Gefängnis oder Zuchthaus bei der Frau. Der Code pénal (Art. 336) bestraft die Ehefrau mit 3 Monaten bis zu 2 Jahren Gefängnis, bis der Ehemann sie zurücknimmt; ebenso den Mitschuldigen. Den Mann nur dann, wenn er die Mitschuldige in der Ehewohnung unterhalten hat, mit 100 bis 2000 frs. Geldstrafe. Von den neueren Gesetzgebungen hat als erste Hamburg 1869, also unmittelbar vor Einführung des jetzigen deutschen R. St. G. B. das Delikt des Ehebruchs beseitigt.

Dänemark (§ 159) unterscheidet, ob die eheliche Gemeinschaft besteht oder nicht, und straft im ersten Fall mit Gefängnis, im zweiten mit Geldstrafe, ohne Unterschied ob ein Ehegatte oder ein Dritter die Tat begeht; Bestrafung tritt nur auf Verlangen des andern Ehegatten ein.

Japan straft nur die Frau und ihren Mitschuldigen mit Zuchthaus bis zu einem Jahr, falls nicht der Mann den Ehebruch erlaubt hat.

In Österreich wird nicht auf Antrag, sondern nur auf Privatklage gestraft. Dem beleidigten Teile — also dem Kläger — steht das Recht zu, die Anklage nicht nur gegen den Haupt- und Mitschuldigen zugleich, sondern auch nur gegen einen derselben allein zu erheben, und im Laufe des Verfahrens erst auf beide auszudehnen; ebenso kann er auch noch im Laufe des Prozesses rücksichtlich beider oder auch nur rücksichtlich eines von der Klage zurücktreten.

Welches Rechtsgut, welches Lebensinteresse soll durch diese Strafbestimmung geschützt werden? „Ein Familienrecht", „die Integrität der Ehe", ist die nächstliegende Antwort. Die Ehe als Lebensgemeinschaft der Ehegatten — nicht als rechtliche Institution — soll vor leichtsinnigem Bruche bewahrt werden. Nehmen wir einen Augenblick diese Begründung als die zutreffende an, dann erhebt sich die Frage: Wer hat denn überhaupt ein Interesse daran, dass eine Ehe, die ohne Strafdrohung „gebrochen" würde, noch länger aufrecht erhalten bleibt? Die Gesellschaft? Wohl kaum. Denn der Gesellschaft kann es zunächst gleichgültig sein, ob M und X weiterhin durch ein eheliches Band verknüpft sind, oder etwa — an ihrer Stelle — X und Y. Im Gegenteil: wenn auch die Gesetze der Vererbung und der Artverbessernng heute noch recht dunkel sind, so spricht doch sicher die grössere biologische Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Nachkommenschaft zweier in Zuneigung miteinander verbundener Menschen bessere Garantien für die Artveredelung bietet als die

Digitized by Google

Nachkommenschaft zweier durch Zwang aneinander gefesselter. Und auch wenn diese biologische Wahrscheinlichkeit trügen sollte, so hat doch anderseits die Gesellschaft gewiss ein Interesse daran, dass die künftige Generation, wo immer möglich, in einer harmonischen Häuslichkeit erzogen werde. Darum keines Falles eine Erziehung durch Eltern, die nicht mehr gleichgestimmt sind!

Und dann: kommt es denn überhaupt in allem und jedem auf das Interesse der Gesellschaft an? Besteht denn nicht auch die Gesellschaft im letzten Grunde nur aus einer Summe von Individuen? Gesetzt den Fall, es wiese jemand wirklich ein Interesse der Gesellschaft an dem strafrechtlichen Schutze der Ehe nach: wird dieses Interesse dann ohne weiteres, ohne Rücksicht auf die beteiligten einzelnen Individuen verfolgt werden dürfen? . . . Mag auch im Prinzip das Interesse der Gesellschaft über das Interesse des Individuums zu stellen sein, so wird es doch von Fall zu Fall immer erst darauf ankommen, ob nicht einem geringen, einem zweifelhaften Interesse der Gesellschaft ein sicheres, fundamentales Interesse einzelner Individuen geopfert wird.

Wie steht es nun mit dem Interesse des beteiligten Individuums beim Ehebruch? Ein Ehegatte, der die Ehe wirklich als sittliche Institution und nicht als Versorgungsanstalt oder als Geschäft auffasst, hat gar kein Interesse an dem strafrechtlichen Schutze seiner Ehe. Das „Recht" der Ehegatten „auf Treue" soll geschützt werden. (Olshausen). Doch wirklich eine zu anspruchslose Auffassung vom Wesen der Treue! Als ob die Ehe, die nur dank dem Schutze des Strafgesetzes nicht gebrochen wird, nicht schon längst gebrochen wäre! Die Ehe als Lebensgemeinschaft von Mann und Weib ist doch wohl eine etwas subtile Erscheinung, als dass die rohen, gewalttätigen Mittel des Strafgesetzgebers irgend etwas zu ihren Gunsten zu leisten vermöchten.

Wenn so die Strafbestimmung wertlos ist als Schutz für das eheliche Verhältnis, so bliebe uns noch übrig, den Ehebruch zu betrachten als Vergehen gegen den Staat, etwa als Angriff auf die öffentliche Ordnung, als Äusserung der Nichtachtung vor der staatlichen Institution der Ehe. Diesen Anspruch erhebt aber das geltende Recht selber nicht einmal: denn es stellt nicht nur den Ehebruch unter die Delikte gegen die Sittlichkeit, sondern es macht ja ausserdem die Verfolgung vom Antrag des Verletzten abhängig. Aber selbst wenn auch der Gesetzgeber den Ehebruch als Delikt

Digitized by Google

gegen die öffentliche Ordnung charakterisieren würde, so könnten doch wir hier einer solchen Auffassung nur unter der Voraussetzung beitreten, dass diese staatliche Institution in ihrer gegenwärtigen Gestalt auch wirklich für beide Beteiligte, Mann und Weib, die bestmöglichen Garantien zu ihrer Persönlichkeitsentfaltung gibt.

Aber ganz abgesehen von diesen Prinzipienfragen, allein schon die Modalitäten der heutigen Strafdrohung führen zu sittlichen Unbegreiflichkeiten:

Als Ehebruch gilt in unserem heutigen deutschen Recht ausschliesslich der Beischlaf. Während somit natürlich jede Verwirklichung einer vielleicht sittlich keineswegs niedrig zu wertenden Liebe eines Ehegatten ausserhalb der Ehe unter Strafe steht, bleibt jede andere, wenn auch noch so scheussliche Handlung eines Ehegatten — geschlechtlicher Natur — mit Personen des andern oder desselben Geschlechts straffrei. Sodann: Gestraft wird auf Antrag des verletzten Ehegatten. Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn die Ehe auf Grund desselben Ehebruches geschieden ist. Mit anderen Worten: Wenn der gekränkte Ehegatte durch die Scheidung der Ehe seine Freiheit wieder erlangt hat, durch keinerlei Band mehr mit dem „Schuldigen" verbunden ist und keinerlei sittlich berechtigte Anforderungen gegen diesen mehr zu erheben hat, dann legt es der Gesetzgeber in seine Hand, ob er nicht zur Befriedigung seines Rachebedürfnisses den früheren Ehegatten auf einige Monate ins Gefängnis schicken will.

Und endlich das Merkwürdigste: der Strafantrag kann vom verletzten Ehegatten auch dann gestellt werden, wenn der Ehebruch mit seiner — des „Verletzten" — Einwilligung begangen worden ist. Ja er kann schliesslich — für den juristischen Laien schwer begreiflich — sogar dann erhoben werden, wenn der „verletzte" Ehegatte den andern selber zu eben diesem Ehebruch angestiftet hatte: [1]) Ein Ehemann wird eines Tages seiner Ehe überdrüssig, er versucht vergeblich auf gütlichem Wege seine Frau zur Einwilligung in die Scheidung zu bestimmen. Da verfällt er auf den edlen Plan, sie durch einen Dritten — z. B. durch einen Privatdetektiv — zu einem Ehebruch verführen zu lassen. Der Plan gelingt. Der Ehemann erhebt die zivilrechtliche Scheidungsklage. Die Ehe wird geschieden, weil die Frau — jetzt selbst ihres Gatten müde — es

[1]) Reichsgerichtsurteile vom 7. Juni 1886 und vom 6. Februar 1894, „Entscheidungen" Bd. 14 S. 202 und Bd. 25 S. 119.

Digitized by Google

absichtlich unterlässt, den Einwand auf Anstiftung zu erheben. Nachträglich erwacht in dem Manne ein Bedürfnis nach Rache. Er stellt Strafantrag, und die Frau muss verurteilt werden. Ein Ergebnis, von dem das Reichsgericht selber zugibt, dass es „geeignet" sei, „das Rechtsgefühl zu verletzen".

* * *

Ebenso wie für den Ehebruch ergibt sich auf unserer ethisch-kriminalpolitischen Grundlage die Unhaltbarkeit der Bestrafung der widernatürlichen Unzucht.

§ 175.
Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die römische Lex Julia stellt die widernatürliche Unzucht dem stuprum gleich. Die Kaiserzeit bedroht sie mit der Todesstrafe.

Im altindischen Strafrecht wird widernatürliche Unzucht unter Weibern strenger bestraft als unter Männern.

Das deutsche Mittelalter behandelt sie vielfach wie die Ketzerei. Die „Carolina" bestraft widernatürliche Unzucht von Menschen mit Tieren, Männern und Weibern untereinander mit dem Feuertode. Das gemeine Recht straft jeden naturwidrigen geschlechtlichen Verkehr zwischen Mann und Weib, z. B. auch die Onanie; mit dem Feuertode nur die eigentliche Bestialität. Die Aufklärungszeit verlangte Einschränkung der Bestrafung.

Das preussische allgemeine Landrecht (Art. 1069) bedroht „Sodomiterei und andere unnatürliche Sünden, welche wegen ihrer Abscheulichkeit hier nicht genannt werden können" mit ein- und mehrjährigem Zuchthaus.

Das österreichische Recht von 1787 rechnet die widernatürliche Unzucht zu den politischen Verbrechen. Das heutige österreichische Gesetz straft ganz allgemein Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechtes.

Der Code pénal kennt die Sfraftat nicht; ebensowenig Japan.

Norwegen straft nur, wenn „allgemeine Rücksichten es erfordern", den Verkehr zwischen Männern mit Gefängnis bis zu einem Jahr.

Das deutsche Recht straft lediglich beischlafsähnliche Handlungen unter Männern; straflos bleiben ebensolche Handlungen unter Frauen, sowie unter Männern und Frauen.

Andere als beischlafsähnliche Handlungen — sie mögen noch so weit jenseits der Schranken des natürlichen Triebslebens liegen — bleiben auch unter Männern straflos.

Digitized by Google

Also wieder eine völlig willkürliche, prinzipienlose Abgrenzung des Kreises der strafbaren Handlungen. Aber davon ganz abgesehen:

Es ist ohne weiteres klar, dass nach unseren leitenden Gesichtspunkten die sogenannte widernatürliche Unzucht, wenn überhaupt, dann allein zum Schutze der geschlechtlichen Entwicklung der Unmündigen mit Strafe zu bedrohen ist. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob man in der widernatürlichen Unzucht eine „ästhetische Verirrung" oder ein Zeichen ethischer Verderbtheit oder eine jenseits des sittlichen Verschuldens stehende krankhafte Veranlagung erblickt. Im Rahmen der eingangs entwickelten Grundsätze ergibt sich für die Bestrafung der an dem Volljährigen geübten „widernatürlichen Unzucht" keine Notwendigkeit, weil kein Angriff auf fremde Lebensinteressen vorliegt.

Zu erwägen bleibt demnach allein noch der Fall der Verführung eines Minderjährigen, gleichviel welchen Geschlechtes. Aber auch hier darf wohl die Straffrage nicht ohne weiteres bejaht werden. In der Wissenschaft wie in der Gesetzgebung zeigt sich neuerdings eine starke, zum Teil von wissenschaftlichen Gründen getragenen Strömung, die Strafdrohung gegen widernatürliche Unzucht überhaupt zu beseitigen.

Bereits im Jahre 1868, bei Ausarbeitung des Entwurfes zum heutigen deutschen Strafgesetzbuch hatte sich die preussische wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen in ihrem Gutachten mit Bestimmtheit für die Streichung der Strafbestimmung ausgesprochen. Nicht minder bestimmt äussern sich heute in demselben Sinne zahlreiche Theoretiker fortschrittliher Richtung, unter ihnen auch Franz von Liszt: „Krankheit, sei es angeborene, sei es erworbene geistige Störung liegt in zahlreichen Fällen vor. Anzeige erfolgt in einem verschwindenden Bruchteil der Fälle, während die Strafbarkeit dem Erpressertum eine oft gebrauchte Waffe verleiht. Die Feststellung bietet kaum überwindliche Schwierigkeiten und die Auslegung des Gesetzes führt zu Willkürlichkeiten, die das Rechtsgefühl auf das tiefste verletzen. Anderseits bleiben die gröbsten Ausschreitungen zwischen Mann und Weib straflos. Die geschlechtliche Freiheit wird im Regelfalle nicht verletzt und die Erregung von Ärgernis ist ohnehin strafbar. Die gewerbsmässige männliche Unzucht aber, die einzige, welche Gefahren bietet, könnte durch eine geänderte Fassung des § 361 Ziff. 6 unschädlich gemacht werden."[1])

[1]) Dagegen fordern z. B. die beiden Referenten auf der 3. Hauptversammlung des Deutschen Medizinalbeamtenvereins die Bestrafung der wider-

Digitized by Google

Auch die von den Verteidigern des § 175 immer wieder geltend gemachte Befürchtuug, dass mit der Aufhebung des Paragraphen die homosexuellen Beziehungen eine ungeheure Vermehrung erfahren würden, hat durchaus keine Wahrscheinlichkeit für sich und wird schon darum keine genügende Begründung für den Paragraphen abgeben.

* * *

Auch die Kuppeleiparagraphen (R. St. G. B. §§ 180—181a) sind in ihrer heutigen prinzipiellen Auffassung — nicht etwa nur in ihrer Wortfassung — mit den eingangs entwickelten Leitsätzen unvereinbar.

---

natürlichen Unzucht mit Unmündigen — trotz ihrer prinzipiellen Ablehnung des Paragraphen:

Der medizinische Berichterstatter, der um die Reformarbeit am deutschen Strafrecht sehr verdiente Professor Aschaffenburg: „Gegen den § 175 sprechen wesentlich juristische Gründe. Vom Standpunkt des Arztes aus — über ethische und ästhetische Gesichtspunkte haben wir ja nicht zu urteilen — besteht kein Bedürfnis nach einer strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Akte, soweit nicht Jugendliche dadurch betroffen werden, bei denen ja nach meiner Auffassung vom Wesen der Homosexualität die Gefahr besteht, dadurch homosexuell zu werden. Wir werden deshalb, wenn von den Juristen die Abschaffung des § 175 gefordert wird, keinen Grund haben uns dagegen zu sträuben."

Und der juristische Korreferent, Prof. Dr. Heimberger: „Wenn eine Frauensperson mit einer andern Frauensperson oder wenn ein Mann mit einer Frauensperson widernatürliche Unzucht treibt, so ist dies nicht strafbar. Wird genau die gleiche Handlung von Männern unter sich vorgenommen, so tritt Bestrafung ein. Das ist meines Erachtens nicht folgerichtig. Entweder muss die widernatürliche Unzucht bestraft werden in allen Fällen, einerlei, zwischen welchen Personen sie begangen wird, oder sie bleibt in allen Fällen straflos. Ich für meine Person bin der Ansicht, die Öffentlichkeit habe kein Interesse daran, dass diese für normale Menschen schwer verständliche Geschmacksverirrung kriminell geahndet werde. Es handelt sich hier um einen geheimen Verstoss gegen die Sittengesetze, ebenso wie bei der straflosen widernatürlichen Unzucht zwischen Mann und Weib, nicht aber um einen Eingriff in die Rechtssphäre dritter oder in die öffentliche Rechtsordnung. Deshalb mag man eine solche Handlung immerhin straflos lassen. Dagegen möchte ich den notwendigen Schutz der Jugend nicht mehr missen. Falls es daher einmal zu einer Aufhebung des § 175 kommen sollte, müsste wenigstens eine Strafandrohung gegen Vornahme widernatürlicher Unzucht mit Personen unter einem gewissen Alter, z. B. unter 18 Jahren, bestehen bleiben."

Digitized by Google

§ 180.

Wer gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter Einem Monat bestraft; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnisstrafe bis auf Einen Tag ermässigt werden.

§ 181.

Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmässig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1) um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet werden, oder
2) der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältnis des Ehemanns zur Ehefrau, von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; und kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Sind im Falle des Abs. 1 Nr. 2 mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

§ 181a.

Eine männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmässig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer solchen Frauensperson gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz inbezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist (Zuhälter), wird mit Gefängnis nicht unter Einem Monate bestraft.

Ist der Zuhälter der Ehemann der Frauensperson, oder hat der Zuhälter die Frauensperson unter Anwendung von Gewalt oder Drohung zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, sowie auf Überweisung an die Landespolizeibehörde mit den im § 362 Absatz 3 und 4 vorgesehenen Folgen erkannt werden.

Digitized by Google

Das römische Recht bestrafte nur die gewerbsmässige Kuppelei als selbständiges Vergehen. Die einfache Kuppelei nur als Beihilfe zu anderen Unzuchtsdelikten. Den kuppelnden Ehegatten oder Vater traf eine besonders schwere Strafe.

Das deutsche Recht des Mittelalters weiss nichts von einem Kuppeleivergehen; es kennt nur polizeiliche Anordnungen betreffend die öffentlich anerkannten Frauenhäuser. Vielfach wird die Beredung Unmündiger zur Eheschliessung gegen den Willen der Gewalthaber, die Winkelheirat, gleich der Entführuug als Eingriff in die Mundschaft bestraft. Die Carolina straft die einfache Kuppelei mit Leibesstrafe (Art. 123), die schwere Kuppelei — gegenüber der Ehefrau und den Kindern — mit Infamie und „vermöge gemeiner Rechten" (Art. 122).

In der neueren Gesetzgebung bedrohen die romanischen Rechte nur die Verleitung Minderjähriger; die germanischen Gesetzbücher zeigen sehr abweichende, meist kasuistische und oft wenig glücklich gefasste Bestimmungen.

Ungarn bestraft mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren Eltern und Personen, die in einem Autoritätverhältnis zu den Verkuppelten stehen; in anderen Fällen überhaupt nicht. Ebenso bestraft Finnland lediglich den Vater und die Mutter, die ihre Tochter zum Beischlaf verleiten oder bestimmen. Der neue österreichische Gesetzentwurf, der von einer allgemeinen Begriffsbestimmung der Kuppelei absieht, straft nur, wenn „im gewissen Grade gemeine Gefahr" vorliegt.

Die von den Kuppeleiparagraphen bedrohten Straftaten sind nicht selbst Handlungen der geschlechtlichen Lebenssphäre, sondern Handlungen, die in der Förderung fremden geschlechtlich-unsittlichen Verhaltens bestehen. Die sittliche und logische Unhaltbarkeit der Paragraphen liegt schon darin, dass das Vorschubleisten bei jeder „unzüchtigen Handlung" mit Strafe bedroht wird, also auch dann, wenn logisch betrachtet — nicht im Sinn des geltenden Strafrechts — nur Beihilfe zu einer an sich straflosen Handlung vorliegt.

Auch der von Gesetzgebung und Rechtsprechung festgelegte Begriff der „Unzucht" führt hier zu Absurditäten: Als „Unzucht" in diesem Sinne gilt neben anderem z. B. jeder Geschlechtsverkehr zwischen unverheirateten Personen, also auch der zwischen Verlobten. Die Förderung oder unter Umständen auch schon die Duldung eines solchen Geschlechtsverkehrs — mag derselbe auch sittlich weit höher stehen als der Durchschnitt unserer Konvenienzehe — ist nach §§ 180—181a strafbar. Besteht eines der in § 181 Ziff. 2 bezeichneten Verwandtschafts- oder Autoritätsverhältnisse, so liegt auch beim intimen Verkehr von Verlobten „schwere" Kuppelei vor: Sie stellt ein Verbrechen dar und wird

Digitized by Google

mit Zuchthaus bestraft (§ 181). Dabei ist das Alter der Verlobten ganz gleichgültig. Eine Mutter, die es ohne ausdrücklichen Protest duldet, dass ihre volljährige, vielleicht 30 Jahre alte Tochter in ihrem Hause, wenn auch nur ein einziges Mal, mit ihrem Verlobten den Beischlaf vollzieht, wird wegen „schwerer Kuppelei" bestraft (Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. 8, S. 172.)

Anerkanntermassen wenig glücklich ist in den Kuppeleiparagraphen auch der Begriff des „Vorschubleistens" gefasst.

Vom Schutz der Minderjährigen war bereits früher eingehend die Rede. Desgleichen von den verschiedenen Fällen der Förderung fremder Unsittlichkeit unter Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses. Mit letzteren nahe verwandt ist jener Spezialfall eines betrügerischen Angriffs auf die geschlechtliche Freiheit, den wir als „Mädchenhandel" kennen gelernt haben.

Ausschliesslich für diese drei Gruppen von Fällen erscheint von unserm Standpunkt aus die Förderung fremder Unsittlichkeit als strafwürdig und strafbedürftig.

* * *

Zum Schlusse noch eine Gruppe landesgesetzlicher Vorschriften, für die gleichfalls im Rahmen der eingangs entwickelten Grundsätze kein Platz ist: die Strafbestimmungen gegen den Konkubinat:

Bereits am Anfange des 19. Jahrhunderts hatte der bayerische Kriminalist Feuerbach bei Ausarbeitung des bayerischen Strafgesetzbuches (von 1813) die Erkenntnis vertreten: der Konkubinat gehöre zu jenen Immoralitäten, welche, solange damit keine Verletzung der Rechte des Staates oder eines Privaten verbunden ist, ausser der Sphäre eines Strafgesetzbuches liegen.

Trotzdem war gerade das bayerische Strafrecht dazu berufen, in der Geschichte der Konkubinatsgesetze eine wenig erfreuliche Rolle zu spielen. Das bayerische Strafgesetzbuch von 1861 schuf eine Bestimmung gegen den Konkubinat (Art. 95). Bei Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches in Bayern — 1871 — wurde diese Bestimmung beseitigt, weil man sie für rechtlich nicht mehr haltbar erachtete. Bezeichnenderweise geschah diese Beseitigung mit ausdrücklicher Berufung darauf, dass auch die übrigen deutschen Bundesstaaten solche Konkubinatsgesetze neben den neuen reichsgesetzlichen Bestimmungen nicht mehr für zulässig hielten. Trotzdem schuf Bayern ein Jahrzehnt später auf Initiative der Abgeordnetenkammer ein neues Konkubinatsgesetz (20. März 1882), Art. 50a des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches.

Digitized by Google

Ausser in Bayern sind heute Strafbestimmungen gegen den Konkubinat unbestritten erhalten:[1])

in Anhalt: Art. 89, Gesetz vom 29. März 1855;

in Hessen: Art. 211, Gesetz vom 30. Oktober 1855, wortgetreu übernommen aus dem Gesetz vom 2. November 1847, Art. 206;

in Baden: § 72, Gesetz vom 31. Oktober 1863;

in Württemberg: Gesetz von 1872 in Anlehnung an das Gesetz vom 2. Oktober 1839, Art. 46;

in Braunschweig: Abänderungsgesetz vom 21. August 1872;

für Sachsen behauptet Harburger die fortdauernde Rechtsgültigkeit einer Bestimmung vom 8. Februar 1834, die Bestrafung fleischlicher Vergehen usw. betreffend. Dieser § enthält zwar keine ausdrückliche Strafdrohung, ruft aber die Macht der Polizeibehörde auch gegen einen ähnlichen Tatbestand wie den des bayerischen Konkubinatsgesetzes zu Hilfe: „.... im übrigen haben die Polizeibehörden in den Städten und auf dem Lande genaue Obsicht zu führen und nicht zu gestatten, dass Personen verschiedenen Geschlechts, ohne sich zu verehelichen, gleich Eheleuten zusammenleben und, durch Erzeugung unehelicher Kinder in einer unsittlichen Verbindung, den Ortsgemeinden zur Last fallen." Bemerkenswert ist hier die geschickte Verbindung des Schutzes der öffentlichen Sittlichkeit mit der Sorge für den Gemeindesäckel.

In Preussen war bei Redaktion des Strafgesetzentwurfes 1846 auch die Bestrafung des Konkubinats ins Auge gefasst worden. Die hierzu geeigneten und bestimmten §§ 146 und 150 des St. G. B. von 1851 erhielten jedoch schliesslich eine Fassung, welche den Konkubinat nicht trifft. Sie sprechen nämlich von „gewerbsmässiger Unzucht".

Mit Strafe bedroht bezw. verboten ist nach den aufgeführten Bestimmungen das ausserehelich*e* Zusammenleben in der Form ehelicher Gemeinschaft, also die sogenannte wilde oder freie Ehe. Nach einigen Rechten, so in Hessen und Braunschweig, gehört zum Tatbestand, dass die in Frage stehenden Personen in einer Wohnung leben; während wieder nach anderen Gesetzen, z. B. nach dem bayrischen, bereits das fortgesetzte häusliche Zusammenleben unter Strafe gestellt ist. Wann das Zusammenleben als ein „fortgesetztes" zu betrachten sei, bestimmt das richterliche Ermessen. Die bayrische Rechtsprechung hat entschieden, dass ca. 1—2 Wochen noch nicht als hinreichend erscheinen. Darum muss z. B. ein Mann, der alle zwei Wochen mit einer andern Frau in häuslicher Gemeinschaft lebt, straflos bleiben; ein Verhältnis von mehrjähriger Dauer hingegen unterliegt natürlich der Strafe.

Zur Bestrafung ist weiter erforderlich: die Erregung von

[1]) Harburger: Die Bestrafung des Konkubinats in Deutschland. „Zeitschrift" Bd. 4, S. 499 ff.

Digitized by Google

öffentlichem Ärgernis. Nach einzelnen Gesetzen — z. B. in Hessen, Baden und Württemberg — ist Voraussetzung, dass wirklich Ärgernis erregt wird; also dass bestimmte Personen, und zwar eine Mehrheit von solchen an dem Zusammenleben sittlichen Anstoss genommen haben. Nach andern Gesetzen — so in Bayern — genügt es, dass das Verhältnis geeignet ist, Anstoss erregend zu wirken. „Geeignet" aber, Ärgernis zu erregen — meint eine bayerische oberlandesgerichtliche Entscheidung — ist ein derartiges häusliches Zusammenleben schon seiner Natur nach.

Schon hier bekundet sich die sittliche Unhaltbarkeit der Konkubinatsgesetze: Welch seltsamen Gelegenheiten entspringt in der Regel dieses öffentliche Ärgernis! Lange Zeit hat oft ein solches häusliches Zusammenleben gedauert — eines Tages ergibt sich ein hauswirtschaftlicher Konflikt zwischen den nachbarlichen Mietsparteien, vielleicht eine Differenz der Dienstboten. Da erwacht ganz plötzlich bei der Nachbarschaft das sittliche Gefühl und findet seinen Ausdruck in einem anonymen Briefe an das Polizeirevier. Es wäre interessant, festzustellen, wie viele Anzeigen von „öffentlichem Ärgernis" bei der Polizeibehörde — nicht anonym einlaufen.

Nach einigen Rechten, so in Hessen und Braunschweig, ist das strafrechtliche Einschreiten auch noch von vorheriger polizeilicher Warnung abhängig.

Die Strafdrohungen der Gesetze bewegen sich zwischen 1 Mk. und 150 Mk., sowie zwischen 1 Tag und 6 Wochen Haft. In den meisten Staaten wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe gestraft; nur Württemberg droht unter Ausschluss der Geldstrafe lediglich mit Haftstrafe.

Der Rückfall wird in der Regel nur bei der Strafzumessung in Rechnung gezogen. Das bayerische Gesetz allein behandelt eine Wiederholung, und zwar schon die erste Wiederholung des Delikts, als Strafschärfungsgrund: das Strafmaximum erhöht sich von 45 Mk. auf 150 Mk. und von 8 Tagen auf 6 Wochen Haft.

Als Straffolge erscheint regelmässig die polizeiliche Trennung der freien Ehe durch Zwang zum Auszug einer der beteiligten Personen aus der gemeinschaftlichen Wohnung bzw. aus dem Anwesen. Diese Massregel ist in Bayern, Baden, Württemberg und Anhalt obligatorisch, Braunschweig fakultativ. Eine solche polizeiliche Trennung trifft die Beteiligten in der Regel weit schwerer, als die Strafe selbst. Gehört doch die überwiegende Mehrheit der zur

Digitized by Google

Aburteilung gelangenden Konkubinatsfälle der wirtschaftlich schwächsten Schicht der Bevölkerung an. Schon aus rein ökonomischen Gründen wird hier ein Liebesverhältnis zumeist zu einer häuslichen Gemeinschaft gestaltet, und in zahlreichen Fällen sind es lediglich die schweren Kosten — in Bayern z. B. allein schon eine Heimatsgebühr nicht selten von 100—150 M. — die das Paar von der legitimen Verbindung abhalten.

Bezeichnend ist, dass die genannten deutschen Staaten mit der Bestrafung des Konkubinats fast allein stehen. In Frankreich, in England, in den Niederlanden, in den skandinavischen Staaten, nirgends begegnen wir entsprechenden Gesetzesbestimmungen.

In Österreich wird nur, „wenn durch Erregung des öffentlichen Ärgernisses nachteilige Folgen in öffentlicher Beziehung zu befürchten stehen", mit arbiträrer Polizeistrafe eingeschritten. Zwar war in dem Strafgesetzentwurf von 1874 eine den Konkubinat betreffende Bestimmung mit aufgenommen worden, aber dieselbe wurde vom Strafgesetzausschuss des Abgeordnetenhauses zu Fall gebracht. Der Ausschuss ging von der Ansicht aus, dass der Konkubinat, als der Ehe zunächst kommend, immer noch ein der Gesellschaft zuträglicheres Verhältnis sei, als völlig ungeregelte Geschlechtsverbindungen. Bei Unmöglichkeit einer Eheschliessung sei ein solches Verhältnis geradezu wünschenswert, und bei Vorhandensein von Kindern eine Trennung der Eltern mit Rücksicht auf die Erziehung jener erst recht bedenklich. Endlich würde jene Bestimmung ihre Spitze lediglich gegen die ärmere Bevölkerung richten, da der Arme, der aus irgend einem Grunde nicht heiraten kann, einer Lebensgenossin und einer Mutter für seine Kinder bedürfe, der Reiche aber in der Lage sei, sich die Maitresse ausser dem Hause zu halten, wogegen es keine Bestimmung gebe. Eine solche sozial gehässige Massregel müsse vermieden werden.

Dieses österreichische Gutachten berührt eine Reihe der wichtigsten Angriffspunkte. Unter dem Gesichtswinkel unserer Prinzipien bedarf die Ablehnung der Konkubinatsgesetze kaum noch einer besonderen Begründung. Wir sahen: ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut der öffentlichen Sittlichkeit vermögen wir so wenig anzuerkennen, wie eine allgemeine Volkserziehungspflicht des Strafgesetzgebers. Von einer Verletzung des „sittlichen Gefühls" kann im Falle des einfachen Konkubinats — wie die Entstehungsgeschichte der heutigen Konkubinatsprozesse zeigt — ehrlich und

Digitized by Google

ernsthaft nicht die Rede sein. Wieviele legitime Ehen stehen offensichtlich in den Motiven ihrer Begründung, wie in der Art ihrer Lebensführung sittlich tief unter manchen freien Verbindungen!

Die juristischen Bedenken gegen die Konkubinatsgesetze seien hier nur beiläufig erwähnt: Der Art. 2 des Einführungsgesetzes zum R. St. G. B. bestimmt, dass die Landesgesetzgebungen künftighin ausgeschlossen sein sollen, insoweit sie Materien betreffen, welche Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuchs sind. Die Delikte gegen die Sittlichkeit sind aber nach der überwiegenden Meinung in der Theorie wie in der Rechtssprechung eine solche reichsgesetzlich geregelte Materie. Darum erscheinen nach der herrschenden Ansicht landesrechtliche Strafdrohungen gegen Sittlichkeitsdelikte wie die Konkubinatsgesetze überhaupt als ungesetzlich.

* * *

Digitized by Google

Eher Verminderung als Vermehrung, besser Einschränkung als Erweiterung, öfter Beseitigung als Neuschöpfung von Strafdrohungen — das ist das Ergebnis dieser Überschau über das heute geltende deutsche Strafrecht.

Wer die Aufgabe des Strafrechts nur im Schutze menschlicher Lebensinteressen sieht, wer diese Lebensinteressen der geschlechtlich-sittlichen Lebenssphäre aus moralwissenschaftlich festgestellten Tatsachen abzuleiten sucht; wer endlich die auf solche allgemeinen Prinzipien gegründeten Rechtssätze zu einem einheitlichen System erheben will — der wird notwendig zu solchen Forderungen kommen.

Aber auch alle anderen Wege und Weisen der Betrachtung führen zu demselben Ergebnis. Auch der Mediziner, im besonderen der Psychiater, der — wie Gustav Aschaffenburg dies in der aussichtsvollsten Weise getan hat — zu den psychologisch-physiologischen Grundlagen der Sittlichkeitsdelikte hinuntersteigt, auch der wird weit öfter die Forderung der Beseitigung erheben als die Forderung der Neuschöpfung von Strafbestimmungen — mag er auch noch so energisch für Abwehrmassregeln eintreten.

Selbst die rein historisch-genetische Betrachtungsweise zwingt zu demselben Schluss: „Der deutsche Gesetzgeber wird nicht auf neue Straftaten Bedacht zu nehmen, sondern eine Verminderung der bestehenden zu erwägen haben. Die Antwort auf die Frage („was soll bestraft werden?") muss zwischen dem überlieferten eisernen Bestand der Strafgesetze und der variablen Masse von Zeit- und Gelegenheitsgesetzen unterscheiden". (Hermann Seuffert).

Und entspricht dann diese Tendenz nach einer Verminderung der Strafdrohungen — trotz der teilweisen Mehrung der Deliktsfälle — nicht überhaupt ganz allgemeinen Prinzipien der Rechts- und Kulturentwicklung? Ist sie nicht im Fortgang der geschichtlichen Entwicklung der einzig mögliche Weg?

„Wenn die Idee des Rechts wächst, so sterben die Strafen ab. Der Aufwand an Strafmitteln steht im umgekehrten Verhältnis zur Vollkommenheit der Rechtsordnung und zur Reife der Völker." (Ihering).

Digitized by Google

Anhang.

I. Literatur.

Aus der umfangreichen Literatur sind hier ausgewählt: Grundlegende Werke; Schriften, die zur ersten Orientierung besonders geeignet sind; Arbeiten, die eine Frage mit neuen Tatsachen oder von einem neuen Gesichtspunkt aus erörtern.

A) Ethische, kulturgeschichtliche und naturwissenschaftl. Literatur.

Augustin, Bekenntnisse. 2. Buch. 2. Kap.

Bachofen, Das Mutterrecht. 2. Aufl. 1897.

Caspari, Das Problem über die Ehe. 2. Aufl. 1905.

Dühring, Der Wert des Lebens. S. 131 ff. 4. Aufl. 1891.

Fichte, J. G., Sämtliche Werke. Bd. 4. S. 330. Berlin 1845/46.

Fischer-Dückelmann, Das Geschlechtsleben des Weibes. Berlin 1900.

Forel, Die sexuelle Frage. 15.—20. Tausend. München 1906.

Forel, Sexuelle Ethik. 1906.

v. Hartmann, Philosophie des Unbewussten. Bd. 1. S. 190 ff. 6. Aufl.

Höffding, Ethik. S. 280 ff. 2. Aufl. 1901.

Kant, Grundlegung der Metaphysik der Sitten.

Key, Liebe und Ehe. 2. Aufl. 1904. (Hier, S. 460 ff., zahlreiche Verweise auf nichtwissenschaftliche, meist schöne Literatur).

Lipps, Ethische Grundfragen. S. 199 ff. 1899. 2. Aufl. 1905.

Lubbock, Die Entstehung der Zivilisation. 1875.

„Mutterschutz". Zeitschrift für Reform der sexuellen Ethik. Herausgegeben v. Dr. phil. Helene Stöcker. Seit 1905.

Nyström, Das Geschlechtsleben und seine Gesetze. 4. Aufl. 1906.

Plato, Symposion.

Runge, Das Weib in seiner geschlechtlichen Eigenart. 4. Aufl. Berlin 1900.

Schopenhauer, Die Welt als Wille und Vorstellung. Bd. II. Kap. 44. „Parerga und Paralipomena". Bd. II. S. 658 ff.

Spencer, Die Tatsachen der Ethik. Deutsch 1879.

Helene Stöcker, Die Liebe und die Frauen. 1906.

Neues Testament, Evang. Matth. 19. 3—10; 5, 27, 28, 31. Marc. 10, 2—12; Luk. 16, 18 u. a.

Thal, Sexuelle Moral. Breslau 1904.

Tolstoi, Sexuelle Frage.

Tolstoi, Kreutzersonate.

Weininger, Geschlecht u. Charakter. 6. Aufl. Wien 1905.

Westermarck, Geschichte d. menschlichen Ehe. Jena 1893.

B) Juristische Literatur.

I. Allgemeines.

1. Gesetzbücher.

Reichsstrafgesetzbuch, deutsches, Textausgabe (m. knappen Anmerkungen und Hinweisen auf die wichtigsten

Digitized by Google

Entscheidungen). Rüdorff, 21. Aufl. 1903 (von Appelius). Daude, 9. Aufl. 1904.

Österreich: Textausgabe des Strafgesetzbuches von Löffler, 1904.

Schweiz: Entwurf eines Strafgesetzbuches 1903; bearbeitet von Stooss.

Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Chile: Deutsche Übersetzungen der Strafgesetzbücher erschienen als Beilagen zur „Zeitschrift" Bd. 1, 21, 2, 24, 11, 20.

Japan: Abänderungsentwurf von 1899: Deutsche Übersetzung in den „Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung" Bd. 8.

Für die übrigen Staaten, insbesondere Frankreich, Russland, Grossbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika vergl. Liszt § 9.

2. Gesetzes-Kommentare

zum deutschen R.-St.-G.-B.: Olshausen, 7. Aufl. 1904, 2 Bde.

3. Lehrbücher.

von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 14. u. 15. völlig durchgearbeitete Aufl. 1905.

4. Zeitschriften.

Archiv für Kriminalanthropologie. (Hrsgg. von Hans Gross.)

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. (1904. Begründet und herausgegeben von Aschaffenburg.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. (Begründet 1881 von Rochow und v. Liszt; gegenwärtig herausgegeben von v. Liszt, v. Lilienthal, v. Hippel und Kohlrausch.)

5. Spruchsammlungen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen; herausgg. von den Mitgliedern des Reichsgerichts; vom 19. Bande ab auch von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft mitherausgegeben. Bis 1906: 38 Bde.

II. Reform des deutschen Reichsstrafgesetzbuches.

Aschaffenburg, Das Verbrechen u. seine Bekämpfung. 2. Aufl. 1906.

Birkmeyer, Gedanken zur bevorstehenden Reform der deutschen Strafgesetzgebung. Arch. f. Strafrecht, Bd. 48. S. 67 ff.

Gutachten über die Frage: Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuches in Aussicht zu nehmen? Verhandlungen d. 26. Deutschen Juristentages. 1. Bd. S. 259—302 (v. Liszt), 2. Bd. S. 237—262 (van Calker). Berlin 1902.

Köhler, Zur Reform des Strafrechts. 1903.

v. Liszt, Zur Vorbereitung des Strafgesetzentwurfes (1902). Strafrechtliche Aufsätze und Reden. 2. Bd. S. 411 ff. 1905.

Löwenthal, Grundzüge der Reform des deutschen Strafrechts und Strafprozesses. 2. Aufl. 1905.

Seuffert, Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland. München 1902.

Tönnies, Strafrechtsreform. Berlin 1905.

III. Wesen und Zweck der Strafe.

(Der Streit der Strafrechtstheorien.)

Birkmeyer, Vergeltungsstrafe und Schutzstrafe. 1906.

Lipps, Der Begriff der Strafe. 1906.

v. Liszt, Vergeltungsstrafe und Schutzstrafe. 1906.

Digitized by Google

v. Liszt, Lehrbuch, § 16; dort auch Hinweise auf die wichtigste Literatur.
Aschaffenburg, Das Verbrechen u. seine Bekämpfung. 2. Aufl. 1906.
Stooss, Der Kampf gegen das Verbrechen. Bern 1894.
Stooss, Verbrecher und Strafe. Schweizerische Zeitschrift f. Strafrecht, 14. Jahrgang S. 385—395.

IV. Sittlichkeitsvergehen im allgemeinen.

Aschaffenburg, Zur Psychologie der Sittlichkeitsverbrecher. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. II. Jhrg. 6. bis 7. Heft. S. 399 ff.
Bartholomäus, Die Sittlichkeitsdelickte. „Zeitschrift" Bd. 25 S. 123 ff.
Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. 1892. Bd. 2. S. 658 f.
Cella, Über Verbrechen und Strafen in Unzuchtsfällen. Anspach, 1784.
Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, nebst Motiven und Anlagen. Separatabdruck aus den amtlichen Aktenstücken des Reichstages. Berlin, 1870. S. 13 ff. u. S. 67 ff.
Gernerth, Verbrechen und Vergehen gegen Religion und Sittlichkeit in Österreich - Ungarn. „Zeitschrift". Bd. 11. S. 315—328.
Unzüchtige Handlungen und unzüchtige Schriften. Gutachten des Leipziger Spruchkolleges. Entworf. v. Binding. „Zeitschrift". Bd. 2. S. 450—472.
Kohler, Das indische Strafrecht. Zeitschrift für vergleich. Rechtswissenschaft. Bd. 16. S. 179 ff. § 8.
Leppmann, Die Sittlichkeitsverbrecher, eine kriminalpsychologische Studie. Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin. 3. Folge. XXIX. 2.
v. Liszt, Lehrbuch, §§ 84, 94, 103—116.
Mommsen, Römisches Strafrecht. 1899. S. 682 f.
Quanter, Die Sittlichkeitsverbrechen im Laufe der Jahrhunderte und ihre strafrechtl. Beurteilung. Berlin 1904.
Der strafrechtliche Schutz der Minderjährigen gegen geschlechtliche Verderbnis. Postulate d. Bundes schweizerischer Frauenvereine. Schweizer. Zeitschrift für Strafrecht. 15. Jhrg. S. 18—38. Separat: Bern 1902.
Die öffentliche Sittenlosigkeit und die Praxis des Reichsgerichts. Leipzig 1900.
Weisbrod, Die Sittlichkeitsverbrechen vor dem Gesetze. Historisch und kritisch beleuchtet. 1891.

V. Sittlichkeitsvergehen im einzelnen.

§ 171.
Stange, Beiträge zur Lehre von der Bigamie. Göttinger Dissertation 1893.

§ 172.
Bennecke, Die strafrechtliche Lehre vom Ehebruch in ihrer historisch-dogmatischen Entwicklung. I. Abteilung, Marburg 1884.
Daude, Der Ehebruch. Göttinger Dissertation 1895.
Kahn, Die Bestrafung des Ehebruches in der heutigen Gesetzgebung und de lege ferenda. Tübinger Dissertation 1902.
Mainzer, Die Ehe im deutschen Reichsstrafrecht. 1894.
Metz, Die Strafbarkeit des Ehebruchs nach Reichsstrafrecht. Würzburger Dissertation 1900.

§ 175.
Moll, Die konträre Sexualempfindung. 3. Aufl. 1899.
Rüdin, Zur Rolle der Homosexuellen im Lebensprozesse d. Rasse. Archiv f. Rassen- u. Gesellschaftsbiologie 1904. H. 1.

Digitized by Google

Wachenfeld, Homosexualität und Strafgesetz, 1901. S. 74 f. S. 131—142.
„ § 175 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches und die Urningsliebe. Mit einem Nachwort von Krafft-Ebing. „Zeitschrift" Bd. 12. S. 34—54.

§§ 176—179. (m. §§ 180—181a.)
Die Kinderprostitution Berlins. 1896.
Der strafrechtliche Schutz der Minderjährigen ..... (s. o.)

§ 361 Ziff. 6. mit §§ 180—181a.
Herr, Der Begriff des Zuhälters. „Zeitschrift". Bd. 21, S. 804 ff.

Jaffa, Der Begriff des Zuhälters im Reichsstrafgesetzbuch. Berlin 1902.
Blaschko, Die Prostitution i. 19. Jhdt. Berlin 1902.
Die deutschen Frauen und die Hamburger Bordelle. Eine Abrechnung mit dem Syndikus Dr. Schäfer wegen seiner Reichstagsrede v. 28. Jan. 04. Pössnick 1904.
Freudenberg, Julius Augustus, Über Staats- und Privatbordelle, Kuppelei und Konkubinat nebst einem Anhang über die Organisierung der Bordelle in alten und neuen Zeiten. 1796.
Schmidt-Ernsthausen, Die Zuhälterei im deutschen Reichsstrafrecht. „Zeitschrift" Bd. 24, S. 184—235.
Das deutsche Strafgesetzbuch und die polizeilich konzessionierten Bordelle. Aktenstücke einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem deutschen Reichskanzleramt und dem Senat von Hamburg, mit Gutachten von 16 deutschen Universitäten. Hamburg 1877.

Hierzu auch die umfangreiche Literatur der ganzen „Sittlichkeitsbewegung" insbesond. „Föderation" und „Gesellschaft für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten".

§§ 183—184 b.
Das Buch von der Lex Heinze. Ein Kulturdokument aus dem Anfang des 20. Jahrhunderts. Herausgeg. von Otto Falckenberg. Mit Buchschmuck v. A. Oppenheim. Leipzig 1900.
Hatzipetros, Nikolaus, Der Begriff der unzüchtigen Schrift und ihrer Verbreitung. Berlin 1896.
Kohler, Das Sinnliche und das Unsittliche in der Kunst. „Zeitschrift", Bd. VII. S. 47—65.
Wider die „Lex Heinze" in ihren Bestimmungen über Literatur, Kunst und Theater. Stenographischer Bericht über die öffentliche Versammlung in Berlin, Sonntag, den 4. März 1900. Berlin 1900.
Die Lex Heinze und ihre Gefahr für Kunst, Literatur und Sittlichkeit. Von einem Parlamentarier. Köln 1900.
Schauer, Zum Begriff der unzüchtigen Schrift. 1893.
Schmölder, Zur Lex Heinze. Bd. 18. S. 537. „Zeitschrift".
Sudermann, Hermann, Drei Reden. Stuttgart 1900.

§ 217.
Closmann, Die Kindestötung. 1889.
von Fabrice, Lehre von der Kindesabtreibung und vom Kindesmord. 2. Aufl. 1904. (Herausgeg. v. Weber.)
Wehrli, Der Kindesmord. 1889.

§ 218.
von Fabrice: s. o.
Horch, Abtreibung. Giessner Dissertation. 1878.
Hrehorowicz, Das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht. 1876.
Jungmann, Das Verbrechen der Abtreibung. 1893.
Kohler, Studien aus dem Strafrecht. Bd. 4.

Digitized by Google

Lewin, Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel. 2. Aufl. 1904.
Ploss, Zur Geschichte, Verbreitung und Methode der Fruchtabtreibung. Leipzig 1883.
Marie Raschke, Die Vernichtung des keimenden Lebens. Berlin 1905.
Schneickert, Die gewerbsmässige Abtreibung und deren Bekämpfung. Monatschrift f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 2. Jahrg. S. 623—635.
Schultzenstein, Das Abtreibungsverbrechen in Frankreich. Zeitschrift f. vergl. Rechtswissenschaft. Jhrg. 05. S. 360—421.

Auswanderungsgesetz. § 48.
Die Berichte über die Deutsch-nationalen Konferenzen zu Frankfurt a. M. (1902) u. Berlin (1903) und über den II. internationalen Kongress zur Bekämpfung des Mädchenhandels zu Frankfurt a. M. 1902. (Berlin 1903 u. 1904.)
Gruber, Das französische Gesetz betr. den Mädchenhandel. „Zeitschrift". Bd. 23. S. 829—836.
Gruber, Die internationale Bekämpfung des Mädchenhandels. Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. Bd. VIII. S. 163—183.
Hatzig, Der Mädchenhandel. „Zeitschrift". Bd. 20. S. 511.
Mexin, Der Mädchenhandel. Sozial- u. kriminalpolitische Studie. Basel 1904. 80 S.
Rosenak, Zur Bekämpfung des Mädchenhandels. Frankfurt a. M. 1903.
Schidlof, Der Mädchenhandel. Seine Geschichte und sein Wesen. 1904.
Schrank, Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung. 1904. (Mit umfassenden Literaturangaben.)

C) Gerichtliche Medizin.

Hofmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 9. Aufl. 1903.
Krafft-Ebing, Lehrbuch der gerichtl. Psycho-Pathologie. 9. Aufl. 1899.
Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis. 12. Aufl. 1903.
Kräpelin, Das Verbrechen als soziale Erscheinung. 1906.
Sommer, Robert, Kriminalpsychologie u. strafrechtliche Psycho-Pathologie auf naturwissenschaftlicher Grundlage. Leipzig 1904. S. 241—263.

Digitized by Google

II. Paragraphenregister.

Auf den **fettgedruckten** Seiten ist der Text des Paragraphen abgedruckt.

R. St. G. B. §§	Seite
1	36
14	23
56	36
170	**24**, 26—27
171	15, **24**
172	**61**
173	15, **51**
174	**31**
174 Ziff. 1	33, **34**
175	35, **65**—67
176 Ziff. 1	**20**, 21—22
176 Ziff. **2**	20, **21**
176 Ziff. 3	**33**, 36—38
177	**20**, 22—23
178	20, **21**, 33, **34**
179	**24**
180	31, 41, 67, **68**
181	31, 41, 67, **68**
181 a	31, 41, 67, **68**
182	**33**, **34**, 38
183	**46**, 47
184	**46**, 47
184 a	**46**, 48
184 b	**46**, 48
211—215	57
217	15, **56**, 57
218	15, **52**
219	**52—53**
220	15, **53**
223—233	58
235	15, **34**, 42, 43
236	15, **29**, **34**, 42
237	**34**
238	15, **29**—30, **34**, 42
361 Ziff. 6	46, **47**

Auswanderungsgesetz vom 9. Juni 1897

§	Seite
48	17, 24, **25**, 31, 35, 42

	Seite
Konkubinatsgesetze	70—74
Einführungsgesetz z. R. St. G. B. Art. 2	74

Digitized by Google

III. Sachregister.

Seite

Abbildungen, unzüchtige . . . 46
Abhängigkeitsverhältnisses, Missbrauch eines 70
Abtreibung . . 15, 17, 35, 42, 52—55
Adoptiv- und Pflegeeltern . 31, 34, 39
Adulterium 18
Alkohol, Missbrauch von . . . 13
Ankündigung von Gegenständen zu unzüchtigem Gebrauch . . 46
Ansteckung, venerische . . 15, 43, 58
Arbeitgeber 39
Ärgernis, öffentliches 46
Ärzte 31
Aschaffenburg 12, 75
Aufklärungszeit 19, 21, 62
Aufseher in Fabriken etc. . . . 39
Augustin 5
Ausstellung etc. von Gegenständen zu unzüchtigem Gebrauch 47
Bayern 70
Beamte 31
Belgien 18
Bevölkerungspolitik 55
Bigamie . . . . 13, 15, 24, 26—27
Binding 13
Birkmeyer 11
Blutschande . . . . 15, 17, 51—52
Carolina 18, 21, 25, 31, 35, 51, 53, 56, 61, 65, 69
Code pénal . . 17, 25, 31, 47, 62, 65
Dänemark 17, 32, 35, 62
Darstellungen, unzüchtige . . . 46
Doppelehe . 13, 15, 24, 25, 26—27
Dühring 5, 6
Ehebetrug . . . . . 13, 15, 24—26
Ehebruch . . . . . 13, 61—65
Eheerschleichung . . 13, 15, 24—26
Eltern 39
England 18, 47
Entführung 15, 29, 30, 33, 34, 42—43
Entgeltliche Überlassung oder Anbietung unzücht. Schrift. etc. 47
Erschleichung des Beischlafs 24, 25, 26
Erschleichung der Ehe . . 24, 25, 26

Seite

Erzieher 34, 39, 68
Familienrechte, Angriffe auf . . 15
Feilhalten v. unzücht. Schriften, Abbildungen etc. 46
Feuerbach 70
Fichte 5, 6
Finnland 17, 52, 57, 58, 69
Frankreich 17, 47
Französische Schweiz 57
Frauenhäuser 18, 69
Frauenraub . 15, 29—30, 34, 42—43
Freie Ehe 71
Freiheit, Angriffe auf die . . . 20
Fruchtabtreibung 15, 17, 35, 43, 52—55
Gegenstände, zu unzüchtigem Gebrauche 46
Geisteskranke 50
Geistliche 34, 39, 68
Gerichtsverhandlungen, Mitteilungen aus 46, 48
Geschlechtliche Aufklärung . . 60
Geschlechtskrankheiten . . . 58—60
Geschlechtsreife . . . . 22—23, 37
Gesellschaft für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten . . . 58
Gewerbsmässige Unzucht . 49, 59, 68
Hamburg 62
Hegel 5, 6
Höffding 5, 6
Japan 18, 25, 31, 62, 65
Ihering 8, 75
Incestus 51
Inzucht 52
Italien 18
Kant 5, 6, 10
Kindesraub 15, 33, 43
Kindestötung . . . . 15, 56—57
Köhler 48
Konkubinat . . . . . 70—74
Körperverletzung 58
Kuppelei . . . . 33, 35, 41, 67—70
Landrecht, preussisches Allgemeines . . 25, 31, 35, 57, 62, 65
Lehrer 34, 39, 40, 68

Digitized by Google

Lenocinium 18
Lex Julia de adulteriis . . 18, 61, 65
Lipps . . . . . 5, 6—7
von Liszt 11, 48, 58
Lustmord 56
Lustseuche . . . . . 58—60
Mädchenhandel 24, 26, 28, 29, 31, 33, 35, 42, 70
Medizinalpersonen 31
Mehrfache Ehe . . 13, 15, 24, 26—27
Missbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses 30—32, 33, 34, 38—41
Niederlande 17, 25, 32, 52
Nordamerika 18
Norwegen . . 17, 25, 31, 35, 59, 65
Nötigung 20, 21, 22, 23
Notzucht . . . . 15, 20, 21, 22—23
Notzucht von seiten des Ehemannes 23
Öffentliche Ankündigungen betr. unzüchtigen Verkehr . . . 46, 47
Öffentliches Ärgernis . . . 47, 72
Öffentliche Moral 16
Österreich 17, 21, 59, 62, 65, 69, 73
Paulus 5
Peinliche Gerichtsordnung . . 18
Plato 4
Polizeistrafgesetzbuch, Bayerisch. 70
Prostitution 49, 59
Preussisches allgemeines Landrecht . . . 25, 31, 35, 57, 62, 65
Rassengefährdung 15, 50, 52
Rechtsgut 13
Reglementierung der gewerbsmässigen Unzucht 47
Römisches Recht 18, 21, 25, 47, 51, 53, 61, 69
Russland 17
Sachsen 61
Schamgefühl, gröbl. Verletzg. des 46, 48
Schamlose Handlung 13
Schändung, unfreiwillige . . 20, 23
Schopenhauer 5
Schriften, unzüchtige 46
Schwabenspiegel 21
Schwächung, unfreiwillige . . 20, 23
Schweden 17
Schweiz 17
Seuffert 11, 75
Sittliches Gefühl . . . 43—45, 48
Sittliches Gefühl, Angriffe auf das . . . . . 43, 44—49
Sittlichkeitsdelikte . . . . 13—14
Stiefeltern 39
Stooss 11, 59
Stuprum 18
Syphilis . . . . . 50, 58—60
Syphilis insontium 58
Tertullian 5
Tierquälerei 13
Tolstoi 11
Tötung 57
Tuberkulose 50
Ullmann 28
Unbescholtenheit 22, 38
Ungarn 17, 69
Unmündigen, Schutz der 33—43, 45, 46, 55, 60, 66, 70
Unzucht 42, 69
Unzüchtige Handlung 13, 36, 40, 42
Unzüchtige Handlungen an Kindern unter 14 Jahren . . . 33
Unzüchtige Handlungen an Unmündigen . . . . . 33—43
Venerische Ansteckung 15, 43, 58—60
Verführung eines Mädchens unter 16 Jahren 34, 35, 38
Vergehen gegen den Staat . . 63
Vergehen gegen die öffentliche Ordnung 63
Verkaufen, Verteilen etc. von unzüchtigen Schriften, Abbildungen etc. 46
Verlobten, Geschlechtsverkehr zwischen 69
Vis 21
Voltaire 21
Vormünder 31, 34, 39, 68
Vorschubleisten 70
Widernatürliche Unzucht 35, 38, 65—67
Wilde Ehe 71
Zensur 47
Zuhälter 68
Zurechnungsfähigkeit 12
Zweck der Strafe 10

Digitized by Google

Verlag von ERNST REINHARDT in MÜNCHEN, Jägerstrasse 17.

In kurzer Zeit 25 000 Exemplare erschienen!

Die sexuelle Frage.

Eine naturwissenschaftliche, psychologische, hygienische und soziologische Studie für Gebildete

von

von **Prof. August Forel.**

Dr. med., phil. et jur., ehemaliger Professor der Psychiatrie und Direktor der Irrenanstalt Zürich.

4. und 5. umgearbeitete Auflage (16.—25. Tausend).

XII und 623 Seiten Gross-8°. — **Mit 23 Abbildungen auf 6 Tafeln.**

Preis broschiert Mk. **8.**—, in Leinwand gebunden Mk. **9.50.**

Vorwort.

Das vorliegende Buch ist die Frucht langjähriger Erfahrungen und Überlegungen. Eine Wurzel desselben stammt aus der Naturforschung, und eine zweite aus einer langen Beschäftigung mit der Psychologie kranker und gesunder Menschen. Die Sehnsucht des menschlichen Gemütes und die Erfahrung der Soziologie der verschiedenen Menschenrassen und geschichtlichen Zeitperioden mit den Ergebnissen der Naturforschung und der durch dieselben ans Licht geförderten Gesetze der psychischen und sexuellen Evolution in harmonischen Einklang zu bringen — das ist ein Problem, das sich unserem Zeitalter aufdrängt. Sein Scherflein zur bestmöglichen Lösung jenes Problems beizutragen, ist eine Pflicht, die wir unseren Nachkommen gegenüber zu erfüllen haben. Wir müssen für sie ein glücklicheres Dasein vorbereiten als das unsrige, und wäre es nur aus Dankarkeit für die ungeheuren Kulturfortschritte, die wir dem Schweiss, dem Blut und vielfach dem Martyrium unserer Vorgänger verdanken.

Ich bin mir der Grösse meiner Aufgabe und der Mängel meines Buches völlig bewusst. Es war mir namentlich nicht möglich, die vorhandene Literatur genügend zu berücksichtigen. Ich habe mich vor allem bemüht, die sexuelle Frage von allen Seiten in einer Art zu behandeln und zu beleuchten, wie es meines Wissens noch nicht geshehen ist. Andere werden dann die Mängel und Lücken später verbessern.

Chigny près Morges, im Oktober 1904.
(Waadt, Schweiz.) **Dr. A. Forel.**

Digitized by Google

Urteile der Presse.

Deutsche Ärzte-Zeitung vom 15. März 1906. Der berühmte Psychiater hat in diesem klassischen Buche bewiesen, dass man immer wieder Neues über die sexuelle Frage sagen kann, dass jeder wissenschaftliche Forscher, der sich mit diesem inhaltreichen, alle menschlichen Beziehungen umfassenden Gebiete beschäftigt, durch die nur ihm eigentümliche Bildung und Forschungsmethode gerade den der verschiedenartigsten Auffassung zugänglichen sexuellen Problemen immer wieder eine neue eigenartige Beleuchtung zu geben vermag. Forels von Anfang bis zu Ende originelles Buch wird dem Leser besonders wert durch den zukunftsfreudigen Optimismus, den ich als das Hauptcharakteristikum des Werkes bezeichnen möchte. Dieser selbst den trübsten und scheinbar unbesieglichen Erscheinungen des geschlechtlichen Egoismus und des geschlechtlichen Lasters Trotz bietende Optimismus schwebt nicht in der Luft, sondern gründet sich auf eine reiche und gesunde Lebenserfahrung, auf den innigen Glauben an die grosse Bedeutung der sozialen Betätigung für die höhere Entwicklung der Liebe, endlich auch auf untastbare Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung. Forel entwirft, wie er selbst erklärt, keine„Utopie", sondern „realisierbare Zukunftsideale". Und die tun uns wahrlich not. Das Buch Forels wird als eine glänzende Bilanz vergangener Anschauungen über die sexuelle Frage und als ein sehr ernst zu nehmendes Programm einer zukünftigen Lösung der Probleme auf diesem Gebiete seinen dauernden Wert behalten; der ihm zuteil gewordene ungewöhnliche Erfolg auf dem Büchermarkt ist kein ephemerer.

Reichs-Medizinal-Anzeiger vom 8. Dezember 1905. . . . Wenn irgend einer überhaupt imstande sein kann, ein umfassendes abgeschlossenes Werk über dieses, die ganze Menschheit in ihren tiefsten Tiefen packende Thema zu schaffen, so war es Forel, der berühmte Psychiater, der grosse, wie wenige allgemein durchgebildete Naturwissenschaftler und Psychologe, der feine Menschenkenner, der warmherzige und barmherzige Menschenfreund, der, trotzdem er vielfach in die tiefsten und schwärzesten Abgründe der Menschenseele hineingesehen hat, doch nicht zum Pessimisten geworden ist, dem bis in sein hohes Alter seine beiden Lebensleuchten nicht erloschen sind, — die Wissenschaft und die Menschenliebe! Nur ein solcher Mann, der auf so hoher Warte steht, kann es wagen, „dem Vorurteil, den Überlieferungen und der Prüderie" so energisch zu Leibe zu rücken, denn er kann sich wahrhaft über sie erheben. Und darum hat er der gebildeten Welt ein Buch geschenkt, so tief, von so heiligem Ernste durchdrungen, wie es bisher noch nicht vorhanden war. — Das Buch wird gewiss nicht unwidersprochen bleiben, — wie wäre das auch möglich, da es sich gegen Vorurteile und Ueberlieferungen wendet, — wie wäre das anders denkbar, da der Autor, der ja doch „nur" Arzt ist, sich für berufen hält, sowohl die Grundsätze des bestehenden Rechtes als auch die Dogmen der Kirche, die Lehren der Pädagogen und die hohe Weisheit der Regierungen zu kritisieren und auf allen diesen Gebieten so manchen alten, überlieferten Trödelkram findet, der zum Schaden der Menschheit immer

Digitized by Google

weiter fortgeschleppt wird durch die Jahrhunderte hindurch! Das ewig Gestrige, das immer war und immer wiederkehrt!" — —

Prof. Dr. Bleuler in den Hochschulnachrichten: Wer dem Verfasser, unbekümmert um seinen Widerspruch gegen durch Alter lieb oder heilig gewordene Schwächen unserer gesellschaftlichen Organisation bis zu Ende folgt, der wird das Werk geradezu als ein grossartiges bezeichnen, sei er nun mit allen Vorschlägen einverstanden oder nicht. Jedenfalls bildet es einen Markstein in der aufsteigenden Wissenschaft der Rassenhygiene; künftige Anstrengungen zur Besserung werden lange Zeit mit ihm zu rechnen haben, und wir wollen hoffen, dass unsere Kinder die Kraft haben werden, die darin niedergelegten ethischen Ideen in die Praxis umzusetzen. Ob irgend welche Details der Vorschläge so oder anders ausgeführt werden, das ändert an dem Grundpfeiler der Forelschen Moral nichts: unsere grösste Pflicht ist, den Kindern, denen wir das Leben geben, dieses so gut als möglich zu gestalten,

Dr. J. Hinrichsen in der Neuen Züricher Zeitung: Es gehört zur Sache, dass gerade ein solcher Mann ein solches Buch schreibt. Nicht die Titel an sich machen natürlich die Wichtigkeit aus, sondern die Persönlichkeit mit ihren Erfahrungen, die hinter diesen Titeln und diesem Buch steht . . . . Denn es handelt sich im wesentlichen nicht um ein wissenschaftliches Buch, um neue wissenschaftliche Erkenntnisse, sondern um eine höchst bedeutsame und notwendige Aussprache über Lebensfragen, über Probleme, die jeden berühren, die jeder mit sich herumträgt, Schäden, die jeder am eigenen Leibe zu spüren bekommt. Und es ist — gleich vorweg sei es hier gesagt — eine offene und mutige Tat gewesen, dieses Buch zu schreiben, manches zu sagen, um das so gerne herumgeschlichen wird, und das zu sagen und schliesslich immer wieder und wieder zu sagen, etwas höchst notwendiges ist. Alles Gescheute, sagt Goethe, ist schon einmal gedacht worden, und man muss nur versuchen, es wieder zu denken. Es kommt in diesen Dingen auf keine, oft gesuchte und erkünstelte Originalität an, sondern nur darauf, offen auszusprechen, was viele wissen, aber nicht jeder zu sagen den Mut findet.

Züricher Post: Forel nennt auf dem Titelblatte selbst sein Buch ein Werk „für Gebildete"; das will nicht heissen, dass es grosse Gelehrsamkeit voraussetze, im Gegenteil, es ist für jeden bestimmt, der ihm diejenige Geistes- und Charakterbildung entgegenbringt, die jeder strebende Mensch sich erwerben kann. Es ist namentlich ein Buch für die Frauen, die im heutigen Staate die Pflicht haben, die sexuelle Frage kennen und verstehen zu lernen. Dass es diese Möglichkeit einem jeden verleiht, der sich eine gewisse Reinheit und zugleich Vorurteilslosigkeit des Denkens bewahrt hat, das ist das glänzende Verdienst dieses Werkes. Für Kinder freilich ist es nicht geschrieben, aber jedem reifen Menschen, der normal denken kann, sollte man es in die Hand geben.

Digitized by Google

Vom gleichen Verfasser erschienen:

Die psychischen Fähigkeiten der Ameisen und einiger anderer Insekten. Mit einem Anhang: **Über die Eigentümlichkeiten des Geruchsinnes bei jenen Tieren.** Vorträge, gehalten den 13. August 1901 am V. Intern. Zoologen-Kongress zu Berlin. Mit 1 Tafel. 58 Seiten. gr. 8°. **Preis Mk. 1.50.**

Über die Zurechnungsfähigkeit des normalen Menschen. Ein Vortrag, gehalten in der Schweizerischen Gesellschaft für Ethische Kultur in Zürich. 3. und 4. Aufl. 1901. 25 Seiten. gr. 8°. **Preis 80 Pfg.**

Der Hypnotismus und die suggestive Psychotherapie. Stuttgart. Verlag von Ferdinand Enke. 1902. 4. Aufl. **Preis Mk. 5.—,**

Hygiene der Nerven und des Geistes im gesunden und kranken Zustande. Stuttgart, Verlag von Ernst Heinrich Moritz. 1905. 2. Aufl. **Preis** brochiert **Mk. 2.50** geb. **Mk. 3.—.**

Gehirn und Seele. (Vortrag.) 7. und 8. Aufl. Bonn, Verlag von Emil Strauss. 1902. **Preis Mk. 1.—.**

Das Gedächtnis und seine Abnormitäten. Zürich. Orell Füssli & Cie. 1885. **Preis Mk. 2.—.**

Die Errichtung von Trinkerasylen und deren Einfügung in die Gesetzgebung. Bremerhaven und Leipzig. Verlag von Chr. G. Tienken. 1892. **Preis 80 Pfg.**

Zur Frage der staatlichen Regulierung der Prostitution. (Aus Tages- und Lebensfragen von Dr. W. Bode.) Bremerhaven und Leipzig, Verlag von Chr. G. Tienken. 1892. **Preis 80 Pfg.**

Die Trinksitten, ihre hygienische und soziale Bedeutung. Ihre Beziehungen zur akademischen Jugend. (Vortrag.) Basel, Verlag von Friedrich Reinhardt. **Preis 50 Pfg.** Billige Ausgabe 10 Pfg.

Alkohol und Geistesstörungen. (Vortrag.) Basel, Verlag von Friedrich Reinhardt. **Preis 50 Pfg.** Billige Ausgabe 10 Pfg.

Der Mensch und die Narkose. (Vortrag.) Verlag der Schweizer. Grossloge I. O. G. T. (Gustav Zehnder, Lehrer, Birmenstorf Aargau). 1903. **Preis 20 Cts.**

Der Guttemplerorden, ein sozialer Reformator. Verlag der Schweizer. Grossloge I. O. G. T. Gustav Zehnder, Lehrer Birmenstorf. Aargau). **Preis 20 Cts.**

Crime et anomalies mentales constitutionelles. La plaie sociale des deséquilibrés à responsabilité diminuée (en collaboration avec le professeur A. Mahaim.) Genève, H. Kündig, Editeur. Corraterie, 11. 1902. **Preis Fr. 5.—.**

Morale hypothétique et morale humaine. (Conférence.) Lausanne. F. Payot et Co. 1903. **Preis 40 Cts.**

NB. Die obigen Schriften sind durch jede Buchhandlung zu beziehen oder, wo keine erreichbar ist, von der Verlagsbuchhandlung **Ernst Reinhardt** in **München**, Jägerstrasse 17, die sie stets vorrätig hat.

Druck von M. Müller & Sohn, München.

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 105 363 834

Verlag von Ernst Reinhardt, [illegible]

Vom Nebelfleck zum Menschen.

Eine gemeinverständliche Entwicklungsgeschichte des Naturganzen
nach den neuesten Forschungsergebnissen
von
Dr. **Ludwig Reinhardt.**

*

Die Geschichte der Erde.

Mit gegen 200 Abbildungen im Text, 17 Volltafeln und 3 geologischen Profiltafeln nebst farbigem Titelbild von **A. Marcks.**

Gr. 8° in elegantem Leinenband Preis Mk. 8.50.

Inhalt:

I. Wie das Weltbild entstand. II. Die Sternenwelt. III. Unser Sonnensystem. IV. Die Erde und der Mond. V. Die Kometen und Meteore. VI. Die Erstarrungsgesteine der Erde. VII. Der Vulkanismus. VIII. Die Schichtgesteine. IX. Die Gebirgsbildung. X. Wasser und Land. XI. Der Kreislauf des Wassers. XII. Die Verwitterung der Erdoberfläche. XIII. Die Abtragung des Festlandes.

Es ist schon oft von Fachleuten bedauert worden, daß es im Deutschen keine gute populäre Geologie gibt, die auf den neuesten wissenschaftlichen Forschungen fußt und das ungeheure Material, das in wissenschaftlichen Zeitschriften und Monographien vergraben ist, in einer für den gebildeten Leser genußvollen Darstellung wiedergibt, ohne in literarische Phantastereien zu verfallen. Diese schwierige Aufgabe zu lösen war wohl niemand besser berufen als der Verfasser, dessen im vorigen Jahre erschienenes Buch „Der Mensch zur Eiszeit in Europa" bei Laien und Fachgelehrten eine geradezu begeisterte Aufnahme gefunden hat. Was man an diesem Werke lobt: eine gründliche Quellenkenntnis, wissenschaftliche Behandlung des Stoffes und eine klare, stilistisch vollendete Darstellung, das zeichnet auch dieses neueste Werk aus.

Druck von M. Müller & Sohn, München V.